

Vierzehnte Sitzung – Quatorzième séance

Mittwoch, 18. März 1998

Mercredi 18 mars 1998

15.00 h

Vorsitz – Présidence: Heberlein Trix (R, ZH)

96.091

Bundesverfassung. Reform

Constitution fédérale. Réforme

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 640 hiavor – Voir page 640 ci-devant

A1. Bundesbeschluss über eine nachgeführte Bundesverfassung (Titel, Art. 1–126, 185)(Fortsetzung)

A1. Arrêté fédéral relatif à une mise à jour de la Constitution fédérale (titre, art. 1–126, 185)(suite)

Art. 7 (Fortsetzung) – Art. 7 (suite)

Goll Christine (S, ZH): Gestatten Sie mir eine Vorbemerkung: Ich bin mit dem Vorgehen unzufrieden, das uns der Präsident heute zu Artikel 7 vorgeschlagen hat, nämlich alle Absätze und alle Minderheitsanträge «in einem Aufwisch» zu behandeln. Unzufrieden bin ich deshalb, weil es für unsere Fraktion bei Artikel 7 vor allem um einen griffigen Verfassungsartikel zur Rechtsgleichheit und um einen umfassenden Diskriminierungsschutz geht.

Ich gehe davon aus, dass es jede betroffene Bevölkerungsgruppe – seien es Behinderte, Schwule, Lesben oder Frauen – verdienen würde, dass man hier ihre Lebensrealität, die im Alltag von zahlreichen Diskriminierungen geprägt ist, analysiert, debattiert und sich im Zusammenhang mit der Verfassungsrevision mit entsprechenden Anpassungen auseinandersetzt.

Ich begründe den Minderheitsantrag V: Er bezieht sich auf Artikel 7 Absatz 3bis, in dem die Gleichstellung von Mann und Frau festgeschrieben wird. Ich schlage Ihnen vor, einen Absatz 3bis folgenden Inhalts einzufügen: «Bund und Kantone verwirklichen die materielle Gleichstellung zwischen Frauen und Männern in allen Lebensbereichen, indem sie bestehende Diskriminierungen beseitigen und positive Massnahmen fördern.»

Die Schweiz ist ein frauenpolitisches Entwicklungsland. Sie wissen, dass den Frauen in der Schweiz die politische Mündigkeit durch die Einführung des Frauenwahl- und -stimmrechtes erst 1971 zugestanden worden ist. Es dauerte zehn weitere Jahre – bis 1981 –, bis wir endlich einen Gleichstellungsartikel in der Bundesverfassung hatten, und weitere fünfzehn Jahre, bis 1996 das Gleichstellungsgesetz in Kraft gesetzt wurde.

Ich empfinde diese unglaubliche Langsamkeit des Politisch-Ernstgenommenwerdens als Frau in diesem Land als unerträglich. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist eine Jahrhundertaufgabe. Deshalb muss es auch eine Verpflichtung von Bund und Kantonen sein, alle Mittel auszuschöpfen, um bestehende Diskriminierungen zu beseitigen. Am besten kann dies durch die Förderung von positiven Massnahmen geschehen. An dieser Stelle möchte ich betonen, dass es bei der Förderung positiver Massnahmen keineswegs um ir-

gendwelche Bevorzugungen geht; es geht auch keinesfalls um irgendwelche Privilegien für Frauen. Es geht schlicht und einfach um die Mitberücksichtigung von Frauen.

Im Antrag der Minderheit V ist vor allem die Formulierung wichtig, dass «alle Lebensbereiche» beachtet werden müssen. Ich gehe dabei von den heutigen Defiziten aus und möchte exemplarisch ein Beispiel erwähnen, nämlich die ungleiche Verteilung von bezahlter und unbezahlter Arbeit zwischen den Geschlechtern, die auch Auswirkungen auf sämtliche weiteren Lebensbereiche von Frauen und Männern hat, also nicht nur auf die privaten, die eigenen vier Wände.

Auswirkungen hat sie im Bereich der krassen Untervertretung von Frauen in wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Entscheidungspositionen, aber auch in bezug auf die nach wie vor bestehende politische Unmündigkeit von Frauen in der Praxis, wenn man an die krasse Untervertretung von Frauen in politischen Gremien denkt.

Wir haben die Quoten-Initiative, die behandlungsreif ist, auf der Traktandenliste. Denjenigen, die sich gegen die Quoten-Initiative wehren, möchte ich sagen: Wer die Quote nicht will, muss die Frauen wollen! Insofern verstehe ich meinen Antrag auch als eine Konkretisierung, diesen Willen klar und deutlich in der Bundesverfassung festzuhalten.

Gleichstellungspolitik kann heute nicht einfach als erledigt abgehakt werden. Vielmehr ist Gleichstellungspolitik eine Querschnittaufgabe, und zwar eine Querschnittaufgabe, die alle Politikbereiche betrifft. Insofern ist es auch wichtig, dass sich Bund und Kantone dafür einsetzen, dass die materielle Gleichstellung der Geschlechter in allen Lebensbereichen beschleunigt wird.

Gross Jost (S, TG): Ich spreche hier als Fraktionssprecher zum ganzen Artikel 7 und vertrete zugleich den Antrag der Minderheit VII zu Absatz 4, selbstverständlich auch im Namen der Fraktion. Ich sage das auch im Hinblick auf die Zeitguillotine.

Ich spreche zuerst zum Diskriminierungsverbot in Absatz 2: Ich bitte Sie um Unterstützung der Fassung der Mehrheit und um Ablehnung des Antrages der Minderheit II (Fischer-Hägglingen). Die Konkretisierung des allgemeinen Diskriminierungsverbotes mit der illustrativen Aufzählung besonderer Diskriminierungsformen – keine Untertanenverhältnisse, keine Vorrechte des Ortes, der Geburt, der Familien oder von Personen – entspricht der alten verfassungsrechtlichen Tradition von Artikel 4 Absatz 1 der bestehenden Bundesverfassung.

Der Bundesrat hat sich vom bisherigen Konzept leiten lassen, im Sinne einer Aktualisierung aber zusätzliche Diskriminierungstatbestände aufgeführt – Diskriminierung namentlich wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen und politischen Überzeugung sowie wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung. Der Ständerat hat daraus ein allgemeines Diskriminierungsverbot gemacht, ohne Aufführung besonders relevanter Diskriminierungsformen. Er hat dies vor allem damit begründet – auch Herr Fischer-Hägglingen tut dies –, dass er nicht einzelne diskriminierte Gesellschaftsgruppen durch die namentliche Erwähnung privilegieren und andere schlechter behandeln wolle. Die Begründung überzeugt nicht, und sie lässt vor allem die notwendige politische Sensibilität gegenüber der wichtigen Gesellschaftsgruppe der Behinderten – gegen eine halbe Million Menschen in der Schweiz – vermissen.

Erklärtes Ziel der Bundesverfassung ist eine verständliche und volksnahe Sprache. Der Hinweis auf die Diskriminierung der Behinderten hat eine hohe Signalwirkung. Gerade Behinderte laufen trotz ihrer grossen Zahl Gefahr, von der Gesellschaft vergessen zu werden. So sind z. B. in fast allen kantonalen Baugesetzen Normen über behindertengerechtes Bauen enthalten; gleichwohl werden diese nicht zwingenden Normen häufig nicht beachtet. Die Lösung des Ständerates ist deshalb entschieden abzulehnen.

Der dreigliedrige Behindertenbegriff (körperlich, geistig oder psychisch) entspricht der herrschenden Lehre und Recht-

sprechung. Er hat z. B. auch Eingang in die IV-Praxis gefunden; ebenso ist er Gegenstand der 4. IVG-Revision. Wie wichtig die Aufführung der psychischen Behinderung ist, zeigt die Stellungnahme des Vorortes zur IVG-Revision. Dort wird zu Unrecht davon ausgegangen, die IV-Praxis anerkenne die psychische Behinderung gar nicht. Die Klarstellung in der Verfassung hat deshalb nicht nur Signalwirkung, sie stellt auch die Rechtslage auf Verfassungsebene klar.

Wer die Aufführung besonderer Diskriminierungsgruppen in der Verfassung ablehnt, müsste konsequenterweise auch die Aufnahme der Geschlechtergleichheit und des Verbotes der Diskriminierung der Frauen in der Verfassung in Frage stellen. Die ständerätliche Fassung ist deshalb auch inkonsequent.

Die Demonstration der Behinderten vom letzten Samstag ist ein eindrückliches Zeugnis einer neu entstandenen Bürgerrechtsbewegung der Behinderten, die gleiche Rechte, nicht Almosen will. Auf dem Transparent einer gelähmten Frau an dieser Demonstration stand: «Müssen wir gleich sein, um gleiche Rechte zu haben, oder haben nur Gleiche gleiche Rechte?»

Ich spreche jetzt zu Absatz 4, zur Gleichstellung der Behinderten. Hier unterstützt die SP-Fraktion den Antrag der Mehrheit, was den ersten Satz betrifft, hingegen den Antrag der Minderheit VII, die einen zweiten Satz vorschlägt.

Die Fassung der nationalrätlichen Kommission sieht zusätzlich zum Diskriminierungsverbot ein Gleichstellungsgebot vor. Das Gesetz habe «Massnahmen zum Ausgleich oder zur Beseitigung bestehender Benachteiligungen» Behinderter vorzusehen. Diese Formulierung ist eine etwas vereinfachte Fassung des Antrages der nationalrätlichen SGK zur Konkretisierung der parlamentarischen Initiative Suter, der vom Nationalrat ohne Gegenstimme Folge gegeben wurde. Der Antrag der SGK ist mit einer Zweidrittelmehrheit zuhauenden des Plenums verabschiedet worden. Leider ist es aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht möglich, die parlamentarische Initiative Suter und den Verfassungsentwurf gleichzeitig zu behandeln.

Das Gleichstellungsgebot geht über das Diskriminierungsverbot hinaus, indem es aktive Massnahmen des Staates verlangt. Dazu gehören nicht nur Gebote und Verbote, sondern z. B. auch wirtschaftliche Anreize für eine vermehrte Beschäftigung Behinderter in der Arbeitswelt, wo sie bekanntlich immer mehr ausgegliedert werden. Soziale, gesellschaftliche Integration von Behinderten ist nicht nur ein Gebot der Gleichbehandlung, sondern sie ist ganz im Sinne einer richtig verstandenen Sozial- und Wirtschaftspolitik. Jeder wieder eingegliederte und damit für sein Leben wieder selbst verantwortliche, autonome Behinderte wird dem Staat auch soziale Kosten sparen. Die Dachorganisation der Behindertenorganisationen hat in einem umfassenden Bericht zahlreiche Lebensbereiche aufgeführt, wo staatliche Anstrengungen zur Gleichstellung notwendig sind. Die Formulierung entspricht einem Passus der Geschlechtergleichheit in Absatz 3, wonach das Gesetz für die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung zwischen Mann und Frau zu sorgen hat.

Mit ihrem Antrag auf Einfügung eines zweiten Satzes in Absatz 4 macht sich die Minderheit VII für den direkten Zugang zu öffentlichen Bauten und Einrichtungen und das Klagerecht stark.

Die SGK hat – wiederum mit Zweidrittelmehrheit – beantragt, bei der Konkretisierung der parlamentarischen Initiative Suter neben dem Diskriminierungsverbot und dem Gleichstellungsgebot ein direktes Klagerecht der Betroffenen vorzusehen, das ihnen den Zugang zu Bauten und Anlagen und die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Leistungen gewährleistet, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

Damit ist eine direkte Drittwirkung der Rechtsgleichheit in ihrer Schutzwirkung für Behinderte postuliert. In den USA ist ein entsprechender gesetzlicher Anspruch auf Gleichstellung der wesentliche Motor zur Herbeiführung der Gleichstellung. Entsprechend ist die Situation der Behinderter in den USA in der Schule, in der Arbeitswelt, bei der Beseitigung von Mobilitäts- und Kommunikationsschranken wesentlich fortgeschrittener als in der Schweiz.

Frau Nabholz hat das an der Behindertendemonstration mit dem Zitat eines Bundesrichters so ausgedrückt: «Es ist das Gesetz, das der Moral Zähne gibt.» Ein solches Recht ist nach dem Urteil beigezogener Verfassungsexperten – Prof. Tschannen, Prof. Jörg Paul Müller, Prof. Kölz – justitiabel, d. h. als Rechtsanspruch nach richterlicher Auslegung und Konkretisierung direkt anwendbar.

Die Gegner einer solchen Gewährleistung befürchten Mehrkosten, der Vorort spricht von zusätzlichen Belastungen der Wirtschaft in Milliardenhöhe. Diese leichtfertig vorgebrachte Zahl ist in keiner Weise verifiziert. Untersuchungen haben gezeigt, dass behindertengerechtes Bauen weniger als zwei Prozent der Baukosten beansprucht, wenn es bereits im Projektstadium berücksichtigt wird. Sie haben hier im Bundeshaus, das rollstuhlgängig ist, Anschauungsmaterial – ein gewiss nicht einfaches Gebäude. Sie werden mir doch nicht sagen, dass diese Kosten für den Staat unzumutbar sind.

Im übrigen steht der Anspruch auf Zugang zu Bauten und Einrichtungen unter der einschränkenden Klausel der Zumutbarkeit. Diese Einschränkung würde sich zwar ohne weiteres auch aus dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit ergeben, sie soll aber Bedenken beruhigen, wonach ein vorbehaltloser, uneingeschränkter Anspruch zu einer Überforderung des Staates und Privater führen könnte.

Dieser dritte Satz ist für alle Behinderten und Behindertenorganisationen eine *Conditio sine qua non* der Zustimmung zum vorliegenden Verfassungsentwurf, soweit er die Gleichstellung der Behinderten betrifft. Sie alle haben gespürt, wie ernst es den Betroffenen und ihren Organisationen mit dieser Forderung ist. Der Einwand, dieser dritte Satz sprengte das Nachführungskonzept, ist nicht stichhaltig, denn die Konkretisierung der parlamentarischen Initiative Suter «Gleichstellung der Behinderten» ist ja schon in der Pipeline des Parlamentes. Es wäre verfahrensökonomisch unsinnig, dieses Reformanliegen nicht auch im Rahmen der Verfassungsreform zu verwirklichen.

Im übrigen zeigt die bundesgerichtliche Rechtsprechung klar auf, dass schon nach dem geltenden Rechtsverständnis des Gleichbehandlungsgrundsatzes Leistungsansprüche aus Artikel 4 der Bundesverfassung abgeleitet werden können, so z. B. der rechtsgleiche Zugang zu staatlichen Einrichtungen innerhalb der bestehenden Kapazitäten. In diesem Sinne ist der dritte Satz nicht eine dem bisherigen Recht fremde verfassungspolitische Neuerung.

Die Revision der Bundesverfassung hat im Volk keine Grundwelle der Begeisterung ausgelöst; das war auch nicht zu erwarten. Die Gleichstellung der Behinderten als Forderung, hinter der eine halbe Million Betroffener und rund sechzig Behindertenorganisationen stehen, hat einen kleinen Funken in das Volk getragen. Tun wir etwas Mutiges in dieser Zeit der Depression und der Mutlosigkeit!

Das ist kein kostentreibender Ausbau des Sozialstaates, sondern ein Aufbau des Rechtsstaates im Sinne: gleiche Rechte für alle. Das ist auch kein parteipolitisches Anliegen; nicht nur der neue Bundesrat Couchepin, sondern Vertreter aller Fraktionen stehen hinter diesem Anliegen.

Ich schlüpfe jetzt noch schnell ins Kleid des Fraktionssprechers und beantrage Ihnen im Namen der SP-Fraktion, dass Sie auch die Anträge der Minderheiten I (Maury Pasquier), III (Thür), IV (Gysin Remo), V (Goll) und VIII (Goll) unterstützen. Ich verweise auf die entsprechenden Begründungen der Antragsteller.

Ich danke Frau Grendelmeier, dass sie mit ihrem Antrag den Antrag zu Absatz 4 betreffend die wichtige Gleichstellung der Behinderten nicht konkurrenziert, sondern ihn zum Gegenstand eines eigenen Absatzes gemacht hat.

Präsidentin: Herr Gross Jost, Sie haben die Redezeit Ihrer Fraktion damit bereits ausgeschöpft.

Goll Christine (S, ZH): Mit der Begründung zum Antrag der Minderheit VIII schliesse ich an die soeben geäußerten Begründungen zum Antrag der Minderheit VII (Gross Jost) an. Die Formulierung, die ich Ihnen in Absatz 4 beantrage, lautet: «Der Zugang zu Bauten und Anlagen oder die Inanspruch-

nahme von Einrichtungen und Leistungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist gewährleistet.» Ich beantrage Ihnen gegenüber dem Antrag der Minderheit VII die Streichung von zwei Worten, nämlich der beiden Worte «soweit zumutbar».

Stellen Sie sich vor: Die Konsequenz dieser beiden Worte, «soweit zumutbar», wäre folgende: Der Bundesplatz ist soweit zumutbar für Behinderte zugänglich. Was wir am Samstag hier vor dem Bundeshaus erlebt haben, war eine eindrückliche Manifestation von 8000 Betroffenen, eine Manifestation von Behinderten, die hier nicht einfach ihre Emotionen zum Ausdruck gebracht haben, wie das Herr Fischer-Hägglingen in seinem Votum erwähnt hat.

Es geht ganz klar darum, dass Behinderte heute nicht mehr übersehbar sind, dass sie auch nicht mehr überhörbar sind und eine Politik des Mitleids weder brauchen noch wollen. Behinderte fordern selbstbewusst ihre Rechte ein. Sie durchbrechen die Klagemauer; sie haben das am letzten Samstag als Symbol für die Beseitigung zahlreicher Diskriminierungen in der Praxis, in ihrem Alltag, eindrücklich demonstriert. Sie machen damit nichts anderes, als den Grundsatz der IV zu vertreten: «Eingliederung vor Rente!»

Die Formulierungen, die wir hier im Rahmen von Artikel 7 zur Rechtsgleichheit behandeln, entstammen der parlamentarischen Initiative Suter. In der nationalrätlichen Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit haben wir beschlossen, dieses Anliegen, dem im Nationalrat mit deutlichem Mehr Folge gegeben wurde, auf zwei Schienen weiterzuverfolgen; eine davon ist eben diese Verfassungsrevision.

Herr Suter hatte in seiner parlamentarischen Initiative sehr klare Vorstellungen und auch klare Formulierungen. Ich erinnere mich daran, dass wir bereits bei der Behandlung seiner Initiative, wo es um deren Umsetzung in der nationalrätlichen SGK ging, eine eindrückliche Manifestation von Behinderten vor dem Bundeshaus erlebt haben. Behindertenorganisationen überreichten uns als Geschenk geplatze Luftballonhüllen und drückten damit u. a. ihren Protest gegen eine Verwässerung der klaren Formulierungen in der Initiative Suter aus. Die Behinderten haben damals zum Ausdruck gebracht, dass sie keine Gummiformulierungen, keine Gummiparagrafen, wollen. Genau der Begriff «soweit zumutbar» ist aber eine solche Gummiformulierung.

Zumutbar für wen? frage ich Sie. Zumutbar für uns Nichtbehinderte, wenn neben uns auch Behinderte Zugang zu öffentlichen Bauten haben wollen? Zumutbar für wen? Zumutbar für die Öffentlichkeit, dass Leistungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, auch Behinderten gewährt werden sollen? Gehören Behinderte etwa nicht zur Öffentlichkeit? Zumutbar etwa für Architekten, Architektinnen oder Baufachleute, die sich überlegen müssen, wie sie Bauten künftig gestalten oder auch umbauen, damit die Teilhabe von Behinderten am gesellschaftlichen Leben gewährleistet ist?

In den Diskussionen der SGK ging es einzig und allein um die Zumutbarkeit für die Bundeskasse! Der Zustand der Bundeskasse kann aber kein Kriterium für die Gewährung von Grundrechten sein. Der Bundeshaushalt darf nicht für die faktische Rechtsungleichheit zwischen Behinderten und Nichtbehinderten herhalten, wie sie heute besteht.

Ich bitte Sie deshalb: Streichen Sie diesen Gummiparagrafen, streichen Sie die Worte «soweit zumutbar», denn diese zwei Worte sind heute eine Zumutung für die Behinderten in diesem Land.

Semadeni Silva (S, GR): Anch'io vi parlerò della parità delle donne nell'ambito della lingua, e questa volta della lingua italiana. Quando le donne fanno un piccolo passo avanti nelle loro conquiste sociali, ogni volta – ecco – succede un parapiglia grammaticale: maestro o maestra? avvocato o avvocatata? consigliere o consigliera?

Anche sulla soglia del terzo millennio, la volontà di aggiornare il linguaggio alla nuova realtà, dovuta appunto alla parità di diritti, solleva polvere, per non dire un polverone. Il Consiglio federale ci presenta una versione tedesca della Costituzione federale libera da espressioni sessiste, una grande prestazione che le donne svizzero-tedesche sanno apprezzare.

Ma la versione italiana – e anche quella francese e retoromancia – considerano questa esigenza solo marginalmente. Quanto è stato possibile per la lingua tedesca che, lo ammetto, è più facilmente adattabile, sembra essere impossibile o almeno difficile per le lingue latine. Eppure, il problema del superamento dell'uso sessista della lingua è sentito oggi dappertutto. In Italia, già nel 1987 la Commissione delle pari opportunità presso la Presidenza del Consiglio ha pubblicato due volumi su questo tema, nei quali si spiegano le radici del sessismo linguistico e si elaborano suggerimenti pratici per un uso non sessista della lingua italiana. Quindi chi, armato di buona volontà, ragiona a fil di logica e di grammatica, trova soluzioni non sessiste anche per le lingue latine. La grammatica infatti insegna una cosa elementare: che per gli uomini esiste un maschile e per le donne un femminile. E non si può far eccezione per un consigliere o per un deputato. I termini maschili non hanno valenza per entrambi i sessi. Lo sapeva bene la patriota francese Olympe de Gouges – e lo dico per sostenere anche la collega Maury Pasquier –, la quale già nel 1791 si è sentita in obbligo di completare la «Déclaration des droits de l'homme et du citoyen» con una «déclaration des droits de la femme et de la citoyenne».

Infatti, solo l'inserimento delle donne nel mondo del lavoro extradomestico e quindi l'indipendenza economica hanno permesso alle donne di entrare nella vita pubblica. Solo allora sono nati i nuovi termini femminili, prima nell'ambito professionale, e poi piano piano anche in politica. Chi discute oggi ancora sulla legittimità dell'appellativo di «maestra» da dare ad una insegnante di scuola elementare? L'Accademia della Crusca ha ben altro di cui occuparsi nel suo sforzo di mantenere pura la lingua italiana! Fra qualche anno – e la costituzione si affaccia sul nuovo secolo e vuole avere vita lunga – termini come consigliera, deputata, ministra, ambasciatrice o cancelliera faranno parte normalmente del nostro vocabolario come tanti altri termini.

La lingua è in continua evoluzione e non fa altro che adattarsi alla realtà in movimento. L'aggiornamento della costituzione che conta l'aggiornamento linguistico fra i suoi obiettivi principali, esige il rispetto del principio della parità, e quindi uno sforzo particolare nella scelta di formulazioni e termini non sessisti in tutte le lingue nazionali, compreso il romancio. L'uso non sessista della lingua deve permettere a tutti, uomini e donne, di riconoscersi come parti attive nella realizzazione dei principi democratici sanciti appunto dalla Costituzione federale. Quindi, quale svizzera di lingua italiana, chiedo che anche la versione italiana della nuova Costituzione federale si serva – come la versione tedesca e come rivendica la minoranza Maury Pasquier per la versione francese – in modo pragmatico e creativo di una terminologia possibilmente non sessista.

Questa proposta non vuole stravolgere, meno che meno imbarbarare la bella lingua italiana, e non chiede nemmeno una applicazione dogmatica delle regole. Chiede però particolare attenzione per i tre seguenti principi:

- il termine «uomo» venga sostituito dalla locuzione «essere umano»;

- pronomi e sostantivi generici maschili vengano sostituiti da formulazioni neutre o, ove ciò non è possibile, si menzioni sia la forma maschile che quella femminile;

- titoli e funzioni vengano nominati di regola sia al maschile che al femminile, ogni qualvolta non si disponga di un termine neutro. Sono convinta che la Commissione di redazione saprà fare del suo meglio nella ricerca di soluzioni adeguate. Vi prego quindi di sostenere la mia proposta per l'italiano e per il romancio e la proposta di minoranza Maury Pasquier per il francese. Le donne delle minoranze linguistiche non vogliono essere da meno di quelle svizzero-tedesche.

Leuba Jean-François (L, VD): Je rappelle que ma proposition est équivalente à celle de la minorité II, à cette petite nuance près que le Conseil des Etats a fait deux alinéas et que je pense que cette solution est préférable. Je rappelle que la minorité II a retiré sa proposition au profit de ma proposition.

Sur le fond, comme M. Fischer-Hägglingen, je dirai que la campagne n'avait pas commencé lorsque nous avons soutenu la proposition consistant à dire, à l'article 7, «nul ne doit subir de discrimination», point, terminé. Depuis lors, chaque fois que j'ai reçu des demandes supplémentaires de la part de groupes minoritaires d'inscrire leurs droits dans le texte constitutionnel, j'ai acquis la conviction que nous avions un peu plus raison, parce qu'il n'y avait pas de motif non plus de s'arrêter à cette énumération. Il est clair que cette énumération présente le défaut fondamental – et je vous prie d'y songer – que ceux qui ne sont pas dans l'énumération se considèrent d'emblée comme discriminés, puisqu'il n'y figurent pas. Alors, qui voulez-vous mettre dans cette énumération pour être sûr de n'oublier personne aujourd'hui, et de n'oublier personne demain? Parce que demain, d'autres groupes minoritaires viendront demander pourquoi ils ne figurent pas dans l'énumération de l'article 7 alinéa 2.

J'ai reçu des lettres des handicapés, bien sûr, ça va de soi; j'ai reçu des lettres des jeunes, qui veulent être énumérés spécialement; j'ai reçu des lettres des lesbiennes; j'ai reçu des lettres des homosexuels; j'ai reçu des lettres de toutes sortes de groupes qui souhaitent être expressément mentionnés. Et nous n'en finirons jamais parce que, demain, il y aura d'autres groupes minoritaires qui viendront demander la même chose. La seule consolation que je peux apporter à ceux qui m'ont écrit, c'est que j'ai lu leur correspondance et qu'ils m'ont conforté dans l'opinion qu'il ne fallait pas commencer l'énumération, car elle ne finira jamais.

Le Conseil fédéral avait commencé avec une énumération très modeste. La majorité de la commission a ajouté déjà notamment le mode de vie et la déficience psychique. Voilà deux adjonctions faites en toute bonne foi par la commission, et ça n'a fait qu'ouvrir la porte à des demandes supplémentaires. Il y a beaucoup de catégories de personnes qui auraient le droit d'être énumérées ici. Un problème tout à fait actuel, c'est les malades du sida: c'est un problème qui se pose aujourd'hui de façon tout à fait concrète, mais personne n'a proposé d'introduire les malades du sida dans l'interdiction de discrimination.

Je continuerai sur un ton un peu plus léger. Peut-être que les personnes de petite taille pourraient demander à être incluses, ou les chauves, pourquoi pas? Et ceux qui sont petits et chauves pourraient être inclus deux fois. Finalement, pourquoi ne pas inclure la minorité de ceux qui ne sont pas compris dans une autre minorité? En fait, ceux qui ne font pas partie de cette immense série de minorités qui sont indiquées vont finalement être une minorité, et ils ont aussi le droit de ne pas être discriminés par rapport aux autres minorités!

On nous reproche souvent la langue de bois, on nous reproche de nous intéresser à des problèmes qui ne touchent pas vraiment la population: nous faisons ici une démonstration ridicule, avec cette énumération, parfaitement ridicule parce que chacun va venir défendre sa propre catégorie de minoritaires, qui aura des raisons tout aussi bonnes, je l'admets parfaitement, d'être mentionnée à l'article 7 alinéa 2. Par conséquent, il n'y a qu'une seule manière de s'en sortir raisonnablement, c'est d'affirmer fortement et clairement que «nul ne doit subir de discrimination», point, terminé.

La proposition de minorité II et ma proposition ne font qu'une seule exception: il s'agit de répéter que l'homme et la femme sont égaux en droit. C'est vrai que l'homme et la femme sont égaux en droit. Il y a une bonne raison de faire cette exception. Tout d'abord, parce que les femmes sont majoritaires et non minoritaires dans notre peuple. C'est déjà une bonne raison de faire une exception pour une «minorité» qui est finalement majoritaire dans la population. Ensuite, parce qu'il s'agit d'une introduction récente dans notre constitution. Un des fils conducteurs de la mise à jour, c'est de ne pas remettre en cause ce qui a été introduit récemment dans la constitution. Comme il y a eu sur ce point un vote populaire récent, nous devons le respecter en partant de l'idée que le peuple n'a pas changé d'avis depuis.

J'aimerais m'adresser, au nom du groupe libéral, aux handicapés pour leur dire tout à fait clairement que la formule «nul ne doit subir de discrimination» s'applique expressément

aussi à eux. Bien entendu, les handicapés sont aussi touchés par cet article. Loin de nous l'idée d'admettre des discriminations pour les handicapés. Je rappelle d'abord que nous sommes ici dans un article qui exclut la discrimination. Relisez l'article 7 alinéa 1er! Il dit que «tous les hommes sont égaux devant la loi». Ce n'est pas un article de promotion de qui que ce soit. C'est simplement un article qui veut fonder l'égalité et qui interdit la discrimination. Ce n'est pas dans les buts de l'Etat, dans les devoirs de la Confédération. C'est simplement un article à effet passif: interdiction de discrimination. On cherche aujourd'hui à y introduire une notion active, positive qui n'a pas lieu d'être dans cette disposition. A tout le moins, ce qu'on pourrait faire remarquer, c'est qu'en tout cas s'il devait avoir un effet positif, c'est-à-dire l'élimination des discriminations, il est mal placé. Il devrait être ailleurs qu'à l'article 7.

Il y a encore les minorités VII et VIII que l'on doit combattre pour d'autres motifs. Lorsque l'on dit que «l'accès aux constructions et aux installations ou le recours à des installations et à des prestations destinées au public sont garantis», ça n'a rien à faire dans la constitution, ce sont des dispositions d'application qui sont des dispositions légales. Toute la mise à jour tend à distinguer ce qui doit être dans la constitution – les principes fondamentaux, et la non-discrimination, c'est de toute évidence un principe fondamental – de ce qui doit être renvoyé dans la loi. Or, quelles sont les dispositions architecturales qu'on doit prendre ici ou là? C'est manifestement des dispositions qui doivent être pesées, mesurées, qui doivent être inscrites dans une loi, avec peut-être des exceptions, des dispositions transitoires, etc. Ces dispositions n'ont rien à faire dans la constitution.

Deux mots encore, tout d'abord en ce qui concerne l'initiative parlementaire Suter (95.418). Cette initiative parlementaire est tout à fait fondée, mais laissons le peuple se prononcer sur celle-ci et ne la prenons pas en considération à l'occasion de la révision de la constitution! Ceux qui, par hypothèse, seraient opposés à cette initiative parlementaire devraient voter non à la révision de la constitution parce qu'ils refusent de donner suite à l'initiative parlementaire Suter. Laissons le peuple se prononcer sur cette question particulière, et ne la prenons pas en considération à l'occasion d'une révision de la constitution.

Enfin, une dernière remarque à l'intention de Mme Goll, qui s'en est pris très vivement à la proposition de la minorité VII. Presque tout son discours consistait à critiquer les termes «dans la limite du possible». Permettez-moi, Madame, de m'étonner que vous soyez cosignataire d'une disposition que vous condamnez de telle manière! Véritablement, il faudrait que l'on joue le jeu clairement: ne cosignez pas une proposition de minorité que vous avez passé votre temps à critiquer à la tribune!

Scheurer Rémy (L, NE): Monsieur Leuba, vous avez cité dans votre énumération de personnes les petits et les chauves. J'aimerais vous demander si vous avez fait une allusion personnelle ou exprimé une animosité particulière à l'égard de M. Frey Claude.

Leuba Jean-François (L, VD): Chacun est libre de donner l'interprétation qu'il veut des propos que j'ai tenus. Je n'ai rien à retirer, ni à ajouter.

Dettling Toni (R, SZ): Namens einer Mehrheit der FDP-Fraktion ersuche ich Sie, bei den Absätzen 1 und 2 den Antrag Leuba bzw. den Ständerat zu unterstützen, bei Absatz 3 der Mehrheit zuzustimmen und im übrigen alle Minderheitsanträge und Einzelanträge abzulehnen.

Für uns Freisinnige steht der Grundsatz, wonach alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, im Zentrum der Verfassung. Die Rechtsgleichheit und der damit verbundene Schutz vor Diskriminierung bilden gleichsam die Eckpfeiler jedes liberalen Rechtsstaates. So gesehen genügt die Verankerung der Rechtsgleichheit in der Verfassung und macht alle weiteren Regelungen überflüssig, denn das Gebot der Rechtsgleichheit gilt allgemein und in jedem Fall.

Soweit befinden wir uns denn auch mit allen anderen Minderheitsanträgen auf derselben Linie, indem wir alle zusammen verlangen, dass tatsächlich Gleiches gleich und tatsächlich Ungleiches ungleich behandelt wird, dies sowohl mit Bezug auf die Rechtsetzung als auch auf die Rechtsanwendung. Dieser Gleichbehandlungsgrundsatz bzw. das Diskriminierungsverbot gilt für alle Menschen in unserem Lande, gleich welcher Herkunft oder Rasse, gleich welcher Sprache oder sozialer Stellung sie sind, unabhängig davon, welche Überzeugung sie haben, ob sie jung oder alt, ob sie behaart oder glatzköpfig sind, unabhängig davon, ob sie im Besitz aller Kräfte sind oder mit einer Behinderung leben müssen.

Nun fordern aber viele Bürgerinnen und Bürger im Rahmen der Verfassungsrevision eine Konkretisierung dieses abstrakten Rechtsgleichheitsgrundsatzes. Sie verweisen auf die geltende Verfassung, bemühen neuere kantonale Verfassungen und zitieren auch die EMRK. Es ist nicht zu bestreiten, dass viele moderne Verfassungen solche exemplifikatorischen Aufzählungen über aktuelle Diskriminierungstatbestände enthalten.

Wir Freisinnigen sind der Meinung, dass nebst dem abstrakten Grundsatz der Gleichbehandlung die Erwähnung eines allgemeinen Diskriminierungsverbotes durchaus sinnvoll und zweckmässig ist, wiewohl auch dieses generelle Verbot im Grundsatz der Rechtsgleichheit enthalten ist. Immerhin ergeht damit die klare Weisung an alle staatlichen Behörden, jede Diskriminierung zu vermeiden. Wenn es sich dabei zweifellos auch um eine allgemeine Formulierung handelt, gibt sie doch nach unserer Auffassung genügend Handhabe, um bestehende Diskriminierungen auszumerzen, wobei natürlich die Anschauungen über die Diskriminierungen und deren Beseitigung im Einzelfall auseinandergehen.

Trotz der zugegebenermassen nach wie vor abstrakten Fassung des Antrages Leuba möchte die Mehrheit unserer Fraktion nicht darüber hinausgehen. Sie widersteht damit allen Pressionsversuchen und lässt es beim Diskriminierungsverbot und bei dem in Absatz 3 festgeschriebenen Gebot der Geschlechtergleichheit bewenden, denn jede Aufzählung ist naturgemäss unvollständig und weckt Wünsche und Ansprüche, für die der Gleichheitsartikel schon aus juristischer Sicht keine Grundlage bietet.

Auch wenn es sich nicht um eine abschliessende Aufzählung handelt, könnte doch die Nichtaufzählung als qualifiziertes Schweigen ausgelegt werden. Es kommt hinzu, dass alle beantragten Aufzählungen, namentlich auch diejenigen bezüglich Behindertenrechte, letztlich wohl auch über den Rahmen der Nachführung hinausgehen. Im übrigen sei nochmals darauf hingewiesen, dass sie in der allgemeinen Fassung gemäss Beschluss des Ständerates enthalten sind.

Aufgrund dieser Überlegungen kommt die Mehrheit der FDP-Fraktion zum Schluss, dass wir dem Ziel einer mehrheitsfähigen, transparenten und verständlichen neuen Verfassung am ehesten gerecht werden, wenn wir schlicht und einfach am Grundsatz festhalten, wonach alle Menschen vor dem Gesetz gleich und Diskriminierungen aller Art verboten sind. Namens der Mehrheit der FDP-Fraktion bitte ich Sie, in den Absätzen 1 und 2 dem Beschluss des Ständerates bzw. dem Antrag Leuba zuzustimmen, in Absatz 3 die Mehrheitsfassung zu unterstützen und alle übrigen Minderheits- und Einzelanträge abzulehnen.

Präsident: Ich möchte mich bei Frau Grendelmeier entschuldigen. Im Rahmen der insgesamt zwölf Anträge habe ich es unterlassen, sie ihren Antrag begründen zu lassen.

Grendelmeier Verena (U, ZH): Es wundert mich nicht, dass Sie mich vergessen haben. Bei einem Diskussionssystem, wie wir es heute anwenden, muss alles drunter und drüber gehen. Ich kann mich nur dem Vorwurf von Frau Goll anschliessen, die sinngemäss folgendes gesagt hat: Es geht nicht an, dass wir ein Fünfgangmenü auf einem einzigen Teller anrichten und sozusagen das Dessert in die Suppe kippen müssen, um allen Interessen «in einem Aufwisch» gerecht zu werden. Eine solche Art der Diskussion ist skandalös! Ich möchte das zuhänden des Amtlichen Bulletins hier festhalten.

Jetzt versuche ich – wie immer es mir auch gelingen mag –, diesem System gerecht zu werden und gleichzeitig für einen Teil der Fraktion, für die ganze Fraktion und für meinen Antrag zu reden – und das in fünf Minuten!

Mein Antrag ist ein fünfter Absatz zu Artikel 7. Den ganzen Artikel 7 kann man als Kern einer demokratischen Ordnung bezeichnen. Der Gleichheitsgedanke ist wohl der Urgedanke jeder Demokratie.

Erlauben Sie, dass ich das Bild eines Gebäudes verwende: Zuunterst ist der breiteste, der stärkste Teil eines Gebäudes, das Fundament: Das ist die Gleichheit. Darüber haben wir die Stockwerke, mit immer feiner werdenden Forderungen, präzisierend, was Gleichheit wirklich bedeutet. So haben wir im «ersten Stock» das Verbot, im Gesetz ungerechtfertigte Unterschiede zwischen den Menschen zuzulassen. Im «zweiten Stock» wird die sogenannte Drittwirkung begründet, d. h., auch Private dürfen – neben dem Staat – keine ungerechtfertigten Unterschiede machen. Im «dritten Stock» dann werden Kriterien beispielhaft herausgegriffen, beispielhaft aufgezählt, bei denen Unterscheidungen sicher nicht zulässig sind. Schliesslich, im «vierten Stock», haben wir einen Gesetzgebungsauftrag. Der Gesetzgeber wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass Gleichheit herrscht. Das betrifft die Absätze 3 und 4, d. h. die Frauen und die Behinderten. Sie sind nun nicht als Gruppierungen beispielhaft herausgegriffen, sondern sie sind abschliessend aufgezählt.

Mein Antrag, dieser Absatz 5, ist sozusagen die logische Ergänzung zu den Absätzen 3 und 4. Es ist aber ein Gesetzgebungsauftrag, der alle diskriminierten Gruppen umfassen soll.

Was soll dieser Absatz? Auch beim Gesetzgebungsauftrag sollten alle Gruppen und nicht nur die erwähnten Frauen und Behinderten berücksichtigt werden. Dieser Antrag ist somit der umfassendste, vielleicht auch der am offensten formulierte, weil auch Gruppen, deren Probleme bis heute gar nicht bekannt sind, die wir noch nicht sehen können – Herr Thür hat es heute morgen ähnlich formuliert –, erfasst werden können. Wir wissen nicht, wie sehr sich die Zeit ändert, wie sehr sich die Hintergründe einer Zeit ändern und somit auch die Gruppierungen.

Eine Gruppe, die heute ihre Rechte fordert – damit komme ich zu Absatz 2 und zur Minderheit III –, sind die homophilen Menschen, die Lesben und die Schwulen, deren Probleme wir zwar schon sehr lange kennen und sehen könnten, die wir aber in den meisten Fällen gar nicht sehen wollen, aus welchen Gründen auch immer.

Berechtigte Forderungen dieser Gruppe setzen aber gesetzliche Massnahmen voraus, die ihrer besonderen Situation Rechnung tragen. Das gleiche liesse sich beispielsweise auch über die Fahrenden sagen. Mit dem vorgeschlagenen Absatz 5 bekommt die Bundesversammlung die Kompetenz, gesetzgeberisch tätig zu werden und Gesetze konkret zu erlassen.

Vielleicht noch ein Wort zum gesamten Artikel 7: Zuerst nochmals zu Absatz 2 und zur Minderheit III betreffend die Homophilen: Hier unterstützt die LdU-Gruppe der Fraktion die Minderheit III mit der namentlichen Erwähnung der «geschlechtlichen Orientierung». Die Gründe dafür sind klar. Die Diskriminierung ist erkennbar, und zwar auch dann, wenn sie in weiten Kreisen als gerechtfertigt gilt. Das hat die verschiedensten Gründe; es werden religiöse und medizinische Gründe angeführt, es werden aber vor allem Gründe angeführt, die diejenigen selber betreffen, die diskriminieren. Deshalb muss das Parlament zuhänden der Gerichte klar festlegen können, dass diese Diskriminierung illegitim ist.

Zu Absatz 4 betreffend die Behinderten: Hier unterstützt die gesamte LdU/EVP-Fraktion die Mehrheit: Es handelt sich um das klassische Beispiel einer besonderen Situation, die eine besondere Regelung nötig macht.

Es reicht nicht, auf die Gleichheit, auf das Fundament des Gebäudes, also darauf hinzuweisen, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind. Das wäre etwa so, wie wenn man einfach sagen würde: «Allen Menschen ist das Treppensteigen erlaubt.» In diesem Zusammenhang wäre das blanker Hohn. Es wäre aber auch ebenso zynisch, aus-

schliesslich auf das Diskriminierungsverbot hinzuweisen, z. B. mit der Bestimmung: «Niemand darf einen anderen am Treppensteigen hindern.» Auch das wäre blanker Hohn. Was wir hier also dringend brauchen, ist eine besondere Massnahme für einen besonderen Fall mit einer besonderen Gesetzgebung.

Ich fasse zusammen: Artikel 4, der Gleichheitsartikel der geltenden Bundesverfassung, wurde schon vor 150 Jahren von reaktionären Kreisen als Gleichmacherei verteufelt. Als später die Frauen ihre Rechte anforderten, hörte man wieder das unselige Wort von der Gleichmacherei. Und dieses Schlagwort, dieses unsäglich dumme Scheinargument der Gleichmacherei, ist bis heute nicht gänzlich aus allen Köpfen verschwunden.

Indessen kann von Gleichmacherei keine Rede sein, im Gegenteil. Gerade weil wir die Verschiedenartigkeiten der Menschen erkennen und akzeptieren, verlangen wir die Anerkennung und die Gleichberechtigung aller Menschen in ihrer Verschiedenartigkeit.

Ostermann Roland (G, VD): Il n'est peut-être pas inutile, en préambule, de rappeler ce qu'est la discrimination: le fait de séparer un groupe social des autres en le traitant plus mal. Le groupe écologiste se déclare partisan d'un article décrétant que nul ne doit subir de discrimination, et ayant pour objectif premier d'éliminer les discriminations existantes. La question de l'énumération, fût-elle exemplaire, des discriminations à bannir peut poser un problème philosophique. En l'occurrence, elle aurait essentiellement pour but de mettre en évidence celles qui existent pour mieux les faire disparaître. Idéalement il faudrait placer cette liste dans des dispositions transitoires de la constitution. Ce serait faire preuve d'un bel optimisme.

Techniquement, cette énumération est délicate, puisque la possibilité d'une omission existe. Une telle omission constitue en elle-même une discrimination, cela a déjà été ressenti comme tel. Mais le vœu des personnes qui se sentent actuellement victimes de discrimination est vraiment qu'une telle liste figure dans la constitution. Il faut faire droit à leur exigence, en se disant bien que l'on recense ainsi les discriminations actuellement connues, infligées, donc subies, et qu'elles y figurent comme exemples de ce que nous ne voulons plus admettre. Cela permet d'ouvrir le dialogue sur ces questions, de nous sensibiliser aux difficultés qui assaillent certains de nos concitoyens. Cela nous indique aussi qu'il faut prendre des mesures positives pour remonter le courant. De plus, cette énumération, par l'importance des cas qu'elle porte sur le devant de la scène, nous invite aussi à ne pas galvauder le terme de discrimination comme il l'est lorsqu'il est récupéré par les fumeurs.

Le groupe écologiste soutient toutes les propositions qui permettent de combattre et d'éliminer les discriminations.

Loretan Otto (C, VS): Namens der CVP-Fraktion beantrage ich Ihnen, bei Artikel 7 Absätze 1 bis 3 der Kommissionenmehrheit zu folgen. Artikel 7 Absatz 1, der das Gleichheitsgebot statuiert, ist unbestritten.

Absatz 2 hält das Prinzip des Diskriminierungsverbotes fest; auch dies ist an sich unbestritten. Fraglich ist nur, ob in der Verfassung verschiedene Tatbestände aufgezählt werden sollen oder ob allenfalls, damit die Lesbarkeit der Verfassung erhöht wird, gemäss der Minderheit II (Fischer-Hägglingen) zu verfahren ist. In der CVP-Fraktion waren die Meinungen geteilt. Mehrheitlich wird der Mehrheit der Kommission zugestimmt.

Es ist nicht so, wie Kollege Dettling ausgeführt hat, dass mit dieser namentlichen, exemplarischen, aber nicht definitiven Aufzählung durch qualifiziertes Schweigen gewisse Tatbestände ausgeschlossen werden sollen. Gemäss der Botschaft ist ganz klar festgelegt, dass die Rechtsprechung bei der Weiterentwicklung auch in Zukunft offen ist und zusätzliche Tatbestände zulässt.

In Absatz 3 wird die heutige Verfassungsbestimmung übernommen, welche nicht nur die rechtliche Gleichbehandlung festhält, sondern sich aktiv für die Gleichstellung der Ge-

schlechter einsetzt. Wir kommen hier zu einem dynamischen Rechtsbegriff, insbesondere wenn wir das Prinzip festlegen, wonach Mann und Frau Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit haben.

Schwieriger ist die Frage zu Artikel 7 Absatz 4 zu beurteilen. Unsere Fraktion war skeptisch. Man kann argumentieren, diese Bestimmung gehe über die Nachführung hinaus. Man kann auch argumentieren, dass damit hohe Kosten verursacht würden. Ich persönlich denke, dass wir damit falsch liegen.

Ich werde für Artikel 7 Absatz 4 stimmen, weil ich der Meinung bin, dass es nicht so sehr um die Erfüllung eines sozialen Postulates geht, sondern vielmehr um die Durchsetzung des Grundsatzes der Gerechtigkeit. Wie wollen Sie in der heutigen Zeit, in der Konzerne wie Novartis ankündigen, 5,2 Milliarden Franken Reingewinn erzielt zu haben, unseren Mitbürgern, die die gleichen Pflichten haben wie wir, erklären, dass sie nicht die gleichen Rechte haben?

Schlürer Ulrich (V, ZH): Ich möchte Ihnen im Namen der SVP-Fraktion beliebt machen, mit Bezug auf die Absätze 1 und 2 auf den Beschluss des Ständerates bzw. auf den Antrag der Minderheit II (Fischer-Hägglingen) einzugehen, mit Bezug auf Absatz 3 dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen und mit Bezug auf Absatz 4 den Antrag der Minderheit VI (Fischer-Hägglingen) zu unterstützen.

Wenn wir ausschliesslich ein allgemeines Diskriminierungsverbot festhalten wollen, dann hat dies entgegen sich hartnäckig haltenden anderslautenden Gerüchten nicht etwa damit zu tun, dass wir es nicht verkraften können, dass im bundesrätlichen Katalog unter den nicht zu Diskriminierenden die Rothaarigen nicht aufgeführt sind.

Es geht vielmehr darum, dass wir uns zu entscheiden haben: Wollen wir eine Formulierung in die Verfassung aufnehmen, die auf Dauer ausgerichtet ist, die sich an für lange Zeit gültigen Grundsätzen orientiert? Oder wollen wir Diskriminierung so handhaben, wie sie aus dem von den Medien diktierten Zeitgeist resultiert oder wie sie – das wäre der Bezug zur Aktualität – dem Umfang der Lawinen von Postkarten, mit denen man im Vorfeld dieser Diskussion eingedeckt worden ist, entspricht?

Wenn wir die Fassung des Ständerates übernehmen, wird niemand, der jetzt vom Bundesrat noch im einzelnen aufgezählt wird, schlechtergestellt. Aber all diejenigen, die im Entwurf des Bundesrates oder in anderen Anträgen nicht ausdrücklich erwähnt sind, müssen sich auch nicht mehr als schlechtergestellt vorkommen, wenn wir uns auf ein allgemeines Diskriminierungsverbot beschränken.

Zu Absatz 4: Ich spreche hier als einer, der während zehn Jahren einer Behörde vorstand, die die Verantwortung für jene Schule im Kanton Zürich trug, welche die am schwersten behinderten, aber noch bildungsfähigen jungen Menschen aufnimmt und betreut. Ich habe während diesen zehn Präsidiums Jahren vieles gelernt. Ich habe Schwieriges und auch Erfreuliches erfahren.

Ich habe aber insbesondere eines gelernt, das mit der heutigen Diskussion zu tun hat: Es gibt in unserem Land Behinderte, die sich mitteilen können, die uns ihren Willen und ihre Interessen verständlich machen können. Es gibt aber auch eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Behinderten, die dies nicht können, die uns in der Ohnmacht des Nichtverstehens zurücklassen, so dass wir nicht wirklich wissen können, welches ihr tatsächlicher Wille ist, weil sie uns diesen nicht mitteilen können.

Ich erachte es deshalb als Anmassung, wenn jetzt Leute auftreten, die vorgeben, den Anspruch dieser Behinderten auf Selbstbestimmung deuten zu können, womit sie im Namen dieser Selbstbestimmung aufzutreten wüssten. Solches ist ebensowenig möglich – wie der Anspruch auf Gleichstellung nicht wirklich umzusetzen ist. Wir können uns zwar Tag für Tag darum bemühen, soweit wie irgend möglich die Gleichberechtigung für Behinderte zu gewährleisten. Aber die volle Gleichstellung bezüglich aller Gebäude und Einrichtungen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, können wir nicht garantieren.

Wer solches verlangt, dem geht es meines Erachtens vor allem darum, Paragraphen zu schaffen, die nachher eine Flut von Rechtshändeln ermöglichen; eine Flut von Rechtshändeln, die im Namen einer bestimmten Gruppe geführt werden können, wobei wir von den Angehörigen dieser Gruppe aber nicht wissen, ob sie mit der vorgenommenen Auslegung ihrer Behinderung tatsächlich einverstanden sind. Hier wird ein Wissen angemasst, das tatsächlich nicht vorhanden ist.

Wenn wir heute einen Blick in die Zeitung geworfen haben, konnten wir verfolgen, wie jemand, der auf seine Art auch behindert ist, von einem ausländischen Anwalt der Öffentlichkeit vorgeführt, ausgenutzt und ausgebeutet wird. Meines Erachtens dürfen wir nie zulassen, dass solche Praktiken auch Menschen zugemutet werden, die behindert sind, die es schon schwer genug haben, sich auszudrücken, die uns aber das Recht nicht einräumen, auf der Grundlage angemasseten Wissens im Namen ihrer Selbstbestimmung zu handeln.

Das Leben mit Behinderten stellt uns nicht in erster Linie juristische Aufgaben. Es stellt uns Erziehungsaufgaben, in gewisser Weise auch Selbsterziehungsaufgaben, mit dem Ziel, Rücksichtnahme, Rücksicht zu lernen, um diesen behinderten Menschen das Leben mit uns, mit den begünstigteren Menschen, zu ermöglichen und zu erleichtern. Das ist eine Erziehungsaufgabe, bei der sich Elternschaft – die Mutterschaft möchte ich hier ausdrücklich mit einschliessen – allerdings nicht einfach auf das Fordern nach Berechtigung für materielle Bezüge aus staatlichen Kassen reduziert.

Keller Rudolf (D, BL): Auch wenn es den meisten in diesem Saal nicht gefällt: Sie haben jetzt die Möglichkeit, von mir das zu hören, was später anlässlich der Volksabstimmung von weiten Teilen der Bevölkerung heftigstens diskutiert werden dürfte, falls Sie heute in Absatz 2 der Mehrheit und dem Bundesrat folgen. Ich kündige Ihnen für diesen Fall schon heute einen knallharten Abstimmungskampf an.

Es war zu erwarten, dass unter dem Titel «Rechtsgleichheit» weitere Begehren daherkommen. Dieser Artikel 7, der sogenannte Diskriminierungsartikel, trägt politischen und weltanschaulichen Zündstoff in sich. Uns geht die Formulierung in Absatz 2 zu weit. Wir sind davon überzeugt, dass der Grundsatz, wonach alle Menschen vor dem Gesetze gleich sind, absolut ausreichend ist und auch beinhaltet, dass selbstverständlich niemand diskriminiert werden darf. Die detaillierte Aufzählung von Kriterien – die Rasse, das Geschlecht, die Sprache, die soziale Stellung, die religiöse, weltanschauliche oder politische Überzeugung und die körperliche oder geistige Behinderung –, welche eine Diskriminierung verhindern sollen, ist nicht abschliessend und muss deshalb sehr stark angezweifelt werden.

Wie wollen Sie beispielsweise künftig, wenn die religiöse Diskriminierung explizit erwähnt ist, verhindern, dass aus diesem Verfassungsartikel für den religiösen Islam neue und zusätzliche Grundrechte abgeleitet werden? Wir befürchten, dass Sie hier dem Islam Tür und Tor öffnen. Dank der Europäischen Menschenrechtskonvention kann dies sogar über eine nichtschweizerische Gerichtsbarkeit erstritten werden, wenn wir diesen Artikel gemäss Bundesrat und Mehrheit so festschreiben.

Aber auch über das folgende wird im Vorfeld der Volksabstimmung diskutiert: Wenn schon Schwule und Lesben hier zu ihrem Recht kommen sollen, dann mit genau gleichem Recht auch die Kinder, die Alten, die Zigeuner, die Ledigen, die geschiedenen Männer und Frauen usw. Doch diese Gruppen werden nicht explizit erwähnt! Die beantragte Aufzählung ist also willkürlich und schafft böses Blut bei denen, die eben nicht aufgeführt sind.

Offenbar sind wir schon so weit, dass wir den Zigeunern nicht mehr Zigeuner sagen dürfen, weil dies Rassendiskriminierung sein soll. Neu heisst diese Volksgruppe in gutem Amtsddeutsch «mobile ethnische Minderheit (MEM)». Die vorgeschlagene Fassung von Artikel 7 begünstigt solchen Unfug zusätzlich.

Wir ersehen doch schon alleine aus der Anzahl der nicht aufgelisteten Gruppen und aus der MEM-Problematik, dass wir uns auf sehr unsicherem Boden bewegen. All diejenigen

Gruppen, die im Verfassungstext nicht aufgeführt sind, könnten sich auch diskriminiert fühlen.

Ich unterstütze deshalb namens der demokratischen Fraktion den Antrag, Absatz 2 zu streichen. Dieser Absatz 2 mahnt uns natürlich sehr stark an das sogenannte Antirassismogesetz, das nun in immer breiteren Volkskreisen zu einem immer grösseren Ärgernis geworden ist. Ich befürchte, dass dieser Absatz 2 dannzumal von gewissen Kreisen als Grundlage verwendet würde, um uns Schweizerinnen und Schweizer mundtot zu machen. Das sogenannte Antirassismogesetz ist nach einem ähnlichen Strickmuster aufgebaut und hat das Ziel, uns Schweizerinnen und Schweizer zu knebeln und das Land zu internationalisieren, während die Einwanderung und die damit einhergehende Überfremdung unseres Landes weitergehen.

Mit dem Gesetz – verstärkt durch Artikel 7 Absatz 2 der zukünftigen Bundesverfassung – hat man es in der Hand, so weiterzufahren. Ich stelle bei immer mehr Leuten eine tiefsitzende Skepsis gegenüber solchen Formulierungen fest. Wir sind auch nicht bereit, mit diesem Verfassungsartikel das sogenannte Antirassismogesetz zusätzlich verfassungsrechtlich abzusichern. Dieser Absatz 2 dürfte die Verfassungsdiskussion im Volk sehr, sehr stark belasten, wenn nicht gar zu einem der hauptsächlichsten Stolpersteine für diese neue Verfassung werden.

Wir waren nie für Diskriminierung und standen immer für eine gute und gerechte Behandlung aller Leute ein, die in unserem Lande wohnen. Trotz allen anderslautenden Beteuerungen meinen wir, dass dieser Absatz 2 zusätzlich die verfassungsrechtliche Grundlage für eine eventuelle spätere Einführung des Ausländerstimmrechtes bringt. Diese schwerwiegenden Bedenken können Sie nicht so einfach vom Tisch wischen! Sie wollten eine schlanke Verfassung machen; Sie tun nun genau das Gegenteil! Ich meine, es ist nicht sehr klug, was die Kommissionsmehrheit und der Bundesrat wollen.

Ich lege Ihnen ans Herz: Überlegen Sie sich sehr, sehr gut, welche Formulierung Sie hier in die Verfassung aufnehmen. Die vorgeschlagene wird ganz sicher äussersten, grössten politischen Sprengstoff in sich bergen.

Grossenbacher Ruth (C, SO): Ich werde mich dafür einsetzen, dass die Gleichstellung der Behinderten ausdrücklich in der Verfassung verankert wird. Mit dieser Erwähnung geben wir ein Signal, dass wir es mit der Integration der Behinderten ernst meinen, dass wir bereit sind, mit ihnen zu leben, und sie nicht aus unserem Alltag ausschliessen wollen. Es gibt über eine halbe Million Behinderte in unserem Land. Sie und ihre Angehörigen wollen nicht Mitleid, nicht Ausgrenzung, sondern Respekt.

Als ich mich vor über zwanzig Jahren im Gemeinderat für einen Lift im Gemeindehaus, das renoviert werden musste, einsetzte, stiess ich zuerst auf Widerstand. Ein junger Kollege meinte, es fänden sich doch jederzeit Personen, die spontan helfen würden, einen Behinderten die Treppe hinaufzutragen. Genau hier liegt der falsche Ansatz! Behinderten gegenüber Respekt zu haben heisst nicht, alles für sie zu tun, sondern ihnen zu ermöglichen, möglichst vieles selber zu tun. Übrigens: Im Gemeindehaus haben wir in der Zwischenzeit einen Lift und auch eine Eingangsrampe, nur ist die Theke in der Gemeindeverwaltung so hoch, dass eine Person im Rollstuhl nicht darüber hinaussehen kann.

Immer noch sind 70 Prozent der öffentlichen Bauten nicht rollstuhlgängig. Blinde und Sehbehinderte können die Strasse nicht überqueren, weil an Fussgängerampeln akustische Signale fehlen. Sie können kein Geld von Bancomaten beziehen, weil die Automaten nicht für die taktile Benützung ausgerüstet sind. Schwerhörige können öffentliche Telefonkabinen nicht benutzen, weil diese keinen Verstärker haben. Solche Beispiele gäbe es noch viele. Alle diese äusseren Barrieren erschweren das Leben eines Behinderten stark. Diese Barrieren verunmöglichen oft ein Teilnehmen am Alltag, denn diese Schwellen grenzen aus und machen es einem behinderten Menschen schwer, ein eigenständiges Leben zu führen.

Es sind aber nicht nur diese technischen Barrieren, die wir beseitigen müssen. Vielmehr sind es die Barrieren in unseren Köpfen, die wir gegenüber Behinderten haben.

Während fünf Jahren habe ich in einem Heim für geistig behinderte Kinder gearbeitet. Dort habe ich oft mit den Eltern dieser Kinder gesprochen und deshalb viel über ihre Situation erfahren. Am meisten machte diesen Eltern zu schaffen, dass sie sich von der Gesellschaft ausgegrenzt fühlten. So wurden sie von ihren Freunden nicht mehr eingeladen, vielleicht weil diese den Anblick des behinderten Kindes nicht ertrugen oder den Aufwand für die Betreuung fürchteten. Der Freundeskreis von Eltern von behinderten Kindern beschränkt sich oft auf Personen, die in der gleichen Situation sind. Ich verstehe und unterstütze deshalb die Idee, behinderte und nichtbehinderte Kinder – und ich sage ausdrücklich: soweit dies möglich ist und den Möglichkeiten der Kinder entspricht – miteinander die Schule besuchen zu lassen, mit begleitendem Förder- und Stützunterricht. Auch hier gilt: Integration und nicht Separation!

Hier gilt aber ebenfalls: Nicht für alle das gleiche! Es muss gleichwohl Spezialschulen geben. Denn für viele wäre eine totale Integration eine Überforderung, und sie könnten in einer Schule, wo alle hingehen würden, nicht optimal gefördert werden. Aber es gibt auch Zwischenlösungen: teilweise gemeinsamer Unterricht und gemeinsame Pausenplätze. Wenn wir behinderten und nichtbehinderten Kindern die Möglichkeit geben, miteinander aufzuwachsen, geben wir ihnen auch die Möglichkeit, sehr früh untereinander Kontakte zu haben und so Vorurteile abzubauen. Kein nichtbehindertes Kind nimmt davon Schaden, im Gegenteil: So lernen sie, im Umgang mit anderen Rücksicht zu nehmen. Dies wäre eine Bereicherung, eine echte Schulung für das Leben.

Aus all diesen Gründen fordere ich bei Artikel 7 Absatz 2 die explizite Aufzählung der Gruppen, die von Diskriminierungen betroffen oder bedroht sind. Ich setze mich für den Antrag der Minderheit VII zu Absatz 4 ein, wo es nicht nur um die Nichtdiskriminierung geht, sondern auch um die Gewährleistung der Gleichstellung. Eine Verfassung, auch eine nachgeschriebene, widerspiegelt den Geist, oder man könnte sagen, den Zustand der Gesellschaft, die sie gemacht hat. Diese Verfassung muss auch vor unseren Kindern und Kindeskindern standhalten.

Haben wir deshalb den Mut zu einem Artikel 7, der möglichst viele Diskriminierungen jetzt und in Zukunft ausschliesst!

Günter Paul (S, BE): Diskriminierung ist Abwertung und Ausgrenzung. Als langjähriger Präsident einer grossen Behindertenorganisation – d. h. als «past president» – und als Vater einer schwerbehinderten Tochter kann ich Ihnen sagen: Es gibt diese Diskriminierungen heute noch – und zwar reichlich –, und es ist sinnvoll, wenn man etwas dagegen unternimmt.

Die Problematik des Aufzählens einzelner Diskriminierungen ist hier dargestellt worden. Ich glaube aber, dass diese Aufzählung mit einer sinnvollen Ergänzung, wie sie die Vorschläge Thür und Gysin Remo (Anträge der Minderheiten III und IV) beinhalten, recht vollständig ist. Wenn wir schauen, welche Gruppen sich bei uns gemeldet haben, welche aktiv geworden sind: dann umfasst das diese Gruppen. Wenn Herr Leuba noch die HIV-Positiven hinzuzählt, dann muss ich ihm sagen, dass diese bei den Kranken inbegriffen sind; sie haben ein körperliches Leiden.

Wenn Herr Leuba von «kleinen Leuten» spricht und Herr Scheurer nach Herrn Claude Frey eine Frage dazu stellt, muss ich Ihnen sagen: Ihr Austausch der Gedanken war zwar vielleicht geistreich, aber völlig deplaziert. Es geht nicht an, dass wir hier in einer Debatte, wo wir darüber diskutieren, Diskriminierungen von Behinderten abzubauen, Witzchen auf Kosten der Behinderten machen.

Es ist aber, so glaube ich, bis jetzt ein Aspekt auf der Strecke geblieben. Wir sprechen von Gerechtigkeit und davon, was wir für die Behinderten, für die Randgruppen, für die etwas Andersartigen tun sollen, und wir vergessen dabei etwas: dass bis jetzt jede Entwicklung vom Rand der Gesellschaft her ins Zentrum der Gesellschaft hineingekommen ist. Diese

Gruppen haben uns auch etwas zu bieten. Es ist nicht nur so, dass z. B. Behinderte, Homosexuelle oder Lesben in Kunst und Kultur etwas bieten können, sondern es ist in der Wissenschaft nicht anders. Wenn ich z. B. an Stephen W. Hawking denke, den Astrophysiker in England, der nur mit mechanischer Hilfe überlebt, nur mit einer Sprechmaschine sprechen kann – er ist es, der uns zu ganz neuen, vertieften Erkenntnissen über die letzten Geheimnisse des Universums verhilft.

Was ich damit sagen will, ist: Wenn wir die Diskriminierung abbauen, tun wir auch etwas für diese Gesellschaft. Eine gerechtere Gesellschaft ist eine bessere, eine lebenswertere Gesellschaft. Aber eine Gesellschaft, die alle ihre Mitglieder einbezieht und nicht Teile diskriminiert, die all ihre Fähigkeiten schützt und mit einbezieht, ist auch eine Gesellschaft mit mehr Zukunftschancen.

Eine ähnliche Problematik stellt sich bei der Gleichstellung der Frau, die Ihnen Frau Goll mit Absatz 3bis vorschlägt. Auch hier geht es um zwei Dinge: einerseits um Gerechtigkeit; die Gleichstellung von Mann und Frau muss erreicht werden, sie ist es heute nicht. Aber es ist andererseits auch so, dass unsere Gesellschaft die Mitarbeit der Frauen ganz dringend benötigt. Wir brauchen diese Mitarbeit. Wenn wir die Gleichstellung nicht erreichen, schaden wir nicht nur den Frauen, sondern der ganzen Gesellschaft. In diesem Sinne ist es wichtig, hier das Diskriminierungsverbot möglichst auszuweiten, eine möglichst offene Formulierung zu wählen.

Ich beantrage Ihnen daher, sowohl dem Antrag der Minderheit III wie auch dem Antrag der Minderheit IV zuzustimmen. Für die SP-Fraktion geht es hier um eine ganz wichtige Abstimmung. Ich möchte Ihnen daher mitteilen, dass wir für die Hauptabstimmung Namensaufruf bzw. Namensliste verlangt haben.

Suter Marc (R, BE): Wie es sich gehört, möchte ich vorweg meine Interessenbindung offenlegen: Ich bin ein sogenannt Behinderter, um es genau zu nehmen, ein körperlich Behinderter. Beide Begriffe sind unscharf, so gut wie auch der Begriff der Gleichstellung. Aber wir haben heute nicht die Zeit dafür, über dieses weite Feld zu gehen und hier diese auch philosophisch wichtigen Fragen in der Tiefe zu erörtern.

Warum wollen wir Behinderten einen griffigen Gleichstellungsartikel mit einem Diskriminierungsverbot bzw. einem Gleichstellungsgebot und einem Recht auf Zugang zu öffentlichen Bauten und Anlagen in unserer Bundesverfassung?

Ich muss dazu vorweg sagen: Es sind nicht etwa Ideen der Funktionäre der Behinderten, sondern es ist die Basis, die das will. Sie hat das eindrücklich an der grössten Kundgebung von Behinderten, die es in der Schweiz je gegeben hat, letzten Samstag auf dem Bundesplatz dokumentiert.

Das Positive zuerst: Gut ist in der Schweiz das soziale Netz für uns Behinderte, wenigstens bis heute. Invalidenversicherung, Ergänzungsleistungen und private Hilfe verhindern in den meisten Fällen, dass jemand wegen seiner Behinderung in finanzielle Not gerät. Das ist gut und wichtig, denn – man kann das mögen oder nicht – finanzielle Unabhängigkeit schafft in unserem Gesellschaftssystem eben auch individuelle Freiheit.

Nicht gut ist, dass es für uns immer noch viel zuviele Hindernisse gibt, Hindernisse in den Gesetzen, in den Köpfen, in der gebauten Welt. Die meisten von uns erleben eine separate Entwicklung in Schule, Arbeit und Freizeit. Eine Schule ohne uns ist aber eigentlich keine normale Schule. Es sind zwei neunjährige Mädchen im Rollstuhl dort oben auf der Tribüne, die könnten in die Regelschule, aber sie dürfen nicht, und ich finde das nicht normal.

Ein Betrieb ohne uns ist eigentlich auch kein normaler Betrieb, und ein Freizeit- und Kulturbereich ohne uns ist – wenn wir ehrlich sind – auch nicht normal oder eben natürlich. Davon haben wir genug! Wir verlangen freien Zugang zu allen Bauten und Einrichtungen, die Nichtbehinderten ganz selbstverständlich offenstehen! Wir wollen keine Prozessflut, Herr Leuba. Es gilt der Verhältnismässigkeitsgrundsatz, und ich habe, wie Sie auch, Vertrauen in unsere Institutionen und Gerichte, dass man hier das Augenmass bewahrt.

Wir wollen aber, dass diese Gleichstellung langfristig verwirklicht wird. Wir sind sicher, dass Bürgerinnen und Bürger in diesem Land eine so revidierte Verfassung gutheissen werden. Wenn man Ängste hat, wie Herr Leuba, dass wir das Fuder überladen, dann könnte man ja diesen Gegenstand als Teilrevision oder als Variante gleichentags mit der Totalrevision zur Abstimmung bringen, damit man klar ja oder nein zu einer Gleichstellung sagen könnte.

Wir verlangen von Ihnen, den Nichtbehinderten, keine Extraleistungen. Sie müssen uns auch nicht integrieren. Sie müssen uns nur helfen, die Türen aufzumachen, und uns Gelegenheit geben, uns selbst zu integrieren. Man hat einmal gesagt: «Hilfe zur Selbsthilfe!» An diesen Grundsatz glauben wir. Dieser Grundsatz gehört eigentlich in die Verfassung.

Nun, es wird eingewendet, dass dieser Grundsatz eigentlich unbestritten sei. Deshalb müsse man auch nichts in der Verfassung festschreiben. Dieser Einwand erinnert mich etwas an das Bild des Zahnarztes. Solange wir Löcher in den Zähnen haben, brauchen wir den Zahnarzt. Leider sind diese Löcher da, und wir Behinderten haben Probleme, und zwar trotz des Rechtsgleichheitsgrundsatzes, der schon fast seit Menschengedenken in unserer Verfassung steht. Weil wir Behinderten eben ungleich sind – wir schleppen tatsächlich lebenslang ein Kreuz mit uns herum –, braucht es in der Verfassung ein Gleichstellungsgebot und den Grundsatz, dass öffentliche Bauten und Anlagen wenigstens zugänglich sein müssen. Das ist eine Nuance. Wir wollen hier keine Komfortlösungen, aber immerhin den Zugang.

Wenn man dieser Argumentation, dass alles ohnehin kommen wird und in Ordnung ist, konsequent folgen würde, dann hätte es den Grundsatz betreffend die Gleichstellung von Mann und Frau nie gebraucht. Es kann doch aber nicht bestritten werden, dass dieser Gleichstellungsgrundsatz die Stellung der Frauen in unserem Land nachhaltig verbessert hat.

Die Frauen sind ohnehin unsere leuchtenden Vorbilder. Wir sind ihnen gegenüber einfach nur 18 Jahre im Rückstand. Ich bin auch davon überzeugt, dass niemand hier in diesem Saal den Behinderten schaden möchte, aber es fehlt am Bewusstsein.

Ich möchte mit einem Beispiel schliessen, das Ihnen vertraut ist: Als ich 1991 in den Nationalrat gewählt wurde, sollte ich – der Not gehorchend – den Lieferanteneingang benutzen, in das Hochparterre hinaufgetragen werden und vom Platz aus sprechen. Der damalige Nationalratspräsident, Hans-Rudolf Nebiker, brauchte keine Nachhilfestunde. Er traf noch gleichentags den Beschluss, das Bundeshaus rollstuhlgängig anpassen zu lassen. Ohne diese Veränderung hätte ich meine Funktion als Volksvertreter nicht wahrnehmen können.

Nun, das Problem ist, dass nur die allerwenigsten auf der Wildbahn da draussen, ausserhalb des Bundeshauses, einen Hans-Rudolf Nebiker im Rücken haben. Wir möchten den Schritt von der persönlichen Rücksichtnahme zur gesellschaftlichen Rücksichtnahme schaffen.

Ich bitte Sie – auch im Namen aller Behindertenorganisationen, ich möchte das betonen, denn es herrscht in dieser Frage eine seltene Einigkeit –, bei den Absätzen 1 bis 4 den Anträgen der Mehrheit zuzustimmen und auch die Anträge der Minderheiten VII (Gross Jost) und VIII (Goll) zu unterstützen.

Scheurer Rémy (L, NE): Il est difficile de parler après l'émouvante intervention de M. Suter, et sur un sujet qui n'a rien de commun avec ce qu'il vient de dire.

Lors de la session de janvier dernier, j'ai eu l'occasion de m'exprimer sur la proposition Maury Pasquier (BO 1998 N 72). Je me permets d'y revenir, et d'abord pour affirmer qu'il n'est pas dans mon intention d'opposer une attitude que l'on pourrait croire machiste à une demande que l'on pourrait croire féministe. Mais à votre différence, Madame, je n'aurai pas comme référence lointaine – c'est une question de sensibilité – les forêts oursonnes du Québec, car j'avoue une préférence marquée pour les plaines céréalières de la Beauce et de la Picardie, ainsi que pour les coteaux vigneux de la Bourgogne, de la Touraine et du Bordelais.

Faut-il rappeler qu'il n'y a pas, qu'il n'y a aucune relation naturelle et constante entre les genres grammaticaux masculin et féminin d'une part, et les personnes de sexe masculin et de sexe féminin d'autre part? De toute évidence, les mots comme «recrue», «estafette», ou «vigie», désignent surtout, si ce n'est exclusivement, des hommes, alors qu'ils sont féminins. Et un animal sexuellement on ne peut plus neutre que le boeuf est, en français comme en allemand, du genre masculin. Inutile de multiplier les exemples qui montrent l'absence de corrélation entre le genre et le sexe. D'ailleurs, en français le genre est moins marqué par la forme du substantif que par l'article. C'est le cas des très nombreux mots qui se terminent par un «e», aujourd'hui muet, et qui ont une même forme pour les deux genres: «propriétaire» ou «locataire», par exemple; c'est le cas encore dans la langue orale de tous les féminins des mots masculins se terminant par une voyelle. Bien sûr, on distingue encore entre «ami» et «amie» dans le domaine francoprovençal, mais, dans une grande partie de la France, la différence est maintenant imperceptible à l'oreille. Il a fallu de plus, chez nous en Suisse, un artifice graphique tout à fait singulier dans la francophonie, pour distinguer «le chef» de «la cheffe».

Il est vrai que la formation des mots féminins à partir du masculin, comme aussi la formation des mots masculins à partir du féminin, a toujours été discutée dans l'histoire de la langue française. Vous avez fait des références tout à fait correctes ce matin. Depuis le mois de janvier, j'ai consulté quelques-uns des volumes de la monumentale «Histoire de la langue française» de Ferdinand Brunot. Et je suis d'avis aussi que l'Académie française est aujourd'hui d'une rigueur excessive dans le conservatisme formel. Comme tout organe vivant, la langue évolue, mais jamais, jamais sous l'effet d'une décision politique ou administrative.

C'est une raison de plus pour ne pas accepter la proposition de la minorité I, Madame, en tout cas pas dans sa forme. En effet, même le souci apparemment conciliateur de recourir à des périphrases ou à des circonlocutions neutres du type «la personne qui assume le rôle de chancelier de la Confédération» pour désigner le chancelier, est artificielle, lourde, et je crois pouvoir dire sans avenir, car, imaginons-le, le jour où la barbe rugueuse de M. Couchepin sera remplacée par une peau plus soyeuse, dira-t-on vraiment cela?

La langue française est aujourd'hui encore universelle, et elle est d'un usage délicat. Faut-il vraiment y introduire, comme un décalque, des usages qui conviennent tout à fait à l'allemand, mais qui lui sont profondément étrangers? Pour ma part, je vous prie de renoncer aux effets de la systématisation, à l'application jusqu'au-boutiste d'un principe logique, au parallélisme outrancier, aux redondances et à des applications mécaniques d'usages qui ne sont pas forcément les nôtres.

Admettons donc la note qui suit l'astérisque à l'article 7, et, pour le reste, laissons à la Commission de rédaction le soin de rédiger un texte qui ne soit pas un manifeste, mais qui ne sente pas non plus le mois. C'est la solution adoptée par le Conseil des Etats.

Chers collègues – j'hésite quand même à dire chers collègues et chères collègues –, j'en termine en vous priant de surseoir à la proposition de minorité I qui, quoique formulée de manière modérée, peut conduire à la confusion entre l'idéologie et la langue. Que la langue évolue, soit, elle l'a toujours fait et le fera toujours, mais pas à coups de décrets ou de manière conflictuelle.

C'est pourquoi je vous prie, Madame, de renoncer à votre proposition jusqu'à ce que la Commission de rédaction nous propose un texte sur lequel nous puissions nous prononcer concrètement, et pas de manière idéologique ou abstraite, et cela au moment de l'élimination des divergences, la prochaine fois que nous verrons le texte.

von Felten Margrith (S, BS): «Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.» Richtig! «Niemand darf diskriminiert werden» Richtig! Niemand bestreitet das. Wir wissen aber, dass sehr viele Personen und soziale Gruppen noch immer diskriminiert werden. Statt diese Gruppen gegeneinander

auszuspielen oder miteinander zu vergleichen, ist es viel aufschlussreicher festzustellen, wie denn die Gruppe der umfassend Privilegierten zu definieren ist. Wer diese privilegierten Menschen sind, lässt sich unschwer aus dem Diskriminierungskatalog ableiten. Es sind die weissen, gesunden, erwachsenen, erwerbstätigen, verheirateten, heterosexuellen, christlichen Männer mit Schweizer Pass. Und auf der untersten Stufe unserer Gesellschaftsordnung befindet sich eine Frauengruppe. Denn innerhalb jeder diskriminierten sozialen Gruppe bilden Frauen jene, die allein aufgrund der Tatsache, dass sie Frauen sind, von vornherein mehrfach diskriminiert sind. Im Katalog der Diskriminierungsgründe ist unsere Gesellschaftsordnung charakterisiert. Sie ist eine patriarchale Ordnung. Zuoberst in der Hierarchie steht der Mann, zuunterst die Frau.

Die Aufzählung der Diskriminierungsgründe ist Programm. Es geht um die Einlösung der Versprechen der bürgerlichen Revolution, die in der ersten Menschenrechtserklärung ihren Niederschlag fanden. Gleichheit, Freiheit, ja Brüderlichkeit – letzteres muss heute wohl als Solidarität bezeichnet werden – sollen für alle gelten. Auf das Prinzip der Rechtsgleichheit berufen sich alle emanzipatorischen Bewegungen. Deshalb ist es rechtspolitisch nicht gleichgültig, welche Diskriminierungsgründe in der Verfassung explizit genannt werden.

Ich unterstütze jene Kommissionsminderheit, die die umfassendste Liste der wichtigsten Diskriminierungen der heutigen Zeit vorschlägt. Da die Redezeit beschränkt ist, möchte ich mich in meinem Votum für die explizite Erwähnung des Verbotes der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung einsetzen.

Es gibt nur wenige Minderheiten, die geschichtlich und weltweit eine derart massive Verfolgung zu erleiden hatten und haben wie Lesben und Schwule. Der Kampf um die Anerkennung ihrer Gleichwertigkeit war und ist u. a. auch deshalb so schwierig, weil der Tabubereich Sexualität betroffen ist. Obwohl heute Sexualität in Bild und Wort allgegenwärtig erscheint – manche reden gar von einer Sexualisierung aller Lebensbereiche –, werde ich den Eindruck nicht los, dass die Mechanismen der Vorurteilsbildung und Stigmatisierung der gleichgeschlechtlichen Liebe nicht etwa weniger wirksam sind, im Gegenteil: Sexualität als Ware, als Konsumgut, als Gewalt-, Folter- und Ausbeutungsform, als Hochleistungssport usw. – d. h. die Abspaltung der Sexualität aus dem sozialen Kontext –, ruft zunehmend jene auf den Plan, die öffentlich nach Ordnung rufen und sich dabei auf die Werte der Familie und Ehe beziehen.

Ihre Philosophie ist klar: Wer der Norm nicht entspricht, stört diese Ordnung. Verknüpft mit der angespannten wirtschaftlichen Situation führt dies zu krasser Ausgrenzung. Dies wird immer häufiger mit faschistoiden Theorien legitimiert. Auf diese Weise wird der Boden für zunehmende Gewalt gegen Schwule und Lesben, für zunehmende öffentliche Diffamierung und Diskriminierung von Schwulen und Lesben vorbereitet.

In der Frauenbewegung ist von Backlash oder Rollback die Rede. Die Ausgrenzungstendenz in der heutigen Zeit trifft alle sozialen Gruppen, die in der vorliegenden Bestimmung angesprochen werden. Es sind die behinderten, ausländischen, nichtweissen, nichtchristlichen, homosexuellen Männer und alle Frauen.

Dringend ist die Aufhebung der rechtlichen Diskriminierung von gleichgeschlechtlichen Paaren, so z. B. im Ausländerrecht, im Erb- und Sozialversicherungsrecht sowie im Prozessrecht zum Beispiel beim Zeugnisverweigerungsrecht. Die Petition «Gleiche Rechte für gleichgeschlechtliche Paare» ist von der Kommission für Rechtsfragen dieses Rates ausführlich behandelt worden. Rechtlicher Handlungsbedarf ist klar erkannt worden. Der Nationalrat hat ein entsprechendes Postulat überwiesen.

Anlässlich der Beratungen zum Eheschliessungsrecht ist die Einführung des Instituts der registrierten Partnerschaft in der Kommission diskutiert und im Grundsatz mehrheitlich anerkannt worden. Die konkrete Behandlung ist auf einen späteren Zeitpunkt verschoben worden. Die Organisationen der

Lesben und Schwulen haben vor kurzem Gesetzentwürfe eingereicht.

Es gibt in der Antidiskriminierungspolitik also Fortschritte. Dieser Prozess muss unterstützt und gesichert werden. Ich bitte Sie, als Gegensteuer zu den zunehmenden menschenfeindlichen Ausgrenzungstendenzen jene Anträge zu unterstützen, die das umfassendste Antidiskriminierungsprogramm beinhalten.

Vallender Dorle (R, AR): Der Antrag auf Streichung der Einzeldiskriminierungstatbestände ist ein Rückfall in die erste Hälfte des letzten Jahrhunderts und damit ein Schlag ins Gesicht unserer Minderheiten, die uns um Toleranz bitten.

Nun wird Absatz 2 von verschiedenen Seiten bekämpft. Tatsächliche oder vorgeschobene Gründe müssen herhalten, um eine Streichung zu rechtfertigen. Die Toleranz gegenüber unseren potentiell diskriminierten Minderheiten gebietet es, in der Verfassung unser Mitgefühl und unsere Unterstützung im Kampf gegen die Ausgrenzung zum Ausdruck zu bringen; dies aus mindestens drei Gründen:

1. Ein Rechtsstaat muss sich aktiv gegen die Diskriminierung wehren. Dies geschieht aber nicht, indem er das Problem verdrängt und verschweigt. Der Kampf gegen die Diskriminierung gebietet es vielmehr, die möglichen Minderheiten zu nennen und damit unsere moralische Unterstützung und vor allem die Garantie des Rechtsschutzes im Kampf gegen die Diskriminierung zum Ausdruck zu bringen. Artikel 177 des Entwurfes verpflichtet das Bundesgericht, die verfassungsmässigen Rechte zu schützen. Es ist am Verfassungsgeber, hierfür klare Richtlinien zu geben.

2. Diskriminierung tritt in immer wieder neuen Gewändern auf. War es im letzten Jahrhundert vor allem der gesellschaftliche Stand oder die Zugehörigkeit zu Untertanengebieten, so ist es heute die Lebensform oder die Rasse oder die physische oder psychische Gebrechlichkeit, um nur wenige Beispiele zu nennen. Wir müssen unsere Bürgerinnen und Bürger im Kampf gegen die Diskriminierung sensibilisieren. Dies kann nur gelingen, wenn wir deutlich sagen, welche Gruppen heute vornehmlich unter Diskriminierung zu leiden haben.

Eine blutleere Bestimmung wird dem Auftrag zur Verwirklichung der Menschenrechte für alle – nicht nur für Mehrheiten – nicht gerecht. Eine blutleere Bestimmung, die ganz allgemein die Diskriminierung verbietet, wird leider der gelebten Wirklichkeit nicht gerecht. Ein allgemeines Diskriminierungsverbot verschleiert die alltägliche Wirklichkeit der diskriminierten Gruppen, beispielsweise der psychisch Behinderten im Kampf um eine menschenwürdige Behandlung, der physisch Behinderten, der Fahrenden im Kampf um Standplätze in den Gemeinden, der Menschen mit anderer sexueller Orientierung im Kampf gegen die Ausgrenzung am Arbeitsplatz. Wollen wir bei dieser täglichen Diskriminierung zusehen, oder soll unsere Verfassung nicht vielmehr darauf hinweisen, dass wir in unserem Rechtsstaat keine Diskriminierung wollen?

3. Hier handelt es sich um einen heikleren Punkt. Unsere Verfassung hat auch international eine Signalfunktion. Wenn der Vorentwurf des Bundesrates von 1995/96 eine nicht abschliessende Aufzählung von diskriminierten Gruppen gebracht hat, so setzt eine Streichung durch das Parlament ein Zeichen – ein Zeichen allerdings, das international wohl falsch verstanden werden dürfte.

Schlagen wir uns daher auf die Seite der Vorreiter für die Menschenrechte, wie es schweizerischer Tradition entspricht. Anerkennen wir auch laut und deutlich unsere internationale Verpflichtung, für die Menschenrechte und gegen die Diskriminierung einzutreten. Schweigen bringt uns hier nicht weiter. Schweigen ist Rückschritt, Rückschritt «ins tiefe Mittelalter». Das haben unsere Minderheiten nicht verdient, das hat aber auch das Schweizervolk nicht verdient.

Eine starke Minderheit der FDP-Fraktion will daher Artikel 7 Absatz 2 in der Fassung der Mehrheit der Kommission verankert wissen. Dies in der Einsicht, dass dann alle heute potentiell diskriminierten Minderheiten, auch die der physisch Behinderten, unseres Schutzes sicher sein können.

Ein Wort zu Absatz 4: Den Befürwortern von Absatz 4 möchte ich folgendes zu bedenken geben: Sie wollen Ihre

Ansprüche mit Drittwirkung ausstatten. Dies ist nicht mehr Nachführung der Verfassung. Das heisst: Eine Überlegung, wie Absatz 4 sie beinhaltet, die durchaus Anspruch auf Verwirklichung hat, gehört in eine Teilrevision oder – eventuell – in eine Variantenabstimmung.

Die maximalen Forderungen der Behinderten werden wahrscheinlich dazu führen, dass die Streichungsanträge – wie schon im Ständerat – auch im Nationalrat obsiegen dürften. Alle Minderheiten, auch die physisch Behinderten selber, werden dann schlechter dastehen als heute. Sie müssen sich daher die Frage gefallen lassen, ob ihrem Vorgehen nicht gerade die notwendige Rücksicht gegenüber anderen Minderheiten fehlt, die sie von der Mehrheit verlangen.

Ich bitte Sie, bei Artikel 7 Absatz 2 die Mehrheit und bei Absatz 4 die Minderheit VI (Fischer-Hägglingsen) zu unterstützen.

Aeppli Regine (S, ZH): Im Grunde genommen müssen wir dem Ständerat dankbar sein, dass er das Diskriminierungsverbot in Artikel 7 auf einen Satz reduziert hat und auf die Aufzählung der im Alltag am meisten von diskriminierenden Handlungen betroffenen Gruppen verzichtet hat. Denn das hat bewirkt, dass etwas Schwung in die Verfassungsdiskussion gekommen ist.

Die Betroffenen, insbesondere die Behinderten, die Lesben und die Schwulen, haben mit ihren Aktionen gezeigt, dass es für sie wichtig ist, sich ausdrücklich im Schutzbereich der Verfassung zu wissen. Ihr Protest gegen den Streichungsbeschluss des Ständerates hat aber auch gezeigt, dass das Gefühl der Diskriminierung und die Angst vor der Ausgrenzung sehr real sind und auf unzähligen persönlichen Erfahrungen beruhen. Wenn die Diskussion über die Verfassungsrevision die gesellschaftspolitische Bedeutung haben soll, die wir uns wünschen, dürfen wir uns diesen Appellen nicht verschliessen. Mit juristischen Gründen auf die Aufzählung von Diskriminierungsgründen zu verzichten würde der Verfassung die nötige Bodenhaftung nehmen und sie zu einem juristischen Regelwerk degradieren, was nicht die Meinung sein kann.

Es sprengt meine zeitlichen Möglichkeiten, mich umfassend zur Diskriminierungs- und Gleichstellungsproblematik zu äussern. Ich beschränke mich heute auf die Anliegen der Behinderten und ihren Anspruch auf Zugang zu Bauten und Einrichtungen, wie er in den Minderheitsanträgen VII und VIII formuliert ist.

Diese Anträge sind der Test für unsere Bereitschaft, das Diskriminierungsverbot ernst zu nehmen und den Behinderten Hand dazu zu bieten, dass sie sich tatsächlich für voll genommen fühlen, wie es ein Sprecher von ihnen an der Kundgebung vom letzten Samstag gefordert hat. Der Anspruch ist im Grunde genommen einfach und ohne weiteres nachvollziehbar und auch einlösbar. Körperlich Behinderte sind überall dort diskriminiert, wo sich ihnen physisch unüberwindliche Hindernisse in den Weg stellen. Warum sollten wir diesen Anspruch ablehnen?

Es ist richtig, was bereits gesagt worden ist: In den USA ist die Integration der Behinderten dank ihrem aus den Bürgerrechten abgeleiteten Gleichstellungsanspruch wesentlich weiter gediehen als in der Schweiz. Aber auch in vielen europäischen Ländern sind in den letzten fünfzig Jahren zahlreiche Massnahmen getroffen worden, die den Behinderten den Zugang zu Bauten, Verkehrsmitteln usw. ermöglichen, auf weiten Strecken als Folge des Krieges, der das Problem der körperlichen Behinderung ins Zentrum des gesellschaftlichen Bewusstseins gerückt hat.

Aus Wirtschaftskreisen wird dem Gleichstellungsanspruch der Behinderten das Kostenargument entgegenggehalten. Abgesehen davon, dass der Einwand sachlich weitgehend unbegründet ist, weil die Kosten für behindertengerechtes Bauen nur unwesentlich höher sind, besonders wenn von Anfang an entsprechend geplant wird, spricht aus ihm eine sozialdarwinistische Haltung, die unserem Verständnis von Gleichberechtigung und Rechtsgleichheit diametral entgegensteht. «Survival of the fittest» ist zwar eine Haltung, die heute weit verbreitet ist, aber wir müssen uns davor hüten

und uns dagegen wehren, sie zum Bestandteil unseres eigenen Denkens werden zu lassen.

Ich bitte Sie, den Anträgen, die den Zugang der Behinderten zu Bauten und Einrichtungen verlangen, zuzustimmen. Wir beseitigen damit die grösste Diskriminierungshürde für körperlich Behinderte. Herr Suter und Frau Grossenbacher haben dies anschaulich geschildert.

Wenn Ihnen der unbedingte Anspruch zu weit geht, stimmen Sie bitte wenigstens dem Minderheitsantrag VII zu. Er entspricht dem Beschluss der SGK zur parlamentarischen Initiative Suter, die nicht nur die Aufnahme der Behinderten in den Diskriminierungsverbotskatalog fordert, sondern auch das Gleichstellungsgebot und das Recht auf hindernisfreien Zugang. Dieser Antrag wird von allen Behindertenorganisationen unterstützt. Sie erwarten von uns ein Signal, das über das Deklaratorische hinausgeht und den Willen zum Handeln erkennen lässt.

Wenn wir den Gleichstellungsanspruch der Behinderten anerkennen, leisten wir einen kleinen Beitrag zur Erleichterung ihres Lebens. Mit ihrer Behinderung müssen sie weiterhin leben und allein fertigwerden. Das ist hart genug. Setzen wir ein Zeichen der Solidarität! Helfen wir, den Behinderten die Türen aufzumachen, sowohl im wörtlichen wie im übertragenen Sinn!

Präsidentin: Frau Semadeni und Frau Maury Pasquier haben sich bereit erklärt, die Abstimmung über den Einzelantrag Semadeni bzw. die Minderheit I zu verschieben, bis ein Vorschlag der Redaktionskommission vorliegt, analog dem Entscheid des Ständerates.

Lachat François (C, JU): Si je prends la parole ici et maintenant, c'est pour vous expliquer pourquoi j'ai changé d'avis. Non pas que je sois allé à Canossa, mais j'ai pris tout simplement le chemin de Damas. J'étais en effet dans la majorité de la commission et je vous demande maintenant de soutenir la proposition de minorité I, même après les informations que je viens d'entendre de la bouche de notre vice-présidente.

J'étais de la majorité pour une question d'esthétique et de logique de la langue française, dont la pureté et l'élégance d'ailleurs n'empêchent nullement l'évolution. Mon cheminement a commencé quand je me suis rendu compte que nombreuses sont nos concitoyennes qui se sentaient exclues et discriminées à double titre: en tant que femmes et en tant que femmes latines. Ceci confine à la psychologie, j'en conviens. Mais est-il logique qu'une constitution qui doit être ou en tout cas qui doit tendre à être un toit pour toutes et tous soit perçue comme exclusive? Poser la question, c'est y répondre, en tout cas en ce qui me concerne.

Sans s'en référer à de Saussure comme l'a fait Mme Maury Pasquier, je constate que l'acceptation régulière par l'Académie française de néologismes est la preuve que notre langue est bien une langue vivante. D'ailleurs, la Belgique, le Canada, le canton de Berne, pour ne citer que ces exemples, l'ont bien compris, eux qui ne suivent pas systématiquement les recommandations de Mmes et MM. les membres de l'Académie française.

Voyez-vous, il me paraît capital qu'une partie importante de la population latine de notre pays se sente prise en compte et que nous lui accordions la visibilité.

Je terminerai en citant une magnifique envolée de M. Jacques-Simon Eggly qui écrivait dans feu le «Journal de Genève et Gazette de Lausanne»: «Pour certains hommes, le mot n'existera jamais sans la pensée de la femme.» Sur ces fortes paroles, je ne conclurai pas, car je n'entends en aucune manière vous laisser aller à des interprétations interpolées.

Nabholz Lili (R, ZH): In den elf Jahren, in denen ich nun hier im Nationalrat sitze, habe ich eigentlich drei Dinge gelernt, die mir immer wieder aufgefallen sind: Es sind oft die fundamentalen Dinge, die es am schwersten haben, den Durchbruch zu schaffen. Es ist oft das Grundsätzliche, wo Lippenbekenntnisse billig sind, den hohen Worten aber nur selten oder mit Widerständen Taten folgen. Es ist eigentlich das

Selbstverständliche, das immer wieder erstritten werden muss.

Als Frauen haben wir dies erlebt, als es um das Einstehen für die Gleichberechtigung in der Verfassung ging. Wir erleben es jetzt, wo es um die Gleichberechtigung und Chancengleichheit anderer diskriminierter Minderheiten geht. Artikel 7 ist darum ein ganz zentraler Artikel, und es kommt nicht von ungefähr, dass sich so viele Kolleginnen und Kollegen an dieser Debatte aktiv beteiligen.

Es ist richtig, was Frau Aeppli gesagt hat: Den Stein ins Rollen gebracht hat eigentlich die Entschlackungsübung des Ständerrates, die als eigentlicher Rückschritt zu bezeichnen ist. Wie oft haben wir im Zusammenhang mit dieser Verfassungsrevision gehört, dass man die Verfassung fortschreiben wolle. Ich glaube aber, dass es am Platz wäre zu sagen: Wir wollen die Verfassung auch nicht rückschreiben. Schlanke Formulierungen mögen zwar elegant sein. Hier, wo es um solch fundamentale Dinge geht, ist aber nicht der Ort für stilistische Übungen, weil sie an die Substanz gehen.

Ich möchte mich hier – wie viele Vorrednerinnen und Vorredner – insbesondere der Problematik behinderter Menschen widmen. Sie gehören zu einer Minderheit unseres Staates, die besonders anfällig ist, ausgeschlossen, übergangen, diskriminiert zu werden. Die Nennung von Behindertenrechten hat darum in dieser Verfassungsrevision Signalwirkung. Die Bundesverfassung gibt ihnen zum ersten Mal einen Grundrechtsstatus. Das hat einen enormen Symbolgehalt, der Bewusstsein schafft, der aber auch ein Instrument schafft, um die Kluft zwischen Behinderten und Nichtbehinderten zu verkleinern. Wir haben gehört, dass die Verfassung eine Orientierungsfunktion habe, und Herr Schmid Samuel hat heute in Zusammenhang mit Artikel 3 auch von der Sozialkraft der Verfassung gesprochen. Genau diese Sozialkraft erwarte ich auch von der Nennung der am meisten diskriminierten Gruppen in diesem Lande. Bezogen auf die behinderten Mitmenschen geht es nicht nur einfach um abstrakte Dinge. Es geht vielmehr um Handfestes. Es geht um mehr Chancen, um mehr Möglichkeiten der Selbstbestimmung, um die Integration der Behinderten in allen Lebensbereichen, sofern das von der Art der Behinderung her möglich ist, und es geht darum, ihnen die Möglichkeit zu verschaffen, Selbstverantwortung für ein würdiges und unabhängiges Leben zu übernehmen.

Herr Suter hat sehr, sehr eindrücklich dargelegt, mit welchen Barrieren man als behinderter Mensch konfrontiert ist. Der Zugang, das Einfachste eigentlich, damit man seine Fähigkeiten überhaupt an einem Ort zur Entfaltung bringen kann, ist das erste, was es braucht – und deshalb braucht es auch Artikel 7 Absatz 4 in dieser Verfassung.

Wir brauchen einen Perspektivenwechsel. Es sollen nicht weiterhin die Behinderten sein, die ihren Anspruch auf Chancengleichheit und Teilnahme am gesellschaftlichen Leben rechtfertigen müssen. Es sollte vielmehr die Sache der gesellschaftlichen Mehrheit sein, die ihr Leben ohne Behinderung gestalten kann, aufzuzeigen, weshalb im Einzelfall Einschränkungen ganz einfach unvermeidlich sind.

Um das durchzusetzen, um dazu zu kommen, braucht es auch die Einklagbarkeit der Diskriminierung, es braucht die Drittwirkung. Da muss ich Frau Vallender korrigieren: Das ist keine Weiterschreibung der Verfassung, sondern es ist die Aufnahme dessen, was die bestehende Verfassung und der Verfassungsentwurf bereits für die Frauen vorsehen, wo man klagbare Rechte, also Drittwirkungsrechte, festlegt.

Wenn wir schon darangehen, nach 150 Jahren unsere Verfassung zu erneuern, dann wollen wir keine «zahnlose» Kosmetik, sondern wir wollen ein Instrument, das sich notfalls auch einsetzen lässt, um dem eigentlich Selbstverständlichen endlich zum Durchbruch zu verhelfen.

Maury Pasquier (Liliane, S, GE): Si le peuple reproche souvent aux parlementaires de s'occuper de problèmes abstraits, tel n'est certainement pas le cas aujourd'hui, et je pense que beaucoup d'yeux sont tournés vers nous puisque nous nous occupons, en parlant de non-discrimination, de catégories de personnes très précises qui ont un intérêt très particulier à nos débats d'aujourd'hui.

Je plaide, quant à moi, pour le maintien de la liste de non-discriminations à l'article 7, que je souhaite vivement tout en sachant que cette énumération ne va pas encore vraiment garantir l'absence de discrimination. Le poids des mots écrits est en effet beaucoup plus grand que celui des sous-entendus, notamment pour toutes les personnes discriminées à cause de leur appartenance à une minorité. La longue histoire de la discrimination des femmes nous fournit à cet égard de nombreux exemples, à commencer par tous ces refus de considérer les femmes comme égales aux hommes tant que le mandat constitutionnel n'en était pas clairement établi, ce qui a été fait le 14 juin 1981. Depuis cette date, on ne peut plus dire aux femmes qu'elles ont moins de droits.

La portée symbolique d'une telle liste exemplative est importante. La mention qu'elle fait de catégories de personnes est significative pour ces personnes. Elle exprime notre volonté de reconnaître à ces groupes particuliers le droit à l'égalité de traitement, mais aussi le droit à la tolérance et au respect, à l'empathie et à l'ouverture.

Pourquoi faut-il mentionner l'âge dans l'énumération de l'article 7? Parce que l'âge est un élément important de l'identité, et que, dans ce type d'article constitutionnel, apparaissent à travers le monde les principales caractéristiques de l'être humain. Or, qu'on le veuille ou non, l'être humain moyen dont on projette l'image dans nos textes législatifs est adulte et professionnellement actif. Il existe donc un risque évident de discriminer une catégorie non adulte et non active professionnellement. Les enfants et les jeunes sont directement concernés, mais les personnes âgées également. Intégrer l'âge dans la liste des non-discriminations, c'est reconnaître que les enfants et les jeunes sont l'avenir de la Suisse. C'est aussi éviter de répéter une erreur comme celle récemment commise par notre Conseil, et heureusement vite corrigée, de supprimer les allocations de chômage pour les jeunes de moins de 20 ans.

De la même manière, il convient d'inscrire dans cette liste les droits des personnes homosexuelles, que ce soit dans la version minimaliste de la majorité, ou dans celle plus explicite de la minorité III. Là aussi, faire mention particulière de cette catégorie de personnes revient à reconnaître clairement leur droit à l'égalité de traitement, leur droit à vivre en couple, à trouver du travail et un logement, comme n'importe qui d'autre.

Je soutiens également la proposition de minorité V, à l'alinéa 3bis. En effet, et les femmes sont bien placées pour le savoir, il ne suffit pas de décréter l'égalité pour qu'elle se réalise. Nous devons nous donner les moyens de la réaliser.

Pour les mêmes raisons, je soutiens également les propositions de minorités VII et VIII. A mes yeux, il ne suffit en effet pas de dire que la loi pourvoit à l'égalité des personnes handicapées, encore faut-il donner explicitement la possibilité d'éliminer les discriminations dont elles souffrent.

Pour toutes ces raisons, au nom de toutes ces minorités qui ne sont pas toutes-puissantes, je vous demande de soutenir les propositions de minorité III, IV, V, VII et VIII.

Roth Maria (S, GE): Selon le dernier rapport de l'Office fédéral de la statistique, intitulé «Vers l'égalité», les femmes sont surreprésentées aux échelons inférieurs de la hiérarchie professionnelle et sous-représentées dans de nombreux métiers dits masculins, traditionnellement mieux rétribués. Les femmes détiennent le monopole du temps partiel et des professions précaires. Et n'oublions pas l'inégalité salariale qui se chiffre à 30 pour cent de différence. Même face au chômage, il y a inégalité: les femmes sont plus nombreuses que les hommes et 60 pour cent des personnes qui ne font pas valoir leur droit aux indemnités sont de sexe féminin.

Toutes ces données nous démontrent clairement que beaucoup reste encore à faire pour que les femmes jouissent de conditions véritablement égales à celles octroyées à leurs homologues masculins sur le marché du travail. Or, nous avons l'égalité formelle et, à part quelques exceptions, les lois ne font en principe plus de différence entre les femmes et les hommes. Cela ne suffit néanmoins de loin pas pour assurer une véritable égalité dans les faits. En politique égale-

ment, les femmes sont sous-représentées partout. Nous avons pu constater, la semaine passée, lors de la dernière élection au Conseil fédéral, qu'il est très difficile pour une femme d'accéder à un poste de responsabilité politique, notamment quand aucune préparation n'est prévue et qu'aucune mesure n'est prise pour inciter les femmes à prendre ces responsabilités.

Les questions d'égalité sont directement liées aux questions de justice sociale et de démocratie. Un Etat démocratique ne peut se permettre d'exclure la moitié de ses sujets des endroits où se prennent les décisions, fussent-elles politiques ou économiques. L'on peut sans autre affirmer qu'aujourd'hui l'égalité matérielle est un droit constitutionnel non écrit. Il est communément admis que nous devons viser à une société où hommes et femmes ont les mêmes chances et les mêmes devoirs. Inscrire ce droit dans la constitution, le rendre visible, donne mandat à nous tous et toutes de travailler afin que les structures et les conditions-cadres institutionnelles évitent toutes les discriminations.

Pour une femme, le vœu d'avoir une famille, des enfants, ne doit plus correspondre au renoncement à une carrière professionnelle et un homme doit avoir le droit de travailler à temps partiel pour pouvoir s'occuper de ses enfants. Ce ne sont donc pas seulement les moyens juridiques qui font que l'égalité devient une réalité dans les faits, mais il nous faut des conditions-cadres sociales qui permettent qu'hommes et femmes aient les mêmes chances. Il s'agit de donner le même poids et la même valeur au travail non rémunéré et au travail lucratif. Il s'agit de favoriser les structures d'accueil pour les enfants. Il s'agit d'adapter notre système d'éducation et de formation aux besoins spécifiques des filles et des femmes. Et il s'agit d'instaurer des quotas au niveau politique, afin que nos filles et petites-filles aient de réels modèles en politique. L'intégration des femmes dans la vie politique à tous les niveaux favorise la démocratisation de la vie politique en général. Dès lors, inscrire l'égalité matérielle dans notre constitution permet d'affirmer que la Suisse est réellement un pays où la démocratie a le rang de valeur suprême. Ce sont toutes les raisons pour lesquelles je vous propose de soutenir la proposition de minorité V.

Vermot Ruth-Gaby (S, BE): Schon in der alten Bundesverfassung hatten wir im Rahmen der Rechtsgleichheit verschiedene plakative Aufzählungen; sie sind heute nicht mehr denkbar. Aber im Leidensbereich Diskriminierung haben wir neue Opfer, neue alte Opfer. Sie in Artikel 7 aufzuzählen, wie das die Minderheiten III bis V und VII sowie VIII wollen, ist grundrichtig. Sollten sie bei der nächsten Revision in hundert Jahren nicht mehr aktuell sein, wäre das ja wunderbar, weil wir dann auf dem dornigen Weg der Nicht-mehr-Diskriminierung ein Stück weiter gekommen wären.

Der Ständerat sagt knapp: «Niemand darf diskriminiert werden.» Niemand? In unseren toleranten Köpfen existiert eine penetrant klare Hierarchie der gewünschten, der akzeptierten, der noch erlaubten und der verachteten Lebensformen. Zu den letzteren gehört die schwule und lesbische Lebensweise. Frauen leben mit Frauen und lieben Frauen; Männer leben mit Männern und lieben Männer.

Als vor rund zwei Jahren der Berner Pfarrer Bäumlin den Bund zweier junger schwuler Männer kirchlich absegnete, ging neben der ausdrücklichen Akzeptanz vieler ein Schrei der Empörung durch die Gesellschaft. Die Leserbriefspalten quollen während Wochen über mit Stellungnahmen pro und contra. Die Diskriminierung trieb bunte und erschreckendste Blüten. Da ist einer, der Schwulen und Lesben ganz selbstverständlich zugestuft, was den sogenannten Normalen – auch dies eine Diskriminierung – ganz selbstverständlich nicht vorzuenthalten wird.

Diese Dramatik, die jener kirchlichen Segnung folgte, war ein Offensichtlichmachen einer grundtiefen Ungerechtigkeit Menschen gegenüber, die eine schwule oder lesbische Beziehung leben und die mit der kirchlichen Segnung, dem offiziellen Ritual, ihre Bindung, Zusammengehörigkeit und gemeinsame Verantwortung öffentlich machen wollen.

Lesben und Schwule werden oft massiv ausgegrenzt. Während meiner Zeit als Präsidentin der Aids-Hilfe musste ich mich immer wieder dafür einsetzen, dass Schwule bevorzugten Zutritt zum aidskranken Partner im Spital erhielten. Familienangehörige und Partnerinnen wurden zugelassen, der Lebenspartner nicht – und das in einer Lebensphase, wo emotionale Zuwendung unendlich nötig ist!

Die explizite Verankerung der schwulen und lesbischen Lebensweise – hier: «geschlechtliche Orientierung» – in der Bundesverfassung erlaubt es uns oder zwingt uns als Gesellschaft, uns zu «outen», offiziell ja zu sagen zu Lesben und Schwulen, sie nicht einfach im Sinne des Ertragens zu tolerieren, sondern im Sinne einer gegenseitigen Achtung und Wertschätzung.

Sich als Gesellschaft oder Individuum zu «outen» bedeutet, einen oft schmerzlichen Prozess zu durchlaufen: mehr wissen, das Umfeld ausloten, offen sein dürfen, nicht verurteilt werden. Es darf nicht mehr vorkommen, dass Töchter und Söhne, die sich als lesbisch oder schwul «outen», in der Familie als gestorben, als Unpersonen gelten. Es darf nicht mehr sein, dass Schwule und Lesben ihren Arbeitsplatz verlieren, diskriminiert – Sie kennen die unterschwelligen, hässlichen Bemerkungen –, gemobbt oder aufgrund ihrer sexuellen Orientierung Opfer von Gewalttätigkeiten werden.

Es darf nicht mehr sein, dass lesbische und schwule Partnerschaften staatlich diskriminiert werden. Die Verankerung in der Bundesverfassung ermöglicht es auch zurückhaltenden Lehrerinnen und Lehrern, in ihrem Unterricht, quasi staatlich geschützt, über homosexuelle Lebensformen zu diskutieren. Solange sich Schülerinnen und vor allem Schüler gegenseitig ungestraft, auch unbewusst, mit «schwule Saul» betiteln dürfen, haben wir als Verantwortungsträgerinnen und -träger unsere Aufklärungsaufgaben nicht gemacht.

Wir alle haben Karten von Menschen in schwulen und lesbischen Beziehungen erhalten. Diese Frauen und Männer haben sich – sie tun dies zum Teil heute noch – selbst gefährdet, um sich nicht mehr verstecken zu müssen, um sich öffentlich solidarisch mit dem Anliegen zu zeigen.

Ich unterstütze die Minderheit III (Thür). Nur die offenbare Verankerung in der Bundesverfassung kann endlich die Diskriminierung lesbischer und schwuler Lebensweisen verhindern. Ich unterstütze auch und mit gleicher Intensität die Minderheiten IV (Gysin Remo), V (Goll), VII (Gross Jost) und VIII (Goll). Behinderte Menschen müssen ihre Rechte, Rechte der autonomen Bewegungsfreiheit, verankert haben, und zwar psychisch und physisch.

Stump Doris (S, AG): Mitgemeint oder explizit genannt sein? Das ist die Frage, die bei Artikel 7 im Zentrum steht. Sollen Frauen sprachlich erscheinen oder unter männlichen Begriffen vielleicht, je nachdem, mitgemeint sein? Sollen Behinderte erwähnt werden oder vielleicht, je nachdem, gemeint sein, wenn es zumutbar ist? Sollen Lesben und Schwule explizit vorkommen oder allenfalls gemeint sein, falls eine Diskriminierung bewiesen und anerkannt ist? Sollen Junge und Alte mitgemeint sein oder, je nachdem, gemeint sein?

Welche Sicherheit haben Frauen, Behinderte, Lesben, Schwule, Junge und Alte, dass sie tatsächlich gemeint sind, dass sie tatsächlich nicht diskriminiert werden dürfen? Gegenbeispiele gibt es zur Genüge. Bereits bisher war Diskriminierung verboten, und trotzdem wurden verschiedenste Gruppen bei uns diskriminiert.

Das Verbot von Diskriminierung, wie es der Ständerat beschloss, ist eigentlich eine Selbstverständlichkeit, verlangt uns aber rein gar nichts ab. Die Nennung von diskriminierten Gruppen in unserem Land kommt der Anerkennung gleich, dass Benachteiligungen bestehen, und fordert uns auf, diese Benachteiligungen aufzuheben, sei es mit Gesetzen, mit baulichen Massnahmen oder mit unserer persönlichen Einstellung. Mit den Anträgen der Minderheiten III und IV wird diesen Bedürfnissen am besten entsprochen.

Die sprachliche Gleichstellung, die im Antrag der Minderheit I (Maury Pasquier) und im Antrag Semadeni verlangt wird, ist ein Schritt zur Aufhebung einer Diskriminierung der französisch- und der italienischsprachigen Frauen. Der zwanzigjäh-

rige Kampf der deutschsprachigen Frauen für eine geschlechtergerechte Sprache hat nämlich in der deutschen Fassung dieses Entwurfes für eine revidierte Verfassung bereits seinen Niederschlag gefunden. Ich meine, dass den französisch- und italienischsprachigen Frauen das gleiche Recht zugestanden werden sollte, explizit vorzukommen und nicht nur mitgemeint zu sein.

Comby Bernard (R, VS): J'interviens ici en ma qualité de président du comité d'organisation des Championnats du monde sport-handicap Handi 2000 à Crans-Montana et à Anzère, pour appuyer l'alinéa 4 proposé par la majorité de la commission avec l'adjonction préconisée par la minorité VII.

Les sportifs handicapés, ces champions de lumière, ne nous donnent-ils pas chaque jour une leçon de courage et de volonté qui honorent la condition humaine? Ils nous apprennent, à l'instar d'Albert Camus, que «la grandeur de l'homme est dans sa décision d'être plus fort que sa condition». Le combat permanent pour la survie des personnes handicapées force l'admiration et le respect. Ce combat rappelle opportunément à notre société, marquée par la globalisation et son cortège de fusions et autres rationalisations, que l'économie doit aussi garder une dimension humaine. Il s'agit là d'un enjeu majeur pour l'avenir de l'Europe et du monde.

L'organisation de cet événement sportif exceptionnel devrait être justement l'occasion pour notre pays de promouvoir une politique plus efficace d'intégration des personnes handicapées. Par exemple, et là je rejoins ce qui a déjà été dit par plusieurs d'entre vous, notamment par M. Suter, un effort particulier de suppression de toutes les barrières architecturales exprimerait clairement cette volonté de faire tomber tous les ghettos. Que cette prise de conscience de la nécessité d'un développement qualitatif, respectueux de la différence, soit favorisée, notamment par les écoles et par l'ensemble de la société. D'où la nécessité d'inscrire dans notre charte fondamentale un certain nombre de notions qui permettent de réaliser des progrès dans la bonne direction.

Dans cette optique, je salue la proposition de la majorité de la commission à l'article 7 alinéa 4 de pourvoir à l'égalité des personnes handicapées et de prévoir les mesures utiles afin de compenser ou d'éliminer les inégalités existantes.

L'adjonction proposée par la minorité VII me paraît aussi judicieuse, car elle précise: «L'accès aux constructions et aux installations ou le recours à des installations et à des prestations destinées au public sont garantis dans la mesure du possible.» Cet alinéa 4 revêt une importance capitale, car il faut favoriser non seulement la suppression des barrières architecturales, mais aussi promouvoir l'emploi des personnes handicapées dans les secteurs public et privé, et leur faciliter l'accès aux sports et aux activités culturelles. Je pense en effet qu'il y a encore beaucoup à faire pour réaliser l'intégration des personnes handicapées dans le domaine du travail, dans le domaine des sports et dans le domaine culturel. Il faut donc saisir cette modification de la constitution pour faire un effort supplémentaire dans ce sens. Certes, une stratégie de la persuasion est toujours meilleure qu'une stratégie de contrainte, mais cela ne doit pas nous limiter au stade actuel. On doit honnêtement reconnaître qu'il y a encore beaucoup à faire.

C'est la raison pour laquelle je vous invite à soutenir la proposition de la majorité de la commission pour tout l'article 7, mais aussi à voter l'adjonction à l'alinéa 4 que propose au moins la minorité VII, sinon la minorité VIII.

En conclusion, les personnes handicapées ne sollicitent nullement la pitié, mais le respect. Elles ne demandent aucune compassion, sinon le droit d'être différentes et d'aller jusqu'au bout de leurs rêves.

Deiss Joseph (C, FR): J'aimerais ici m'adresser surtout aux représentants de la minorité VI, MM. Fischer-Hägglingen, Leuba, Schluer et d'autres, qui demandent de biffer l'alinéa 4, pour leur expliquer d'abord ce que c'est que la portée de cet alinéa 4 véritablement, et les inviter à avoir vis-à-vis des personnes handicapées au moins le geste minimum que nous pouvons leur témoigner.

Tout d'abord, à l'alinéa 4 de la proposition de la majorité, que veut dire: «La loi pourvoit à l'égalité des personnes handicapées; elle prévoit des mesures en vue de la compensation ou de l'élimination des inégalités existantes»? C'est un mandat général adressé au législateur, mais non une disposition avec effet direct. C'est un mandat général adressé à toutes les entités en vue de contribuer à la réalisation des droits fondamentaux. Ce n'est d'ailleurs rien d'autre que le mandat contenu à l'article 31 alinéa 1er: «Les droits fondamentaux doivent être réalisés dans l'ensemble de l'ordre juridique.» Vous me direz: «Alors, pas besoin de le rappeler ici!» Oui, il est nécessaire de le rappeler ici, parce qu'il s'agit d'avoir une considération spéciale pour un groupe de population spécialement défavorisé. Cette disposition est semblable au mandat de l'alinéa 3 concernant les hommes et les femmes, mais il va moins loin, puisqu'à l'alinéa 3, pour les femmes et les hommes, vous avez un élément d'effet direct, notamment en ce qui concerne les salaires.

C'est donc vraiment un minimum et je vous demande d'avoir un peu de recul: nous rédigeons la charte qui doit abriter notre vaste communauté nationale, dont la cohésion est le reflet de la force et de la volonté des plus forts à hisser les plus faibles au niveau des autres.

Maspoli Flavio (D, TI): Premetto che per me, il testo redatto dal Consiglio degli Stati va benissimo, in quanto dice che nessuno può essere discriminato. È completo; con questa frase si dice tutto. Per me va benissimo.

Però, grazie a Dio, io non ho degli handicap, e pertanto per me è anche molto facile accettare un testo di questo tipo.

In queste ultime settimane, ho maturato la convinzione – soprattutto durante la sessione straordinaria del gennaio scorso –, che invece per chi soffre di un handicap, è importantissimo che determinate formulazioni entrino nella Costituzione federale. E dunque, questo testo non deve andare bene a me, e non deve andare bene a chi, per fortuna sua, è perfettamente «normale». Ma questo testo dev'essere un atto di solidarietà e di comprensione nei confronti di chi è già ampiamente penalizzato dalla vita.

Io sono rimasto malissimo quando ho voluto dare la mano a una persona che era seduta su una sedia a rotelle, e sono rimasto veramente esterrefatto quando questa persona mi ha detto: io non ho la mano da porgerle. – In questo momento ho capito o meglio: ho tentato di capire cosa significa avere un handicap e cosa significa non essere «normali». Questa è gente che ha una vita pesante, molto più pesante della nostra; una vita difficile, molto più difficile della nostra. Sono persone che vanno aiutate.

Ripeto: non è importante per me che determinate formulazioni entrino nel testo della costituzione; è importante per loro. Ecco perché oggi qui mi sento di rappresentare queste donne e questi uomini che hanno dei problemi a livelli tali da dover essere aiutati.

Mi si dice – l'ho sentito anche tra le righe di alcuni interventi –: Ah, ma ci sono dei costi immensi. Va bene, se ci saranno dei costi immensi, saranno dei soldi ben spesi. I soldi spesi per aiutare persone a vivere dignitosamente e ad avere una vita il più normale possibile, malgrado i loro handicap, sono soldi che una società come la nostra deve trovare in qualche posto. Deve trovarli e deve metterli a disposizione.

Ancora una volta, l'ho già detto ieri: qui non si tratta di ragionare soprattutto con la testa, ma con il cuore. L'ha detto bene il collega Comby: questa gente non vuole la nostra pietà, questa gente vuole – e ne ha il diritto secondo me – vivere nel modo più normale possibile. Ed è nostro compito aiutarla a farlo.

Detto questo, io sosterrò chi propone il testo della minoranza II. Spero veramente che questo Parlamento metta una mano al cuore e riesca a far passare questo testo.

Waber Christian (–, BE): Ich schliesse mich in vielen Dingen dem Votum von Herrn Leuba an und kann meine Ausführungen kürzen.

Ich muss aber noch auf das Votum von Frau von Felten zurückkommen. Dieses Votum war dermassen einseitig und bösartig, dass ich doch noch einige Worte dazu verlieren

muss, weil ich dem Profil, das sie sehr einseitig ausgeführt hat, voll und ganz entspreche. Ich bin ein Mann, weiss, verheiratet, christlich orientiert, lebe in einer heterosexuellen Beziehung.

Frau von Felten, ich weiss, dass das, was ich sage, subjektiv ist – Sie müssen meine Frau und Kinder oder meine Familie befragen –, aber es gibt sie noch, diese Familien und diese Ehemänner und -frauen, die eine sehr gute und glückliche Beziehung leben können! Es gibt nicht nur Patriarchen, sondern auch Männer, die ihre Frauen lieben und schätzen und ihnen auch in Treue dienen und ein gegenseitiges Versprechen einlösen. Das entspricht gar nicht dem allgemeinen Bild, das Sie hier gezeichnet haben. Ich wehre mich auch mit aller Vehemenz dagegen, dass man die Männer dermassen einseitig darstellt.

Ich habe viele Kartengrüsse erhalten, wie Sie alle auch, und ich zitiere nur zwei oder drei Aussagen dieser Kartengrüsse von Schwulen und Lesben: «Ihre Partei ist leider nicht gerade auf der Seite der Homosexuellen.» Das stimmt. «Ihre Parteilinie verbietet es zum voraus, diese Karte überhaupt zu lesen.» «Sie müssen Ihre Horizonte überdenken.» Sehr viele titulierte mich jedoch als ihren Volksvertreter. Sehr wahrscheinlich kannten sie die Meinung, die vorgängig vertreten wurde, nicht ganz.

In einem Brief wird behauptet, es gebe eine massive Verfolgung von Homosexuellen. Das wird danach ein wenig relativiert, indem nur auf eine Benachteiligung und Stigmatisierung hingewiesen wird. Heute morgen konnte man aber lesen, dass im Jahr 2000 in Zürich die Europäischen Schwulen- und Lesbiansportspiele stattfinden werden. Das zeigt gerade, dass sich diese Organisationen selber stigmatisieren und gar nicht immer stigmatisiert werden, vor allem nicht von den Kreisen, die ich hier vertrete.

Alle Menschen werden in irgendeiner Form diskriminiert. Wir haben in der vergangenen Diskussion genügend Beispiele bekommen. Jeder Mensch kann diskriminiert werden, und es liegt in der Sache unseres gemeinsamen Zusammenlebens, dass wir unsere persönliche Freiheit zum Wohle des Nächsten, der eben seine Ideale an anderen Orten hat und andere Schwerpunkte setzt, einschränken müssen.

Warum ergreife ich explizit das Wort gegen die Homosexuellen? Wir müssen klar sehen, dass gerade die Vehemenz der Rechte oder der Rechtsforderung nur einen kleinen Teil der Bevölkerung betrifft und dass das Aufführen von Statistiken und Zahlen sehr subjektiv ist.

Die heutigen Möglichkeiten betreffend die sexuellen Neigungen sind leider sehr gross. Ist es Aufgabe des Staates, alles zu schützen, z. B. auch Pädophile, Transvestiten oder weiss ich was, oder muss sich der Staat auf den absoluten Schutz beschränken, den er bieten kann? Ich denke da etwa an die Ehe von Mann und Frau und an die Folge davon, an die Kinder, also an die Familien, die das Überleben des Staates überhaupt erst garantieren.

Aus diesem Grunde werde ich bei den Absätzen 1 und 3 den Bundesrat unterstützen, bei Absatz 2 den Antrag Leuba und bei Absatz 4 die Kommissionsmehrheit.

Präsidentin: Ich möchte Ihnen aber nochmals mitteilen, dass Frau Maury Pasquier und Frau Semadeni sich bereit erklärt haben, die Abstimmung über ihre Anträge aufzuschieben, bis die Redaktionskommission, analog zum Entscheid im Ständerat, einen Vorschlag vorgelegt hat.

Pelli Fulvio (R, TI), rapporteur: Je ne dirai plus rien sur les propositions de minorité I (Maury Pasquier) et Semadeni. Je crois qu'il est raisonnable d'attendre le travail de la Commission de rédaction. Je ne crois pas qu'il soit nécessaire de dire quelque chose sur la proposition Leuba: je me suis déjà exprimé dans mon intervention initiale. Je vais par contre m'exprimer sur les deux propositions de minorité qui sont en relation avec le principe de la non-discrimination et ensuite prendre position sur les différentes propositions qui touchent à l'égalité entre femmes et hommes et au problème des handicapés.

La proposition de minorité III voudrait substituer à l'interdiction de discrimination basée sur le mode de vie, l'interdiction

de discrimination basée sur l'orientation sexuelle. Dans mon intervention initiale, j'ai expliqué que la commission voulait prévoir un concept plus vaste, qui puisse tenir compte d'autres modes de vie que celui des homosexuels.

Il me semble que la proposition de majorité est beaucoup plus raisonnable que de céder aux pressions qui sont faites par les homosexuels et les lesbiennes. Il serait aussi raisonnable d'en rester à la proposition de majorité, car accepter la proposition de minorité III signifie probablement être un tout petit peu provocateur vis-à-vis d'une grande partie de la population suisse qui devra quand même être appelée à approuver la constitution mise à jour.

Pour cette raison, je vous prie de rejeter la proposition de minorité III, et de suivre la proposition de majorité.

Quant à la proposition de minorité IV, elle voudrait introduire une interdiction de discrimination basée sur l'âge. Bien que les pressions dans ce domaine viennent des organisations de jeunes, en réalité le problème semble toucher beaucoup plus les personnes âgées, et non les jeunes. Tout au long des discussions que nous avons eues en commission, et ici, en plénum, je n'ai pas entendu un seul exemple de discrimination due à l'âge juvénile. Par contre, j'ai entendu beaucoup d'exemples qui se basaient sur des problèmes médicaux concernant des personnes âgées. Je me demande s'il ne faut pas faire un tout petit peu attention en introduisant ce critère d'âge, car on risque de transformer en principe constitutionnel le serment d'Hippocrate, on risque de transformer en principe constitutionnel l'acharnement thérapeutique. Je crois qu'il faut quand même être un peu prudent et essayer de résister aux pressions que l'on perçoit. Celles-ci risquent de nous pousser à prévoir des normes à partir desquelles les tribunaux pourraient créer une jurisprudence assez peu respectueuse du principe de proportionnalité, qui doit s'appliquer aussi dans certains domaines de notre vie de personnes, jeunes au début, et âgées à la fin.

Tout ça pour les deux propositions de minorité qui ont à voir avec l'interdiction de la discrimination.

Le problème qui se pose au niveau des propositions de minorité visant à introduire un droit horizontal et des mandats au législateur plus larges que ceux que la majorité de la commission a prévus est très différent. Il y a, dans la constitution, des droits fondamentaux que l'on peut qualifier de simples et des droits fondamentaux compliqués.

Les droits fondamentaux simples, ce sont ceux pour lesquels il suffit de prévoir dans la constitution l'existence du droit pour avoir une application directe par les tribunaux. Le droit fondamental est en effet un droit justiciable. La liberté de l'art est un droit très simple, on peut l'introduire tout simplement dans la constitution et laisser aux tribunaux le soin de l'appliquer.

Mais quand il s'agit de droits plus compliqués, l'indication de l'existence du droit dans la constitution n'est pas suffisante. Quand on parle du droit à l'égalité, on a affaire à un droit plutôt compliqué qui se heurte à des réalités de fait qui existent et qui sont discriminatoires. Il est alors évident qu'on cherche à aller plus loin que simplement prévoir le droit fondamental. C'est pour cette raison que, dans l'actuelle constitution, on a introduit en 1981 une troisième phrase à l'article 4 alinéa 2 qui dit que «les hommes et les femmes ont droit à un salaire égal pour un travail de valeur égale». On a ainsi créé un effet horizontal du droit à l'égalité en ce sens qu'on a permis aux personnes discriminées de faire valoir en justice leur droit à l'égalité, non seulement envers l'Etat, mais aussi envers leurs employeurs.

L'expérience a démontré que cet effet horizontal est très difficile à appliquer dans la pratique. Le législateur fédéral a dû finalement se résoudre à faire une loi pour lui donner la consistance espérée. Le droit à l'égalité des salaires inscrit dans la constitution n'était pas facilement applicable par les tribunaux. Par conséquent, la conclusion que l'on peut tirer de cette leçon, c'est qu'il vaut mieux prévoir des lois d'application que des effets horizontaux des droits fondamentaux figurant dans la constitution.

A l'article 7, on a deux fois ce problème. La majorité a prévu deux mandats pour le législateur, l'un à l'alinéa 3 pour réaliser l'égalité entre femmes et hommes, et l'autre à l'alinéa 4

pour réaliser l'égalité entre personnes handicapées et personnes non handicapées.

A l'alinéa 3, pratiquement tout le monde est d'accord avec ce qui est prévu, soit, comme le veut la majorité de la commission: «L'homme et la femme sont égaux en droits. La loi pourvoit à l'égalité en droit et en fait, en particulier dans les domaines de la famille, de l'instruction et du travail.» Le mandat est, selon moi, assez clair. Mais la minorité V veut plus. Ce que l'on peut dire de cette proposition de minorité V, qui demande un alinéa 3bis supplémentaire, c'est que cet alinéa ne contient rien de plus que ce qui est prévu à l'alinéa 3. On perçoit évidemment une volonté d'ajouter quelque chose de plus net, mais en réalité cette proposition de minorité V est beaucoup moins claire que celle prévue par la majorité: «La loi pourvoit à l'égalité en droit et en fait». Le mandat me semble être tout à fait clair. Je pourrais dire que la proposition de minorité V a quelque chose de superfétatoire et qu'elle est même inutile.

En ce qui concerne les discriminations envers les handicapés, on parle des propositions en rapport avec l'alinéa 4, c'est-à-dire des propositions de minorité VII et VIII et de la proposition Grendelmeier. Là aussi, la majorité de la commission me semble avoir été très claire. L'alinéa 4 dit expressément que «la loi pourvoit à l'égalité des personnes handicapées; – le mandat est clair – elle prévoit des mesures en vue de la compensation ou de l'élimination des inégalités existantes». Avec cet alinéa, la commission a fait un pas en avant très important qui, probablement, va au-delà de la simple mise à jour qu'on devait effectuer. Mais là aussi on veut quelque chose de plus. Les propositions de minorité VII et VIII veulent l'introduction dans la constitution de dispositions qui puissent provoquer un effet horizontal. Elles ne tiennent cependant pas compte de l'expérience faite avec l'article 4 alinéa 2 dernière phrase de la constitution actuelle, qui nous a finalement obligés à faire une loi. On a introduit une disposition qui provoquait un effet horizontal, et à la fin on a dû élaborer une loi. C'est ce que la commission veut faire dans le domaine des discriminations envers les personnes handicapées.

Dans le cas de la lutte contre la discrimination, il est difficile d'exiger d'un juge la concrétisation d'un effet horizontal de la façon dont on voudrait le prévoir. Il faudrait tout d'abord définir la notion de «handicap» qui n'est pas très précise, déterminer la personne légitimée pour recourir, déterminer le débiteur d'obligation (qui doit répondre, dans une procédure judiciaire, des droits du handicapé?), le contenu et les limites de l'obligation. Il est évidemment difficile pour un tribunal de se substituer au législateur en matière de droit de la construction, de droit des transports et, de manière générale, de droit des contrats, car c'est de cela dont il s'agit, et de tirer dans ces domaines un droit directement justiciable en faveur des handicapés. Tout le monde, je crois, comprend cette difficulté.

La démonstration est le fait que la proposition de la minorité VII ajoute au texte qui devrait avoir un effet horizontal l'expression «dans la limite du possible»/«soweit zumutbar». Mme Goll a raison de dire qu'avec cette réserve, la garantie du droit d'accès aux constructions perd de la valeur. Elle reprend en effet la valeur d'un droit à appliquer selon le principe de proportionnalité.

Mais y a-t-il alors un sens à insérer cette deuxième phrase de l'article 7 alinéa 4, ou à accepter la proposition Grendelmeier? Ou n'est-ce pas mieux de laisser travailler le législateur, donc nous-mêmes, sur la base du mandat contenu à l'alinéa 4 proposé par la majorité de la commission? Est-ce qu'on croit pouvoir trouver plus vite une solution aux problèmes des handicapés? Personnellement, je ne le crois pas. Je pense qu'on ira beaucoup plus vite en élaborant une législation d'application de l'article 7 alinéa 4, selon la version de la majorité, qu'avec l'application que les tribunaux pourraient faire de la norme contenue à l'article 7 alinéa 4 selon la version de la minorité VII, surtout avec l'expression «soweit zumutbar».

C'est pour cette raison que la majorité de la commission vous invite à rejeter les propositions des minorités VII et VIII, ainsi que la proposition Grendelmeier.

Hubmann Vreni (S, ZH), Berichterstatterin: Dieser Artikel 7 ist ein komplexer Artikel, und ich werde versuchen, in der Zeit, die ich zur Verfügung habe, die Fäden aufzunehmen und wieder zusammenzuknüpfen.

Artikel 7 garantiert die Rechtsgleichheit. Er übernimmt und aktualisiert Artikel 4 der geltenden Bundesverfassung. So werden in Absatz 1 nicht mehr die Schweizer genannt, sondern alle Menschen. Der Grundsatz der Rechtsgleichheit verpflichtet den Staat, alle Menschen in ihrer Einmaligkeit, in ihrer Einzigartigkeit, als gleichwertig anzuerkennen und gleich zu behandeln. Absatz 2 verankert das Diskriminierungsverbot und zählt beispielhaft Kriterien auf, welche – so lesen wir in der Botschaft – in jüngster Zeit immer wieder Anlass zu Diskriminierungen gaben.

In dieser Aufzählung fehlt eine bedeutende Bevölkerungsgruppe, welche oft massiven Diskriminierungen ausgesetzt ist, nämlich die Gruppe der Schwulen und der Lesben. Bereits zu Beginn unserer Arbeiten vor einem Jahr gelangten Vertreterinnen und Vertreter dieser Bevölkerungsgruppe mit ihrem Anliegen an die Subkommission 2. Sie hatten sich in der Vernehmlassung geäussert, und ihre Wünsche waren nicht aufgenommen worden. In einem Hearing – Herr Thür hat es heute morgen schon erwähnt – legten sie dar, welch schwerwiegenden Benachteiligungen Schwule und Lesben in ihrem Alltag ausgesetzt sind, sei es in der Schule, im Beruf, in der Politik, sei es bei der Wohnungssuche, oder indem ihnen, wie Frau Vermot das eindrücklich geschildert hat, der Zugang zum Spital zwecks Besuches eines todkranken Lebenspartners verwehrt wird.

Oft sind sie auch Opfer von Gewalt, und da möchte ich besonders Herrn Leuba ansprechen, der sich über diese Liste von Diskriminierungen lustig gemacht hat – Sie haben die kleinen Leute und die Kahlköpfe erwähnt –: Ich denke, es ist ein grosser Unterschied, ob man Opfer von lustigen Bemerkungen oder Witzen am Stammtisch ist oder ob man im konkreten Leben diskriminiert wird, indem man eine Stelle verliert oder nicht bekommt, weil man eine bestimmte Lebensform hat.

Die Dachorganisation der Schwulen- und Lesbengruppen ersuchte uns deshalb, die geschlechtliche Orientierung als weiteren Diskriminierungstatbestand in Artikel 7 aufzunehmen. Dass dieser Zusatz von sehr vielen Leuten gewünscht wird, zeigen – Sie haben das heute immer wieder erwähnt – die sehr zahlreichen und eindrücklichen Zuschriften, die wir erhalten haben.

Da möchte ich auch noch eine Klammer zuhanden von Herrn Waber öffnen: Sie haben gesagt, die Aufnahme der sexuellen Orientierung könnte auch bedeuten, dass wir Pädophile vor Diskriminierung schützen wollten. Ich denke, da irren Sie sich, weil gelebte Pädophilie ein Straftatbestand ist. Es kann nicht Sache des Gesetzgebers sein, Leute, die eine Straftat ausüben, durch Grundrechte zu schützen. Pädophilie kann nicht unter die sexuelle Orientierung subsumiert werden. Das ist nur böswillig, wenn Sie das unterstellen.

Die Kommission lehnte einen Antrag – es ist hier der Antrag der Minderheit III (Thür) –, welcher die Aufnahme des Begriffes der sexuellen Orientierung verlangte, mit 18 zu 13 Stimmen bei 2 Enthaltungen ab. Sie war hingegen mit 21 zu 9 Stimmen bei 3 Enthaltungen bereit, das Kriterium der Lebensform in die Liste aufzunehmen.

Die Minderheit IV (Gysin Remo) beantragt, Diskriminierungen aufgrund des Alters ebenfalls zu verbieten. Besonders betroffen von solchen Diskriminierungen sind alte Menschen, aber auch Kinder und Jugendliche. Herr Gysin hat uns heute morgen eindrückliche Beispiele von solchen Diskriminierungen aufgezählt. In der Kommission wurde dieser Antrag relativ knapp abgelehnt, und zwar mit 19 zu 15 Stimmen.

Den Antrag, den die Minderheit II (Fischer-Hägglingen) übernommen hat – Streichung der Aufzählung der Diskriminierungstatbestände und die Reduktion des Verbotes auf den Satz «Niemand darf diskriminiert werden» –, lehnte die Kommission mit 19 zu 12 Stimmen ab. Begründet wurde die Ablehnung vor allem damit, dass die Aufzählung möglicher Diskriminierungen notwendig sei, damit man diese überhaupt wahrnehme. Das ist heute nachmittag auch immer wieder gesagt worden: Es sei wichtig, den Blick für einzelne Diskri-

minierungstatbestände zu schärfen. Eine beispielhafte Aufzählung trage zur Lesbarkeit und zur Bürgernähe der Verfassung bei; solange Diskriminierungen vorkommen würden, dürften sie nicht verschwiegen werden, sondern sie seien beim Namen zu nennen; die betroffenen Gruppen seien zu schützen.

Ich erinnere an das Votum von Frau Vallender, die gesagt hat, der Rechtsstaat müsse sich aktiv gegen Diskriminierung einsetzen und darum sei es wichtig, dass diese Aufzählung in der Verfassung enthalten sei.

Damit komme ich zum Antrag Leuba, der die Fassung des Ständerates übernimmt. Wir haben heute nachmittag auch über diese Version ausführlich diskutiert. Etwas ist in diesem Zusammenhang nicht gesagt worden: Der Ständerat hat darüber diskutiert, dass man im Sinne einer schlanken Verfassung nur sagen solle: «Niemand darf diskriminiert werden.» Es wurde argumentiert, man könne ja in den Materialien nachsehen, wer gemeint und wer nicht gemeint sei.

Jetzt machen wir eine neue Verfassung. Wir machen eine Verfassung, die klar und lesbar ist und die in die Hand jedes Bürgers und jeder Bürgerin gehört. Da soll auch drinstehen, was wir meinen! Wir können doch nicht erwarten, dass die Bürgerinnen und Bürger in den Materialien blättern, um zu schauen, was wir tatsächlich gemeint haben! So viel zum Antrag Leuba.

Herr Dettling hat erwähnt, dass eine Aufzählung naturgemäss nie vollständig sein könne und dass eine Nichterwähnung als qualifiziertes Schweigen aufgefasst werden könnte. Als eminenter Jurist sollten Sie wissen, dass eine Verfassung etwas Lebendiges ist und immer wieder ergänzt werden kann. Es kann nie ein qualifiziertes Schweigen dahinterstehen, wenn eine Aufzählung mit dem Begriff «namentlich» beginnt! Soviel zu Herrn Dettling.

Artikel 7 Absatz 3 entspricht Artikel 4 Absatz 2 der heute geltenden Bundesverfassung, der – wie wir alle wissen – 1981 aufgenommen wurde. Aufgrund der seither gemachten Erfahrungen von uns Frauen hat die Subkommission 2 eine Ergänzung aufgenommen, welche verlangt, dass das Gesetz nicht nur für die rechtliche, sondern auch für die tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau zu sorgen hat. Die Plenarkommission stimmte dieser Ergänzung diskussionslos zu, und wir haben heute von Frau Roth gehört, warum es ganz wichtig ist, dass wir diesem Zusatz zustimmen. Mit 21 zu 12 Stimmen wurde hingegen der Antrag Goll abgelehnt – es handelt sich um den Antrag der Minderheit V –, der den Bund und die Kantone beauftragt, die materielle Gleichstellung von Männern und Frauen durch positive Massnahmen zu fördern. Die Mehrheit folgte damit dem Bundesrat, welcher darlegte, dass dieser Antrag über das geltende Recht hinausgehe.

Sehr eingehend diskutierte die Kommission einen Antrag der SGK – hier: Antrag der Minderheit VII (Gross Jost) –, dem die parlamentarische Initiative Suter zugrunde liegt und der Verbesserungen für Behinderte vorsieht. Die Kommissionsmehrheit war damit einverstanden, dass künftig neben den körperlich und geistig Behinderten auch Menschen mit psychischen Behinderungen durch das Diskriminierungsverbot geschützt werden sollen. Die Erwähnung dieser drei Gruppen ist bereits Teil der Gesetzgebung zur Invalidenversicherung. Eine zweite Massnahme – nämlich die Gleichstellung der Behinderten mit den Nichtbehinderten – wurde von der Kommission mit 27 zu 6 Stimmen ebenfalls klar akzeptiert. Ich hoffe, dass die sehr eindrückliche Kundgebung vom letzten Samstag dazu beitragen wird, dass auch Sie dieser Massnahme zustimmen.

Denken Sie an den Satz von Herrn Gysin, den er heute morgen gesagt hat: «Behinderte sollen nicht als Bittsteller auftreten müssen, sondern als Gleichberechtigte.»

Nicht zugestimmt hat die Kommission hingegen dem zweiten Satz von Absatz 4 (= Antrag der Minderheit VII), welcher den Behinderten den Zugang zu Bauten und Anlagen oder die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Leistungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, gewährleisten will. Dieser Antrag – mit dem Zusatz «soweit zumutbar» – wurde mit 21 zu 11 Stimmen abgelehnt.

Der Antrag der Minderheit VIII (Goll), bei dem dieser Zusatz fehlt, wurde mit 25 zu 9 Stimmen abgewiesen. Begründet wurde die Ablehnung von der Kommissionsmehrheit mit der Unabsehbarkeit der Kosten und vor allem damit, dass eine solche Bestimmung in ein Gesetz gehöre.

Damit komme ich zum Einzelantrag von Frau Grendelmeier. Dieser Antrag lag der Kommission nicht vor, und darum kann ich hier nicht im Namen der Kommission eine Empfehlung abgeben. Dieser Antrag ist sehr offen formuliert und wenig konkret, aber, Frau Grendelmeier, ich persönlich werde diesem Antrag zustimmen, denn Ihre Argumentation hat mich überzeugt.

Dann möchte ich noch zum Antrag Maury Pasquier einen Satz sagen. Frau Stump hat bereits darauf hingewiesen, dass der Verfassungsentwurf, den wir in deutscher Sprache vor uns haben, für uns Frauen sehr angenehm zu lesen ist und uns direkt anspricht, was nicht selbstverständlich ist. Wir haben jahrelang, wenn nicht jahrzehntelang dafür gekämpft, dass wir Frauen in Gesetzestexten auch angesprochen werden und nicht einfach mitgemeint sind. Es wurde uns jahrelang, wenn nicht jahrzehntelang, gesagt, das sei sprachlich nicht möglich. Ich möchte die Redaktionskommission einladen, etwas guten Willen zu zeigen, denn es wird vieles möglich, wenn man es will.

So viel zu den Kommissionsberatungen.

Erlauben Sie mir noch, Ihnen als Präsidentin der Subkommission 2 eine kleine Mitteilung zu machen: Wie Sie wissen, haben die Schwulen- und Lesbenorganisationen eine breit angelegte Kartenaktion durchgeführt, um uns Parlamentarierinnen und Parlamentarier für ihre Anliegen zu sensibilisieren.

Letzte Woche erhielt ich die Mitteilung, dass eine bis jetzt unbekannte Person mit sehr charakteristischen Schriftzügen offenbar eine grössere Anzahl dieser Karten bestellt und sie – versehen mit dümmlichen, anzüglichen oder sogar obszönen Bemerkungen – an Mitglieder unseres Parlamentes verschickt hat. Die Absicht dieser unbekannten Person ist ganz klar. Gerade dieses Vorgehen zeigt aber, wie wichtig und wie notwendig es ist, dass wir als Gesetzgeber ein ausdrückliches Signal setzen und dass wir dafür sorgen, dass die sexuelle Orientierung nicht zu Diskriminierungen führen darf.

Koller Arnold, Bundesrat: Diese sehr lange Debatte über den Artikel 7 hat gezeigt, welch eminente Bedeutung er im Rahmen unseres ganzen Verfassungsrechtes hat. Das war schon der Fall für den geltenden Artikel 4 der Bundesverfassung.

Artikel 7 führt die Rechtsgleichheit des geltenden Artikels 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention und der beiden Uno-Pakte nach. Diese verfassungsmässige Garantie der Rechtsgleichheit richtet sich gleichermassen an den Gesetzgeber wie an alle rechtsanwendenden Behörden.

Ihre lange Diskussion hat doch eines klargemacht: Die Rechtsgleichheit gehört zu den elementarsten Garantien jedes demokratischen Rechtsstaates. So weit, so gut.

Aber da müssen die notwendigen und sehr feinen Differenzierungen beginnen. Denn der Grundsatz der Rechtsgleichheit hat verschiedene Stufen oder Grade, die unbedingt auseinandergehalten werden müssen, wenn Missverständnisse, Fehldeutungen und Irrtümer vermieden werden sollen.

Gerade Ihre Diskussion am Beispiel der Rechtsgleichheit für die Behinderten hat gezeigt, dass offenbar solche Missverständnisse und Fehldeutungen bestehen. Eine erste Stufe ist das Gebot der Gleichbehandlung oder – was ja nichts anderes als der «revers de la médaille» ist – das Diskriminierungsverbot. Nach diesem Gebot der Gleichbehandlung ist, wie das Bundesgericht in Anknüpfung an eine römisch-rechtliche Formel immer wieder sagt, Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln. Unter Diskriminierungen sind somit sachlich nicht oder nicht ausreichend begründete Ungleichbehandlungen oder Gleichbehandlungen zu verstehen.

Artikel 7 Absatz 2 des Entwurfes enthält ein ausdrückliches Verbot der Diskriminierungen und nennt im Sinne einer nicht-abschliessenden Aufzählung typische Tatbestände, die nach der praktischen Lebenserfahrung häufig Anlass für Diskriminierungen sind.

Er stellt damit gleichsam Warnlampen auf und begründet – das ist juristisch sehr wichtig – justifiable, gerichtlich durchsetzbare individuelle Ansprüche. Dabei ist aus juristischer Sicht zuzugeben: Am normativen Gehalt ändert es nichts, ob Sie nur ein allgemeines Diskriminierungsverbot in die Verfassung aufnehmen oder ob Sie einzelne konkrete Beispiele aufzählen. Aber die Verfassung verliert natürlich viel an Plastizität, an Verständlichkeit, wenn Sie auf diese wichtigsten, typischsten Tatbestände möglicher Diskriminierungen verzichten.

Das Diskriminierungsverbot – und das ist eine weitere wichtige Klarstellung – ist aber nicht Grundlage für einen Anspruch auf Gleichstellung durch den Staat oder für Ansprüche auf positive Leistungen gegenüber irgendwelchen Privaten. Ebensovienig enthält das Diskriminierungsverbot einen Gesetzgebungsauftrag. Es wird deshalb auch nicht zu einer Schwemme neuer Gesetze kommen.

Die nächste Stufe ist der Anspruch auf rechtliche und tatsächliche Gleichstellung. Diesen Anspruch haben wir in Übereinstimmung mit dem geltenden Verfassungsrecht nur bezüglich der Gleichberechtigung von Frau und Mann vorgesehen. Mit der Verfassungsvorlage aus dem Jahre 1981 wurde im Bereich der Gleichberechtigung von Frau und Mann ganz klar ein Gesetzgebungsauftrag im Sinne nicht nur einer rechtlichen, sondern auch einer tatsächlichen Gleichstellung erteilt, und diese tatsächliche Gleichstellung geht über die Garantie der rein rechtlichen Gleichbehandlung hinaus. Das war auch der Grund, weshalb ein Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann erlassen wurde und weshalb noch mehrere Gesetze zu ändern sind, wie beispielsweise das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Die nächste Stufe – das ist die letzte mögliche – ist die Einräumung eines Anspruchs nicht nur gegenüber dem Staat, sondern auch gegenüber Dritten, den Privaten, mit anderen Worten: die verfassungsrechtliche Verankerung der sogenannten Dritt- oder Horizontalwirkung eines Grundrechtes. Eine solche Dritt- oder Horizontalwirkung eines Grundrechtes kennen wir im geltenden Artikel 4 nur bezüglich des Lohngleichheitssatzes. «Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit» – bei diesem Prinzip gilt aufgrund des geltenden Verfassungsrechtes die unmittelbare Drittwirkung. Jede Frau, die überzeugt ist, dass sie für eine gleichwertige Arbeit nicht den gleichen Lohn wie ein Mann erhält, kann – auf die Verfassung gestützt – direkt an die Gerichte gelangen und diesen Anspruch durchsetzen. Das ist aber bisher auf diesen engen Bereich des Lohngleichheitssatzes beschränkt.

Was die Gleichberechtigung Behinderter anbelangt, wird ein solcher Schritt vom Bundesrat und von der Mehrheit Ihrer Kommission klar nicht vorgeschlagen. Das wäre eindeutig eine rechtspolitische Neuerung, die weit über den Auftrag der Nachführung der Bundesverfassung hinausginge. Es war wichtig, diese verschiedenen Stufen des Gleichheitssatzes hier in aller Klarheit darzustellen.

Nun komme ich zu den Einzelanträgen und zu den Minderheitsanträgen: Auf den Antrag Semadeni und auf den Antrag der Minderheit I (Maury Pasquier) muss ich hier nicht mehr eintreten. Ich täte dies – das muss ich Ihnen ehrlich sagen – als Deutschschweizer ohnehin nicht gerne, weil ich weiss, dass es in unserem Land, was die Sprachen anbelangt, unterschiedliche Sensibilitäten, unterschiedliche Mentalitäten gibt; wie ich heute belehrt worden bin, folgen die drei Sprachen auch eigenen – unterschiedlichen – Gesetzen. Daher bin ich froh, dass Sie offenbar bereit sind, diese sprachspezifischen Fragen zunächst durch die Redaktionskommission bearbeiten zu lassen. Sie können die abschliessenden, verbindlichen Entscheide dazu später treffen.

Zum Antrag der Minderheit II (Fischer-Hägglingen): Dieser Antrag betrifft die Streichung der Enumeration von typischen Tatbeständen, bei denen nach der menschlichen Erfahrung die Wahrscheinlichkeit für Diskriminierungen gross ist. Ich habe Ihnen gesagt: Rein normativ änderten Sie mit einer solchen Streichung nichts. Es wäre aber eine ganz klare Verarmung und daher verfassungspolitisch auch ein Rückschritt gegenüber den Verfassungen von 1848 bzw. 1874, wenn Sie auf jede enumerative Aufzählung verzichten würden.

Denn schon die geltende Verfassung kennt diese Aufzählung. Im Jahre 1848 waren es die Vorrechte der Geburt, des Ortes, der Familie, die aktuell beseitigt werden mussten. Deshalb hat schon der Verfassungsgeber im Jahre 1848 diese illustrativen Beispiele genannt. Da ist es nicht mehr als konsequent, wenn wir heute die wichtigsten und häufigsten Diskriminierungstatbestände auch beispielhaft aufzählen.

Herr Keller, Sie haben Ängste geäussert, die ich gerne zuhänden der Materialien ausräumen möchte: Sie sagten, wenn man diese Enumeration beschliesse, laufe man Gefahr, dass über diesen Artikel beispielsweise das Ausländerstimmrecht eingeführt würde. Das geht ganz eindeutig nicht an, da sind sich alle Juristen einig. Eine derartige Interpretation von Artikel 7 würde ganz klar alle vernünftigen Interpretationsgrundsätze der Verfassung überschreiten. Wenn man das Ausländerstimmrecht je einmal einführen möchte, wären ganz klar Entscheide des Parlamentes, des Volkes und der Stände nötig.

Herr Keller, Sie haben auch Angst, dass plötzlich Angehörige des Islam gegen alle schweizerischen Gewohnheiten ihre Lebensgewohnheiten durchsetzen könnten. Auch diese Befürchtung ist überhaupt nicht gerechtfertigt. Es gibt einen ganz bekannten, wichtigen Bundesgerichtsentscheid betreffend das Tragen des Tschadors (Fall im Kanton Genf). Darin hat das Bundesgericht zwei Dinge sehr klar festgehalten, die auch nach Verabschiedung der revidierten Verfassung nicht anders sein werden:

1. Selbstverständlich können sich Angehörige des Islam auch in unserem Land auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit berufen. Das haben wir schon im letzten Jahrhundert realisiert, und diese zivilisatorische Leistung wollen wir selbstverständlich auch in diesem Jahrhundert beibehalten.

2. Das Bundesgericht hat ganz klar gesagt, dass sich die Angehörigen des Islam auch in die schweizerischen Lebensbedingungen integrieren müssen. Das Bundesgericht hat einen Entscheid des Kantons Genf geschützt, der besagte, eine Lehrerin, die der islamischen Religion anhänge, dürfe im öffentlichen Schulunterricht den Tschador nicht tragen. Wir haben hier ganz klare Weisungen, und daran wird sich nichts ändern, wenn Sie Absatz 2 zustimmen.

Zu Herrn Leuba: In einem Punkt bin ich mit Ihnen einverstanden. Es ist ein gewisses Ermessen dabei, welche typischen Tatbestände von möglichen Diskriminierungen wir hier jetzt beispielhaft nennen; da ist sicher eine gewisse arbiträre Seite mit dabei. Aber wenn Sie die Tatbestände gemäss der Aufzählung, welche die Kommissionsmehrheit und der Bundesrat vorgenommen haben, anschauen, sind es doch wirklich jene, welche heute bedeutend sind. Vor allem der Tatbestand der Behinderung ist doch heute der gravierendste mögliche Tatbestand für eine Diskriminierung. Wir sind es dieser halben Million Behinderter in unserem Land schuldig, dass wir den Haupttatbestand einer möglichen Diskriminierung hier tatsächlich exemplifikativ nennen. Es gibt dann auch Grenzen; darauf werde ich noch zu sprechen kommen. Ich hätte auch nicht wie Sie, Herr Leuba, davor Angst, dass unsere Beispiele überholt sind und wir damit irgendwie die künftige Entwicklung beeinträchtigen. In den Verfassungen von 1848 und 1874 sind die «Vorrechte des Geschlechtes» überhaupt noch nicht genannt. Aber das hat uns doch in keiner Weise daran gehindert, dass wir in den letzten fünfzig, sechzig Jahren vor allem die «Vorrechte des Geschlechtes» abgebaut haben. – So wird es auch mit diesem Artikel sein. Wir nennen hier jetzt die häufigsten, die wichtigsten Erfahrungstatbestände für mögliche Diskriminierungen. Dass aber vielleicht in fünfzig Jahren ein anderer häufiger Tatbestand die öffentliche Diskussion dominieren wird, können und wollen wir nicht ausschliessen – so, wie der Verfassungsgeber 1848 und 1874 die «Vorrechte des Geschlechtes» nicht als besonders wichtig erachtet hat. Diesbezüglich müssen wir keine Bedenken haben.

Zu den Anträgen der Minderheiten III (Thür), IV (Gysin Remo) und V (Goll): Ich möchte Sie hier einfach dringend bitten, Mass zu halten. Es gibt für jeden dieser Fälle irgendeinen Grund, aber wir müssen uns auf die häufigsten, typischsten Fälle beschränken. Ich sehe es etwas voraus: Wenn wir

nicht den Mut zu dieser Beschränkung haben, laufen wir Gefahr, dass auch in diesem Rat genau das passiert, was leider im Ständerat passiert ist: dass man das Fuder mit Beispielen überlädt und am Schluss alles «hinausgeworfen» wird.

Das wäre nach Meinung des Bundesrates ein sehr schlechter Befund. Wir hätten dann auch keinerlei Differenz mehr. Wir müssten wirklich mit einem verarmten Gleichheitsartikel nachher in die Volksabstimmung gehen. Deshalb möchte ich Ihnen empfehlen, diese Minderheitsanträge abzulehnen.

Zu den Anträgen der Minderheiten VII (Gross Jost) sowie V und VIII (Goll): All diese Anträge fordern eine Art Drittwirkung. Ich habe es Ihnen klar gesagt: Das ist eine rechtspolitische Neuerung, die im Rahmen der Nachführung – so leid es einem, auch gegenüber den Behinderten, tut – keinen Platz hat.

Neben diesem konzeptionellen Einwand gibt es aber auch – ich möchte das gerade Herrn Suter sagen – ein methodisches Problem. Ich frage mich, ob es gut und hilfreich wäre, über die Drittwirkung Rechte der Behinderten zu fördern. Denn im Grunde genommen – das weiss Frau Nabholz – haben wir mit der Drittwirkung des Lohngleichheitssatzes keine guten Erfahrungen gemacht.

Es hat sich in der Schweiz und in allen anderen Ländern, auch in der Europäischen Union, gezeigt, dass solche Drittwirkungen äusserst problematisch sind, weil die Richter sehr rasch überfordert sind. Sie waren es schon beim Lohngleichheitssatz. Sie wären es aber noch mehr bei diesen direkt durchsetzbaren Rechten der Behinderten. Denn ein Richter wäre überfordert, wenn er in Form einer Klage, die direkt auf diese Verfassung gestützt wäre, autoritativ feststellen müsste, was ein Theater, was ein Reisebüro vorkehren müsste, damit die Gleichstellung der Behinderten sichergestellt wäre.

Ich glaube nicht, dass das der richtige Weg ist. Der richtige Weg sind klare Gesetzgebungsaufträge, wie wir sie letztlich beim Lohngleichheitssatz auch formuliert haben. Ich möchte Ihnen davon abraten, eine Drittwirkung mit dem Recht auf positive Leistungen gegenüber Privaten vorzusehen, weil das ganz klar über die Nachführung der Bundesverfassung hinausginge. Zudem bin ich auch nicht überzeugt, dass es methodisch der richtige, schnelle und wirksame Weg zu einer tatsächlichen Gleichstellung der Behinderten wäre. Ich glaube, gerade jenen, die wie Herr Suter diese Anliegen mit grossem Engagement vertreten, wäre es eher gedient, wenn man den Weg klarer Gesetzgebungsaufträge wählen würde. Hier bietet sich – ich glaube, das müssen Sie sich in einer späteren Phase der Verfassungsgebung überlegen – dann allenfalls das Mittel einer Variante an. In der Verfassungskommission wurde immer gesagt, dass punktuelle rechtspolitische Neuerungen allenfalls in Form von Varianten präsentiert werden könnten.

Zusammenfassend möchte ich Sie dringend bitten, der Mehrheit Ihrer Kommission zuzustimmen und alle Minderheitsanträge abzulehnen.

Suter Marc (R, BE): Herr Bundesrat, habe ich Sie richtig verstanden? Sie wären bereit, ein Gleichstellungsgesetz, wie wir es bereits für die Gleichstellung von Mann und Frau verabschiedet haben, auch für die Belange von Behinderten zu unterstützen und den Räten zu unterbreiten?

Koller Arnold, Bundesrat: Wir müssten diese Frage zweifellos noch positiv entscheiden. Ich sage Ihnen einfach: Im Rahmen der Nachführung der Bundesverfassung hat das – so leid das einem tut – keinen Platz. Aber für einen wohlformulierten Gleichstellungs-Gesetzesauftrag, der dann in Form einer Variante präsentiert wird, bin ich persönlich – ich kann vorläufig nur in meinem Namen sprechen – offen.

von Felten Margrith (S, BS): Eine kurze Frage: Habe ich Sie richtig verstanden, dass Sie es nicht grundsätzlich ablehnen, dass eine Drittwirkung verfassungsrechtlich anerkannt wird? Ich finde das zuhauenden der Materialien wichtig.

Koller Arnold, Bundesrat: Was die Drittwirkung anbelangt, ist es ganz klar: Im Entwurf des Bundesrates haben wir in voll-

ständiger Übereinstimmung mit dem geltenden Verfassungsrecht eine Drittwirkung nur für den Lohngleichheitssatz vorgesehen. Alles andere wären rechtspolitische Neuerungen; die haben daher im Rahmen dieses Artikels 7, der nachgeführt werden soll, keinen Platz. Da müssten Sie in Form einer Variante darüber hinausgehen.

Ich bin aber auch davon überzeugt, dass dieser Weg für dieses Problem kein guter, sondern ein schlechter ist. Der einzige Weg – da haben wir mit dem Lohngleichheitssatz sowohl in der EU wie in unserem eigenen Land Erfahrungen gesammelt –, der wirklich zu einer Gleichstellung führt, ist der Weg der Gesetzgebung und nicht derjenige der Drittwirkung.

Abs. 1 – Al. 1

Verschohen – Renvoyé

Abs. 2 – Al. 2

Präsidentin: Gemäss Antrag der Minderheit II (Fischer-Hägglingsen) soll Absatz 2 gestrichen und in Absatz 1 integriert werden. Über den Antrag der Minderheit II wird folglich im Zusammenhang mit Absatz 1 entschieden.

Erste, namentliche Eventualabstimmung

Premier vote préliminaire, nominatif

(Ref.: 1840)

Für den Antrag der Mehrheit stimmen:

Votent pour la proposition de la majorité:

Baumann Alexander, Baumberger, Binder, Bircher, Blocher, Bonny, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Bühner, Cavadini Adriano, Comby, Deiss, Dettling, Dormann, Dreher, Düntzli, Durrer, Eberhard, Egerszegi, Eggly, Ehrler, Engelberger, Epiney, Fehr Hans, Fehr Lisbeth, Fischer-Hägglingsen, Fischer-Seengen, Föhn, Freund, Frey Claude, Fritschi, Gros Jean-Michel, Guisan, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Hasler Ernst, Hegetschweiler, Heim, Hess Otto, Hess Peter, Imhof, Keller Rudolf, Kühne, Kunz, Lachat, Langenberger, Lauper, Leu, Leuba, Loeb, Lötscher, Maître, Maspoli, Moser, Müller Erich, Nebiker, Oehrli, Pelli, Philipona, Raggenbass, Ratti, Ruckstuhl, Rychen, Sandoz Marcel, Schenk, Scheurer, Schluer, Schmid Samuel, Schmied Walter, Speck, Stamm Luzi, Steffen, Steiner, Stucky, Tschopp, Tschuppert, Vallender, Vetterli, Waber, Weigelt, Widrig, Wyss, Zapfl, Zwygart (85)

Für den Antrag der Minderheit III stimmen:

Votent pour la proposition de la minorité III:

Aeppli, Aguet, Alder, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäuml, Béguelin, Berberat, Blaser, Borel, Bühlmann, Burgener, Carobbio, Chiffelle, David, de Dardel, Diener, Eymann, Fankhauser, Fasel, Fässler, Gadiant, Goll, Grendelmeier, Grobet, Gross Andreas, Gross Jost, Grossenbacher, Günter, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Herczog, Hochreutener, Hollenstein, Hubmann, Jans, Jutzet, Keller Christine, Leemann, Marti Werner, Maury Pasquier, Meier Hans, Meyer Theo, Müller-Hemmi, Nabholz, Ostermann, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruf, Schmid Odilo, Semadeni, Simon, Stamm Judith, Strahm, Stump, Suter, Teuscher, Thanei, Thür, Tschäppät, Vermot, Vollmer, von Felten, Weber Agnes, Widmer, Zbinden (70)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Pini

(1)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Aregger, Bangerter, Bezzola, Borer, Caccia, Cavalli, Christen, Columberg, Couchepin, Ducrot, Dupraz, Engler, Filliez, Frey Walter, Friderici, Giezendanner, Gonseth, Hämmerle, Jaquet, Jeanprêtre, Kofmel, Ledergerber, Leuenberger, Loretan Otto, Maurer, Meier Samuel, Mühlemann, Pidoux, Randeegger, Ruffy, Sandoz Suzette, Scherrer Jürg, Seiler Hanspeter, Spielmann, Steinegger, Steinemann, Theiler, Vogel, von Allmen, Weyeneth, Wiederkehr, Wittenwiler, Ziegler (43)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:
Heberlein

(1)

Zweite, namentliche Eventualabstimmung
Deuxième vote préliminaire, nominatif
(Ref.: 1841)

Für den Antrag der Mehrheit stimmen:
Votent pour la proposition de la majorité:

Baumann Alexander, Baumberger, Binder, Blaser, Blocher, Bonny, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Bühler, Cavadini Adriano, Comby, David, Deiss, Dettling, Dreher, Düнки, Durrer, Eberhard, Egerszegi, Eggly, Ehrler, Engelberger, Fehr Hans, Fehr Lisbeth, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Föhn, Freund, Frey Claude, Fritsch, Gadiant, Gros Jean-Michel, Guisan, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Hasler Ernst, Hegetschweiler, Heim, Hess Otto, Hess Peter, Imhof, Keller Rudolf, Kühne, Kunz, Lachat, Langenberger, Lauper, Leu, Leuba, Loeb, Maitre, Maspoli, Moser, Müller Erich, Nabholz, Nebiker, Pelli, Philipona, Pini, Raggenbass, Ratti, Ruckstuhl, Ruf, Rycken, Sandoz Marcel, Schenk, Scheurer, Schlüer, Schmid Samuel, Schmied Walter, Speck, Stamm Luzi, Steffen, Steiner, Stucky, Suter, Tschopp, Tschuppert, Vallender, Vetterli, Waber, Weigelt, Widrig, Wyss, Zwygart

(86)

Für den Antrag der Minderheit IV stimmen:
Votent pour la proposition de la minorité IV:

Aeppli, Aguet, Alder, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäuml, Béguelin, Berberat, Bircher, Borel, Bühlmann, Burgener, Carobbio, Chiffelle, de Dardel, Diener, Dormann, Epiney, Eymann, Fankhauser, Fasel, Fässler, Goll, Grendelmeier, Grobet, Gross Andreas, Gross Jost, Grossenbacher, Günter, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Herczog, Hochreutener, Hollenstein, Hubmann, Jans, Jutzet, Keller Christine, Leemann, Lötscher, Marti Werner, Maury Pasquier, Meier Hans, Meyer Theo, Müller-Hemmi, Ostermann, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Schmid Odilo, Semadeni, Simon, Stamm Judith, Strahm, Stump, Teuscher, Thanei, Thür, Tschäppät, Vermot, Vollmer, von Felten, Weber Agnes, Widmer, Zapfl, Zbinden

(69)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Aregger, Bangerter, Bezzola, Borer, Caccia, Cavalli, Christen, Columberg, Couchepin, Ducrot, Dupraz, Engler, Filliez, Frey Walter, Friderici, Giezendanner, Gonseth, Hämmerle, Jaquet, Jeanprêtre, Kofmel, Ledergerber, Leuenberger, Loretan Otto, Maurer, Meier Samuel, Mühlemann, Oehrli, Pidoux, Randegger, Ruffy, Sandoz Suzette, Scherrer Jürg, Seiler Hanspeter, Spielmann, Steinegger, Steinemann, Theiler, Vogel, von Allmen, Weyeneth, Wiederkehr, Wittenwiler, Ziegler

(44)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:
Heberlein

(1)

Definitive, namentliche Abstimmung
Vote définitif, nominatif
(Ref.: 1842)

Für den Antrag der Mehrheit stimmen:
Votent pour la proposition de la majorité:

Aeppli, Aguet, Alder, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Baumberger, Bäuml, Béguelin, Berberat, Bircher, Blaser, Borel, Bühlmann, Burgener, Carobbio, Cavadini Adriano, Chiffelle, Comby, David, de Dardel, Deiss, Diener, Dormann, Düнки, Durrer, Eberhard, Ehrler, Epiney, Eymann, Fankhauser, Fasel, Fässler, Goll, Grendelmeier, Grobet, Gross Andreas, Gross Jost, Grossenbacher, Guisan, Günter, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Heim, Herczog, Hess Peter, Hochreutener, Hollenstein, Hubmann, Imhof, Jans, Jutzet, Keller Christine, Kühne, Lachat, Langenberger, Lauper, Leemann, Leu, Loeb, Löt-

scher, Maitre, Marti Werner, Maspoli, Maury Pasquier, Meier Hans, Meyer Theo, Müller-Hemmi, Nabholz, Ostermann, Pelli, Raggenbass, Ratti, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruf, Schmid Odilo, Semadeni, Simon, Stamm Judith, Strahm, Stump, Suter, Teuscher, Thanei, Thür, Tschäppät, Tschopp, Vallender, Vermot, Vollmer, von Felten, Weber Agnes, Widmer, Widrig, Zapfl, Zbinden, Zwygart

(101)

Für den Antrag Leuba stimmen:

Votent pour la proposition Leuba:

Baumann Alexander, Binder, Blocher, Bonny, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Bühler, Dettling, Dreher, Egerszegi, Eggly, Engelberger, Fehr Hans, Fehr Lisbeth, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Föhn, Freund, Frey Claude, Fritsch, Gadiant, Gros Jean-Michel, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Hasler Ernst, Hegetschweiler, Hess Otto, Keller Rudolf, Kunz, Leuba, Moser, Müller Erich, Nebiker, Oehrli, Philipona, Pini, Ruckstuhl, Rycken, Sandoz Marcel, Schenk, Scheurer, Schlüer, Schmid Samuel, Schmied Walter, Speck, Stamm Luzi, Steffen, Steiner, Stucky, Tschuppert, Vetterli, Waber, Weigelt, Wyss

(55)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Aregger, Bangerter, Bezzola, Borer, Caccia, Cavalli, Christen, Columberg, Couchepin, Ducrot, Dupraz, Engler, Filliez, Frey Walter, Friderici, Giezendanner, Gonseth, Hämmerle, Jaquet, Jeanprêtre, Kofmel, Ledergerber, Leuenberger, Loretan Otto, Maurer, Meier Samuel, Mühlemann, Pidoux, Randegger, Ruffy, Sandoz Suzette, Scherrer Jürg, Seiler Hanspeter, Spielmann, Steinegger, Steinemann, Theiler, Vogel, von Allmen, Weyeneth, Wiederkehr, Wittenwiler, Ziegler

(43)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:
Heberlein

(1)

Abs. 3 – Al. 3

Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission

Abs. 3bis – Al. 3bis

Namentliche Abstimmung

Vote nominatif

(Ref.: 1843)

Für den Antrag der Minderheit V stimmen:

Votent pour la proposition de la minorité V:

Aeppli, Aguet, Alder, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäuml, Béguelin, Berberat, Borel, Bühlmann, Burgener, Carobbio, Chiffelle, de Dardel, Diener, Fankhauser, Fasel, Fässler, Goll, Grobet, Gross Andreas, Gross Jost, Günter, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Herczog, Hollenstein, Hubmann, Jans, Jutzet, Keller Christine, Langenberger, Leemann, Marti Werner, Maury Pasquier, Meier Hans, Meyer Theo, Müller-Hemmi, Nabholz, Ostermann, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Schmid Odilo, Semadeni, Strahm, Stump, Suter, Teuscher, Thanei, Thür, Tschäppät, Vermot, Vollmer, von Felten, Weber Agnes, Widmer, Zbinden

(61)

Dagegen stimmen – Rejetten la proposition:

Baumann Alexander, Baumberger, Binder, Bircher, Blaser, Blocher, Bonny, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Bühler, Cavadini Adriano, Comby, David, Deiss, Dettling, Dormann, Dreher, Düнки, Durrer, Eberhard, Egerszegi, Eggly, Ehrler, Engelberger, Epiney, Eymann, Fehr Hans, Fehr Lisbeth, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Föhn, Freund, Frey Claude, Fritsch, Gadiant, Gros Jean-Michel, Grossenbacher, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Hasler Ernst, Hegetschweiler, Heim, Hess Otto, Hess Peter, Hochreutener, Imhof, Keller Rudolf, Kühne, Kunz, Lachat, Lauper, Leu, Leuba, Loeb, Lötscher, Maitre, Maspoli, Moser, Müller Erich,

Nebiker, Oehrli, Pelli, Philipona, Pini, Raggenbass, Ratti, Ruckstuhl, Ruf, Rychen, Sandoz Marcel, Schenk, Scheurer, Schlüer, Schmid Samuel, Schmied Walter, Simon, Speck, Stamm Judith, Stamm Luzi, Steffen, Steiner, Stucky, Tschopp, Tschuppert, Vallender, Vetterli, Waber, Weigelt, Widrig, Wyss, Zapfl, Zwygart (93)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Guisan

(1)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Aregger, Bangerter, Bezzola, Borer, Caccia, Cavalli, Christen, Columberg, Couchepin, Ducrot, Dupraz, Engler, Filliez, Frey Walter, Friderici, Giezendanner, Gonseth, Grendelmeier, Hämmerle, Jaquet, Jeanprêtre, Kofmel, Ledergerber, Leuenberger, Loretan Otto, Maurer, Meier Samuel, Mühlemann, Pidoux, Randegger, Ruffy, Sandoz Suzette, Scherrer Jürg, Seiler Hanspeter, Spielmann, Steinegger, Steinemann, Theiler, Vogel, von Allmen, Weyeneth, Wiederkehr, Wittenwiler, Ziegler (44)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Heberlein

(1)

Abs. 4 – Al. 4

Erste, namentliche Eventualabstimmung

Premier vote préliminaire, nominatif

(Ref.: 1844)

Für den Antrag der Minderheit VII stimmen:

Votent pour la proposition de la minorité VII:

Aeppli, Banga, Baumberger, Berberat, Bircher, Blaser, Bossard, Bühler, Cavadini Adriano, Chiffelle, Comby, David, Deiss, Dettling, Dormann, Dünki, Durrer, Eberhard, Egerszegi, Eggly, Ehrler, Engelberger, Epiney, Eymann, Fehr Lisbeth, Freund, Frey Claude, Fritschi, Gadiant, Grendelmeier, Gros Jean-Michel, Grossenbacher, Guisan, Günter, Gysin Hans Rudolf, Hegetschweiler, Heim, Hess Otto, Hess Peter, Hochreutener, Imhof, Jans, Jutzet, Keller Rudolf, Kunz, Lachat, Langenberger, Lauper, Leu, Loeb, Lötscher, Maitre, Meyer Theo, Müller Erich, Nabholz, Nebiker, Ostermann, Raggenbass, Ratti, Ruf, Rychen, Sandoz Marcel, Schenk, Scheurer, Schmid Odilo, Schmid Samuel, Simon, Stamm Judith, Stamm Luzi, Steffen, Stucky, Suter, Tschopp, Tschuppert, Vallender, Vollmer, Waber, Widrig, Wyss, Zapfl, Zwygart (81)

Für den Antrag der Minderheit VIII stimmen:

Votent pour la proposition de la minorité VIII:

Aguet, Alder, Baumann Alexander, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäuml, Béguelin, Binder, Borel, Bortoluzzi, Brunner Toni, Bühlmann, Burgener, Carobbio, de Dardel, Diener, Fankhauser, Fasel, Fässler, Fischer-Hägglingen, Goll, Grobet, Gross Andreas, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Herczog, Hollenstein, Hubmann, Keller Christine, Kühne, Leemann, Marti Werner, Maury Pasquier, Meier Hans, Müller-Hemmi, Oehrli, Pelli, Rechsteiner Paul, Rennwald, Roth, Semadeni, Steiner, Strahm, Stump, Teuscher, Thanei, Thür, Tschäppät, Vermot, von Felten, Weber Agnes, Widmer, Zbinden (54)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Blocher, Bonny, Fehr Hans, Föhn, Gross Jost, Gusset, Hasler Ernst, Leuba, Maspoli, Moser, Philipona, Pini, Rechsteiner Rudolf, Ruckstuhl, Schlüer, Schmied Walter, Speck, Vetterli, Weigelt (19)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Aregger, Bangerter, Bezzola, Borer, Caccia, Cavalli, Christen, Columberg, Couchepin, Dreher, Ducrot, Dupraz, Engler, Filliez, Fischer-Seengen, Frey Walter, Friderici, Giezendanner, Gonseth, Hämmerle, Jaquet, Jeanprêtre, Kofmel, Ledergerber, Leuenberger, Loretan Otto, Maurer,

Meier Samuel, Mühlemann, Pidoux, Randegger, Ruffy, Sandoz Suzette, Scherrer Jürg, Seiler Hanspeter, Spielmann, Steinegger, Steinemann, Theiler, Vogel, von Allmen, Weyeneth, Wiederkehr, Wittenwiler, Ziegler (45)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Heberlein

(1)

Zweite, namentliche Eventualabstimmung

Deuxième vote préliminaire, nominatif

(Ref.: 1845)

Für den Antrag der Mehrheit stimmen:

Votent pour la proposition de la majorité:

Baumann Alexander, Baumberger, Binder, Bircher, Blocher, Bonny, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Bühler, Cavadini Adriano, Dettling, Dreher, Dünki, Durrer, Eberhard, Egerszegi, Eggly, Ehrler, Engelberger, Fehr Hans, Fehr Lisbeth, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Föhn, Freund, Frey Claude, Fritschi, Gadiant, Grendelmeier, Gros Jean-Michel, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Hasler Ernst, Hegetschweiler, Heim, Hess Otto, Hess Peter, Hochreutener, Imhof, Keller Rudolf, Kühne, Kunz, Lauper, Leu, Leuba, Loeb, Maitre, Moser, Müller Erich, Nebiker, Oehrli, Pelli, Philipona, Raggenbass, Ratti, Ruckstuhl, Ruf, Rychen, Schenk, Scheurer, Schlüer, Schmid Samuel, Schmied Walter, Simon, Speck, Stamm Luzi, Steffen, Steiner, Stucky, Tschopp, Tschuppert, Vetterli, Waber, Weigelt, Widrig, Wyss, Zwygart (78)

Für den Antrag der Minderheit VII stimmen:

Votent pour la proposition de la minorité VII:

Aeppli, Aguet, Alder, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäuml, Béguelin, Berberat, Blaser, Borel, Bühlmann, Burgener, Carobbio, Chiffelle, Comby, David, de Dardel, Deiss, Diener, Dormann, Epiney, Eymann, Fankhauser, Fasel, Fässler, Goll, Grobet, Gross Andreas, Gross Jost, Grossenbacher, Guisan, Günter, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Herczog, Hollenstein, Hubmann, Jans, Jutzet, Keller Christine, Lachat, Langenberger, Leemann, Lötscher, Marti Werner, Maspoli, Maury Pasquier, Meier Hans, Meyer Theo, Müller-Hemmi, Nabholz, Ostermann, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Sandoz Marcel, Schmid Odilo, Semadeni, Stamm Judith, Strahm, Stump, Suter, Teuscher, Thanei, Thür, Tschäppät, Vallender, Vermot, Vollmer, von Felten, Weber Agnes, Widmer, Zapfl, Zbinden (77)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Pini

(1)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Aregger, Bangerter, Bezzola, Borer, Caccia, Cavalli, Christen, Columberg, Couchepin, Ducrot, Dupraz, Engler, Filliez, Frey Walter, Friderici, Giezendanner, Gonseth, Hämmerle, Jaquet, Jeanprêtre, Kofmel, Ledergerber, Leuenberger, Loretan Otto, Maurer, Meier Samuel, Mühlemann, Pidoux, Randegger, Ruffy, Sandoz Suzette, Scherrer Jürg, Seiler Hanspeter, Spielmann, Steinegger, Steinemann, Theiler, Vogel, von Allmen, Weyeneth, Wiederkehr, Wittenwiler, Ziegler (43)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Heberlein

(1)

Definitive, namentliche Abstimmung

Vote définitif, nominatif

(Ref.: 1846)

Für den Antrag der Mehrheit stimmen:

Votent pour la proposition de la majorité:

Aeppli, Aguet, Alder, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäuml, Béguelin, Berberat, Bircher, Blaser, Borel, Bühlmann, Burgener, Carobbio, Cavadini Adriano,

Chiffelle, Comby, David, de Dardel, Deiss, Diener, Dormann, Dünki, Durrer, Ehrler, Epiney, Eymann, Fankhauser, Fasel, Fässler, Goll, Grendelmeier, Grobet, Gross Andreas, Gross Jost, Grossenbacher, Guisan, Günter, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Heim, Herczog, Hochreutener, Hollenstein, Hubmann, Imhof, Jans, Jutzet, Keller Christine, Kühne, Lachat, Langenberger, Lauper, Leemann, Loeb, Löttscher, Maître, Marti Werner, Maspoli, Maury Pasquier, Meier Hans, Meyer Theo, Müller-Hemmi, Nabholz, Ostermann, Pelli, Philipona, Ratti, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruf, Sandoz Marcel, Schmid Odilo, Semadeni, Simon, Stamm Judith, Strahm, Stump, Suter, Teuscher, Thanei, Thür, Tschäppät, Tschopp, Vermot, Vollmer, von Felten, Waber, Weber Agnes, Widmer, Zapfl, Zbinden, Zwygart (97)

Für den Antrag der Minderheit VI stimmen:

Votant pour la proposition de la minorité VI:

Baumann Alexander, Binder, Blocher, Bonny, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Bühler, Dettling, Dreher, Eberhard, Egerszegi, Eggly, Engelberger, Fehr Hans, Fehr Lisbeth, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Föhn, Freund, Frey Claude, Fritsch, Gadiant, Gros Jean-Michel, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Hasler Ernst, Hegetschweiler, Hess Otto, Hess Peter, Keller Rudolf, Kunz, Leu, Leuba, Maurer, Moser, Müller Erich, Nebiker, Oehrli, Raggenbass, Ruckstuhl, Rychen, Schenk, Scheurer, Schlier, Schmid Samuel, Schmied Walter, Speck, Stamm Luzi, Steffen, Steiner, Stucky, Tschuppert, Vallender, Vetterli, Weigelt, Widrig, Wyss (58)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Pini (1)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Aregger, Bangerter, Baumberger, Bezzola, Borer, Caccia, Cavalli, Christen, Columberg, Couchepin, Ducrot, Dupraz, Engler, Filliez, Frey Walter, Friderici, Giezendanner, Gonseth, Hämmerle, Jaquet, Jeanprêtre, Köfme, Ledergerber, Leuenberger, Loretan Otto, Meier Samuel, Mühlemann, Pidoux, Randegger, Ruffy, Sandoz Suzette, Scherrer Jürg, Seiler Hanspeter, Spielmann, Steinegger, Steinemann, Theiler, Vogel, von Allmen, Weyeneth, Wiederkehr, Wittenwiler, Ziegler (43)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Heberlein (1)

Abs. 5 – Al. 5

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Grendelmeier 62 Stimmen
Dagegen 92 Stimmen

Art. 8

*Anträge der Kommissionen: BBI
Propositions des commissions: FF*

Angenommen – Adopté

Art. 9

*Anträge der Kommissionen: BBI
Propositions des commissions: FF*

Antrag Schmied Walter

Abs. 1

Jeder Mensch hat vom Zeitpunkt der Empfängnis an ein Recht auf Leben. Die Todesstrafe

Proposition Schmied Walter

Al. 1

Tout homme, dès sa conception, a droit à la vie. La peine de mort

Pelli Fulvio (R, TI), rapporteur: Cette disposition protège le droit à la vie et à la liberté personnelle, reconnus par le Tribunal fédéral comme des droits constitutionnels non écrits, et reprend l'interdiction de la peine de mort, prévue par l'article 65 de la constitution, et de la torture. En droit international, ces droits sont consacrés dans plusieurs conventions. La question du début du droit à la vie n'a pas à être tranchée dans le projet de mise à jour. Le Conseil fédéral et la majorité de la commission sont d'avis que c'est un point qu'il appartient, en premier lieu, au législateur de régler dans les dispositions du Code civil sur le commencement de la personnalité et dans celles du Code pénal sur l'avortement et l'interruption non punissable de la grossesse. En ce sens, la proposition de minorité III ne peut pas être acceptée. Elle a été rejetée en commission par 23 voix contre 11.

La commission n'a pas examiné la proposition Schmied Walter, qui souffre du même défaut que la proposition de minorité III. C'est pourquoi je vous demande de la rejeter également.

La minorité I craint que l'expression «Tout homme»/«Jeder Mensch» puisse exclure la solution des délais. La majorité de la commission ne partage pas cette crainte. Elle estime suffisant de déclarer, dans ce rapport au plénum, à l'intention des matériaux de la révision, que l'article 9 ne concerne pas la question de l'interruption de la grossesse. Au surplus, elle ne voit pas très bien, sur cette question, la différence entre les deux formulations, les partisans de la protection intégrale de la vie dès la conception pouvant aussi bien affirmer que la personne, en tant qu'individu unique, commence à la conception. Par conséquent, il n'y a pas plus de garantie avec une formulation qu'avec l'autre.

La proposition de la minorité II vise à préciser que le droit à la vie en tant que droit fondamental ne peut pas être limité par le législateur, même si, en principe, tout droit fondamental le peut.

La commission a préféré, par 18 voix contre 15, la version adoptée par le Conseil des Etats en vertu du fait que la protection de la vie est garantie aussi au niveau international. La peine de mort, et sa réintroduction, est interdite par l'article 6 de la Convention européenne des droits de l'homme et par le Pacte ONU II.

Stump Doris (S, AG): Die Minderheit I beantragt, in beiden Absätzen des Artikels 9 den Begriff «Mensch» durch «Person» zu ersetzen. Es geht um ein semantisches Problem, nämlich um die Unsicherheit in bezug auf die Definition des Begriffes Mensch bzw. um den Gültigkeitsbereich dieses Artikels.

Für den Begriff «Person» besteht nach ZGB die genau definierte Zeit zwischen Geburt und Tod, während «Mensch» oder «menschliches Leben» bereits auf die Zeit von der Zeugung bis zur Geburt bezogen werden kann. Das würde heissen, dass aufgrund dieses Artikels jeglicher Schwangerschaftsabbruch verboten werden könnte. Da die Diskussion um eine Fristenlösung im Moment läuft und noch nicht abgeschlossen ist, sollte dieser Entscheid nicht hier vorweggenommen werden, zumal sich heute eine Mehrheit der Bevölkerung eine Fristenlösung wünscht.

Zur Klärung der Unsicherheit, die aufgrund dieser Begriffe besteht, muss entweder der Begriff «Mensch» durch «Person» ersetzt werden, oder es muss zuhanden der Materialien festgehalten werden, dass dieser Artikel nicht eine Fristenlösung verunmöglicht.

Ich bitte den Bundesrat, diese Frage zu klären. Falls er sie nicht klären kann, hoffe ich, dass wir «Person» anstelle des Begriffes «Mensch» einsetzen.

Vallender Dorle (R, AR): Bei Artikel 9 geht es um die elementarsten Grundrechte, die wir überhaupt schützen können. Es geht um das Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit. Diese Grundrechte sind erst die Voraussetzung für alle anderen Grundrechte, daher ist auch ihr Schutz von zentraler Bedeutung.

Was will nun die Minderheit II? Sie will nicht weniger und nicht mehr, als diese elementaren Grundrechte schützen,

und zwar so, dass auf keinen Fall in deren Kernbereich eingegriffen werden darf. Diese Forderung wird erst einsichtig, wenn man bedenkt, dass jedes Grundrecht der Regelung der Schranken der Grundrechte gemäss Artikel 32 unterliegt. Dies bedeutet, dass jedes – ich wiederhole: jedes – Grundrecht durch ein Gesetz eingeschränkt werden kann, sofern dies im öffentlichen Interesse ist, der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gewahrt wird und zudem der Kerngehalt des Grundrechtes erhalten bleibt.

Ich frage Sie nun: Wo bleibt der Kerngehalt des Rechtes auf Leben, wenn man die Todesstrafe nicht für alle Zeiten und für alle denkbaren Fälle verbietet? Wo bleibt der Kerngehalt des Rechtes auf physische und psychische Unversehrtheit der Menschen, wenn nicht ein Folterverbot festgeschrieben und die unmenschliche Behandlung für alle Zeiten und für alle denkbaren Fälle verboten wird?

Der Bundesrat selber führt in seiner Botschaft zu Artikel 9 (S. 146f.) aus: «Der zweite Satz von Absatz 1 verbietet die Todesstrafe in Kriegs- wie auch in Friedenszeiten. Dieser Grundsatz duldet keine Ausnahmen. Die Wiedereinführung der Todesstrafe in Friedenszeiten wird durch das 6. Zusatzprotokoll zur EMRK ausgeschlossen, während das 2. Fakultativprotokoll des Uno-Paktes II sie für Kriegs- und Friedenszeiten absolut ausschliesst.» Der Bundesrat folgert sodann: «Die Todesstrafe ist verboten, weil sie in jedem Fall das verfassungsmässige Recht auf Leben und dessen Kerngehalt verletzen würde.»

Die Minderheit II nimmt den Bundesrat beim Wort und möchte dies auch im Verfassungstext für alle Bürgerinnen und Bürger lesbar ausdrücken. Dies möchte sie völlig unabhängig von der dogmatischen Frage, ob die EMRK uns tatsächlich diese Lösung bereits aufzwingt – so der Bundesrat gemäss Zitat aus seiner Botschaft – oder ob wir hier unter dem Aspekt der EMRK Regelungsspielraum haben.

Nun zu Absatz 2, zum Folterverbot: Der Bundesrat hatte selber in seinen Vorentwürfen 95 und 96 für Folter und grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung in jedem Fall ein Verbot vorgesehen. Der Bundesrat rückt nun von seinem eigenen Entwurf ab. Warum? Warum will der Bundesrat das Folterverbot, das Verbot der unmenschlichen, grausamen und erniedrigenden Behandlung relativieren? Artikel 9 Absatz 2 ist eine Schutzbestimmung für Minderheiten, die wahrlich keine Lobby haben. Es geht hauptsächlich um Untersuchungshäftlinge, um Strafgefangene, um Patienten psychiatrischer Anstalten, um Asylanten, deren Bewegungsfreiheit, wenn auch zu Recht, eingeschränkt wird. Aber – und nur dies ist rechtsstaatlich – auch Beschränkungen der Bewegungsfreiheit müssen vor dem Verbot der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung bestehen können. Darum ist dieser Zusatz so wichtig. Er bringt den Willen des Rechtsstaates zum Ausdruck, sich nicht versuchen zu lassen, nicht einmal in Notsituationen, sich zu Folter und erniedrigender Strafe hinreissen zu lassen. Der Minderheit II wird nun entgegengehalten, dass die Lehre der notstandsfesten Grundrechte noch nicht anerkannt sei. Ich würde meinen, hier geht es wohl kaum um Theorien und Lehren. Die Konkretisierung im Einzelfall obliegt so oder so der richterlichen Praxis. In der Verfassung geht es vielmehr um ein Bekenntnis zum Rechtsstaat. Es darf nie eine Todesstrafe geben, und die Menschenwürde darf nie durch erniedrigende, grausame oder unmenschliche Art mit Füßen getreten werden.

Wer zu diesen Geboten eines Rechtsstaates ja sagen kann, der muss die Minderheit II unterstützen.

Goll Christine (S, ZH): Die Minderheit III beantragt Ihnen, einen Absatz 3 anzufügen. Darin soll klar festgehalten werden: «Das Selbstbestimmungsrecht von Frauen im Bereich von Schwangerschaft und Geburt ist gewährleistet.»

Die Begrifflichkeit «Recht auf Leben» weckt ungute Erinnerungen an Diskussionen aus den letzten zwanzig, dreissig Jahren rund um die Frage der Fristenlösung. Die Vertreter der Verwaltung haben in der Verfassungskommission festgehalten, dass es nie die Absicht war, mit dieser Formulierung in Artikel 9 über Beginn oder Ende des Lebens zu bestimm-

men. Dass das Gegenteil der Fall ist, zeigt der Antrag Schmied Walter, der das Leben so definiert haben will, dass es vom Zeitpunkt der Empfängnis an bestehen soll.

Wir haben Mitte der achtziger Jahre über eine Volksinitiative mit demselben Titel – «Recht auf Leben» – abgestimmt, eine Volksinitiative, die aus konservativ-sektiererischen Kreisen lanciert wurde. Ich erinnere daran, dass der damalige Bundesrat Kurt Furgler vor der Volksabstimmung festgehalten hatte, dass das ungeschriebene Recht auf Leben eine Fristenlösung verunmögliche.

Bisher ist es nicht klargeworden – auch in der Diskussion in der Verfassungskommission nicht –, ob die Formulierung in Artikel 9 die Frage des Schwangerschaftsabbruches bzw. der Fristenlösung präjudiziert. Ich erinnere daran, dass die Gegner der Fristenlösung in der Verfassungskommission moniert haben, dass das Verbot der Todesstrafe und das Selbstbestimmungsrecht von Frauen im Bereich von Schwangerschaft und Geburt ein Widerspruch sei.

Ich möchte auch Sie zitieren, Herr Bundesrat Koller. Sie haben in der Verfassungskommission bei der Behandlung von Artikel 9 gesagt, heute sei naturwissenschaftlich unbestritten, dass das Leben mit der Befruchtung beginne. Sie haben dann darauf verwiesen, dass diese Frage auf Gesetzesstufe gelöst werden soll; dem möchte ich nicht widersprechen. Das ist durchaus möglich, aber ich bin der Meinung, dass hier in diesem Rat auch eine Klärung zur Begrifflichkeit von «Recht auf Leben» stattfinden muss.

In diesem Zusammenhang möchte ich daran erinnern, dass dies in der Botschaft nirgends deutlich gesagt wird; es besteht also ein riesiger Interpretationsspielraum rund um diesen Begriff «Recht auf Leben».

Letztes Jahr wurde vom GfS-Forschungsinstitut (Claude Longchamp) eine Meinungsumfrage durchgeführt. Diese hat bestätigt, dass 76 Prozent der Befragten, notabene stimmberechtigte Personen, eine Fristenlösung befürworten. Wir wollen nicht, Herr Bundesrat Koller, dass Frauen heute aufgrund einer zum Teil sehr liberalen Praxis in einigen Kantonen, aber auch aufgrund einer restriktiven Strafgesetzgebung gezwungen sind, sich unwürdigen und gesundheitsschädigenden Situationen auszusetzen.

Ich möchte Sie in diesem Zusammenhang bitten, hier eine Klärung herbeizuführen und uns zu sagen, was diese Begrifflichkeit «Recht auf Leben» im Zusammenhang mit der Frage des Schwangerschaftsabbruches bedeutet.

Schmied Walter (V, BE): Souvenez-vous, il y a quelques semaines à peine Karla Faye Tucker, condamnée à mort pour délit de meurtre, fut exécutée dans l'une des prisons du Texas aux Etats-Unis. Aucune des démarches entreprises n'aura suffi à infléchir le cours de son histoire dramatique. Rien n'y fit. C'est ainsi que la vie de cette personne, pourtant repentie, prit fin sous l'oeil des caméras du monde entier. Si le sort de Karla lui avait permis de vivre en Suisse, si elle avait bénéficié de notre juridiction helvétique, cette jeune femme serait encore de ce monde. Sa vie aurait bénéficié de la protection de notre constitution interdisant la peine de mort.

Dans notre pays, on ne porte pas atteinte au droit à la vie. Il s'agit d'un droit intangible, quasi sacré. Il en sera de même sous l'égide de la nouvelle constitution que nous discutons. La minorité II demande même que l'on renforce cette protection par un pléonasse précisant que la peine de mort est interdite dans tous les cas. De toute façon, en Suisse, on accorde le droit de vivre à l'assassin et au terroriste, au violeur le plus sadique, comme à l'exécuteur d'otages. Pire, il serait même accordé au plus nuisible des auteurs de crimes contre l'humanité.

Si nous sommes apparemment unanimes à plaider la vie en faveur des plus forts et des criminels, nous sommes tout aussi redevables de répondre à l'autre question. Voulons-nous d'une constitution qui protège la vie du plus faible, la vie de l'innocent? C'est la question à laquelle ma proposition à l'alinéa 1er: «Tout homme, dès sa conception, a droit à la vie», vous demande de répondre. Interrompre une grossesse, c'est tuer une vie humaine. Il s'agit là d'un fait évident

que le professeur Eric Blechschmidt explique de la façon suivante: «La vie humaine commence par la fusion du spermatozoïde et de l'ovule ayant pour résultat irrémédiable la multiplication cellulaire. L'homme ne devient pas un être humain, mais se développe en être humain. Il est homme dès le commencement.»

Même les partisans de l'avortement – j'insiste: les partisans de l'avortement –, comme le docteur Ruedi Dahler, médecin-chef du département de gynécologie-obstétrique de l'hôpital cantonal de Glaris, le confirmait dans les colonnes des «Glarner Nachrichten» du 16 février 1994: «Toute discussion pour déterminer le début de la vie humaine est absurde. La fécondation est déjà la vie. Cela est très clair pour moi. C'est pourquoi une interruption de grossesse est toujours un homicide. Le délai n'entre pas en ligne de compte. Je me charge de culpabilité et, de même, la femme» – personnellement, j'ajouterais: tout comme le père de l'enfant, la famille, l'entourage – «endosse la même culpabilité. Dans le fond, il n'y a aucune échappatoire à ce dilemme.»

La vie d'une femme, la vie d'un homme en gestation doit être protégée. Du fait qu'un enfant pas encore né est indéniablement un être humain, il mérite autant de protection qu'un enfant déjà né, et même davantage parce qu'il est précisément sans défense absolument. L'être humain est le plus grand prodige de l'univers. En lui, et en lui seul, jaillissent mystérieusement la parole, la confiance, l'expérience morale, la nostalgie, les tragédies et les dévouements de l'amour, toutes choses qui font de lui, même avec ses erreurs, la partie la plus noble de la création.

Le droit à la vie de l'être humain est donc le plus noble des droits que nous connaissons. De ce fait, il est légitime de l'ancrer dans la constitution. Mais un tel droit n'a de sens réel que si l'on protège, au-delà de la vie du criminel, la vie de l'enfant innocent et sans défense.

C'est ce que je demande en vous priant d'accepter mon amendement dont je me permets de répéter la teneur: «Tout homme, dès sa conception, a droit à la vie.» Je remercie toutes celles et tous ceux qui, au sein de ce Parlement, sont prêts à assumer leur responsabilité individuelle par un vote sans ambiguïté.

von Felten Margrith (S, BS): Namens der SP-Fraktion bitte ich Sie, alle Minderheitsanträge auf der Fahne zu unterstützen.

Besonders wichtig erscheint der SP-Fraktion der Antrag der Minderheit II (Vallender), der das Verbot der Todesstrafe als unantastbaren Kerngehalt der persönlichen Freiheit postuliert. Ich bitte Sie, den Antrag Schmied Walter abzulehnen. Er entspricht dem Text der Initiative «Recht auf Leben», die vor über fünfzehn Jahren deutlich abgelehnt worden ist. Sie bezweckte damals, den Bemühungen zur Liberalisierung des Schwangerschaftsabbruches einen Riegel vorzuschieben. Ich möchte die Diskussion über den Zeitpunkt des Beginns menschlichen Lebens nicht noch einmal aufrollen. Seit der «Dolly»-Geschichte wissen wir heute mit Sicherheit, dass es für das Basteln von menschlichem Leben keineswegs der Verschmelzung von Ei und Samenzelle bedarf, es genügt der Zugriff auf eine Eizelle, die z. B. bei einer Eierstockoperation verfügbar wird. Die Geschichte mit der Empfängnis stimmt heute eh nicht mehr.

Meine weiteren Ausführungen beziehen sich auf den Antrag der Minderheit III (Goll), der das Selbstbestimmungsrecht der Frau im Bereich von Schwangerschaft und Geburt in der Verfassung verankern will.

Das Selbstbestimmungsrecht der Frau wurde von der Frauenbewegung als Abwehrrecht definiert. Es richtet sich gegen den patriarchalen Staat, der im Bereich Schwangerschaft und Geburt gesetzgeberisch die totale Kontrolle über die Gebärfähigkeit der Frauen installiert hat. Das Selbstbestimmungsrecht der Frau ist nicht in Polarität zum Embryo definiert worden. Es richtet sich gegen alle Formen von staatlichem Zwang: Gebärzwang, Zwangssterilisation und Zwangsabtreibung. Das Selbstbestimmungsrecht richtet sich gegen das geltende Abtreibungsrecht, das in den Strafrechtsbestimmungen ein Selbstbestimmungsrecht der Frau formal negiert.

Es ist dem langwierigen Kampf der alten und der neuen Frauenbewegung zu verdanken, dass das Selbstbestimmungsrecht der Frau durch die Abtreibungspraxis faktisch anerkannt worden ist. Die Schwangerschaftsabbruchbestimmungen sind seit langer Zeit nicht mehr zur Anwendung gekommen.

Das Selbstbestimmungsrecht der Frau, so, wie es von der Frauenbewegung geprägt worden ist, richtet sich auch gegen das Vergewaltigungsrecht der Ehemänner. Bis 1992 galt noch immer: «Wer die Durchsetzung seiner Rechte erzwingt, kann kein Verbrechen begehen.» So stand es wörtlich in einem meiner Lehrbücher. Seit 1992 sind Vergewaltigung und sexuelle Nötigung in der Ehe strafbar, wenn auch nur auf Antrag des Opfers hin.

Das Selbstbestimmungsrecht der Frau gilt nicht absolut. Als Grundrecht ist es den allgemeinen Regeln der Grundrechtsbeschränkungen unterworfen. In der Reproduktionsmedizin werden diesem Recht Schranken gesetzt. Frauen sollen grundsätzlich zum ganzen Angebot der Sterilitätsbehandlung Zugang haben. Die Schranken sind dort zu setzen, wo die Allgemeinheit betroffen ist. Die Auswirkungen des Schwangerschaftsabbruches beschränken sich ausschliesslich auf die Frau selber, allenfalls auf ihre Familie. In der Abtreibungsfrage muss das Selbstbestimmungsrecht vollumfänglich gewährleistet sein.

Schranken sollen aber dort gesetzt werden, wo die Fortschritte der Fortpflanzungsmedizin unerwünschte Auswirkungen auf die Gesamtgesellschaft haben. Schranken sind im geltenden Artikel 24novies der Bundesverfassung und im Reproduktionsmedizinengesetz definiert.

Wir leben nicht nur im Patriarchat, das Patriarchat lebt in uns, sagte eine feministische Philosophin. Männer und Frauen haben in unserer Gesellschaft gelernt, patriarchal-beschränkt zu denken. Dieses Denken ist insofern beschränkt, als sich das Denken ausschliesslich an Männerrealität orientiert.

Schon Schiller meinte: «Alle Menschen werden Brüder.» Die Gleichung «Mensch gleich Mann» ist ein Grundpfeiler dieses Denksystems. Auch das Recht orientiert sich an der Männerrealität. Frauen sind nur insoweit mitgemeint, als ihre Realität sich mit derjenigen der Männer deckt.

Da Männer nicht schwanger werden, musste die Frauenbewegung ihr Selbstbestimmungsrecht hier erkämpfen. Dieses Recht, das jahrzehntelang, jahrhundertlang immer wieder erstritten und erkämpft werden musste, muss verfassungsrechtlich gesichert werden.

Ich bitte Sie, den Minderheiten I bis III zuzustimmen und den Antrag Schmied Walter abzulehnen.

*Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 19.15 Uhr
La séance est levée à 19 h 15*